

kat. komp
14673
III
BIBLIOTHECA UNIV. JAGELL. CRACOVIENSIS


V
B J
C
14673

1895. III. 18.

Dr. BUHLS 1880 REPETITORIUM


Biblioteka Jagiellońska
1002841798

Dr. Buhls Repetitorium. I. Theil. 1830

1. Was versteht man unter der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte ist eine systematische innerlich zusammenhängende Darstellung dessen, was Merkwürdiges und durch die späteren Verhältnisse Einflußreiches mit der Verfassung, den öffentlichen Verhältnissen, mit dem Reiche der Deutschen geschehen ist. Der innere Zusammenhang ist so viel, als der ursächliche Z.– Sie besteht aus 3 Theilen: Geschichte (der Geschehen) systematische Darstellung des merkwürdig Geschehenen. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte enthält das, was Wichtiges geschehen ist in dem deutschen Reiche und Rechte.

2. Welche sind die Hauptarten der historischen Quellen

Die Quellen theilt man nach der Reichhaltigkeit und Verläßlichkeit ein 1. in Sagen (die unterste Quelle) d.i. mündliche Überlieferungen nicht bekannten Ursprungs aus längst vergangenen Zeiten. Die Sagen geben uns Aufschluß namentlich über das Kindheitsalter eines Volkes, über seine Urgeschichte und besonders über Motive von sonst historisch bekannten Handlungen. Hieher gehören die Heldengedichte, das Epos, dann die Rechtssprichwörter. Bei den letzten muß man jedoch vorsichtig sein, denn oft ent-

halten sie nur Sittengebräuche.
2. Eine höhere Stufe nehmen ein die Denkmäler u. zwar a. die ohne Aufschrift tragen das Gepräge des damaligen Kulturlebens z.B. Trümmer, Ruinen, Gefäße, Waagen, die ursprünglich ohne Aufschrift waren. b. die mit Aufschrift: Münzen, Medaillen (Denkmünzen) In- und Aufschriften auf Waffen und dgl., Singeln (littera singula), Anfangsbuchstaben von verschiedenen Worten z.B. S. P. Q. R. u.s.w.
3. Am wichtigsten sind die Urkunden Auszüge und solche heißen „Regesten."

3. Was versteht man unter den Runen.
Die Runen war eine Art Schrift u. zwar die ältesten bei den Germanen. Ursprünglich bestanden diese Runen aus lauter geraden Strichen. Diese dürften daraus entstanden sein, daß man kleine Stäbchen aus heiligen Bäumen geschnitten hat und sie dann geworfen hat, um aus den verschiedenen Stellungen derselben zu weissagen. Dann hat man dieselben Formen benützt als Charaktere (Schriftzeichen), daher hat die Schrift ursprünglich etwas Geheimes. Diese Zeichen hat man dann in Stein gehauen und in Buchenholz eingeschnitten, daher Buchstaben. In den alten nordischen Gesetzbüchern, werden die

Theile „Balken" genannt und nicht volumina. Einige wollen aus einer Stelle in Tacitus Germania „Literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant" schließen, daß die Germanen die Schrift nicht kannten. Jedoch ist diese Ansicht nicht richtig, denn 1) ist diese Stelle in einem Kapitel, wo Tacit. von der Sittenreinheit der Germanen spricht, u. somit würde die Stelle im obigen Sinne hier ganz und gar nicht passen. Vielmehr könnte man es in der Bedeutung nehmen, daß die Germanen keine heimlichen Liebesbriefe kannten 2) Würde Tacitus wirklich sagen wollen, daß die Germanen die Schrift nicht kannten, so hätte er sich gewiß anders ausgedrückt z.B. alle Germanen, oder die Männer, Weiber und Kinder und nicht „viri pariter ac feminae".

4. Welches sind die wichtigsten Handbücher der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte? Wer war Gregorius Turonensis?

Die Grundlage alles Nachfolgenden bildet das Werk Eichhorns. Er hat es rein chronologisch dargestellt. Er theilt das Ganze in 6 Perioden und für jede gibt er ein vollständiges Gesammtbild. Diese Methode ist deshalb nicht zweckmäßig, weil man den Fortschritt von einer Periode zur andern nicht

heißt, da der Verfasser sich immer erhoben um B. Orem Philipps zu mittelbar die politische Geschichte bearbeitet. Waitz Verfassungsgeschichte sehr ausführlich behandelt. Zoepfle, Walter, Gengler, Schulte u.s.w.

Gregorius Turonensis geboren im Jahre 543 in Auvergne, von Römer und einer Senatorenfamilie. Er war ein Bischof und lebte unter Guntran, Sigbert und Childerich, mit welchen er vertrauten Umgang pflegte und die geheimen Motive der Staatsereignisse kennen lernte. Er ist der erste einheimische Geschichtschreiber und zugleich ist er ein Muster für die späteren Annalisten. In seiner Historia Francorum libri X stellt er die Kämpfe der Franken mit den fremden Völkern dar, die Kämpfe der Märtyrer u. der [illegible] ausführlich behandelt er die Geschichte erst seit Chlodwig.

5. Es ist eine motivierte Eintheilung der deutschen Verfassungsgeschichte zu geben.

Wir behandeln zusammen: die Geschichte der Verfassung die Rechtsquellen, und Einiges aus der politischen Geschichte, nämlich das, was von Einfluß für die Rechtsgeschichte ist. Die Rechtsquellen stehen in einer inneren Verbindung mit der Verfassung; daher werden sie zusammen behandelt. Zugleich werden

diese Theile in Perioden getheilt. Anders ist es mit dem Privatrechte und dem Strafrechte; diese lassen sich nicht in Perioden theilen, weil sich eine Institution länger erhalten hat, eine andere aber in kürzerer Zeit aufgehoben wurde. - Man kann den Stoff auf folgende Weise eintheilen: 1. Hauptperiode. Von der ältesten Zeit bis zur Gründung des deutschen Reiches, bis z. J. 888. Unterabtheilungen a.) Von der ältesten Zeit bis zur Stiftung des Frankenreiches d. i. bis 481. (Auflösung der karolingischen Monarchie). - Man macht deshalb erst im J. 888. einen Abschluß, weil erst um diese Zeit eine vollständige immer währende Trennung Deutschlands von dem Frankenreiche eintrat, obwohl es schon 843 einen deutschen König gab; Deutschland jedoch später wiederum mit dem Frankenreiche auf eine Zeit vereint wurde. 2. Hauptperiode. Vom J. 888 bis 1495. Unterabtheilungen a.) Von der Gründung des deutschen Reiches bis Rudolf von Habsburg 1273. b.) Von 1273 bis zur Errichtung des ewigen Landfriedens unter Maximilian I. 1495. Man macht im Jahre 1273 einen Abschluß, weil sich die Städteverfassung damals änderte und weil das deutsche Reich

um diese Zeit im Aufblühen begriffen war. –
3. Hauptperiode. Von 1495 bis zum J. 1866. Unterabtheilungen a) Vom J. 1495 bis 1648 bis zum westphälischen Frieden b) bis zur französischen Revolution 1792 c) bis zur Auflösung des deutschen Reiches 1806 d) bis zum Wiener Kongreß 1814 e) bis 1820 Schließung des deutschen Bundes; f) bis 1848 Wiener Schlußakte g) bis 1866 Auflösung des deutschen Bundes.

6. In welche Zeit ist das erste Erscheinen der Deutschen zu setzen, woher kommen sie, welches sind ihre Gesammtnamen.

Um das J. 113 v. Chr. erschienen die Cimbern und Teutonen in Nord-Italien, wo sie dem Marius bei Aix und Vercelli begegneten. Einige aber wollen den Deutschen damit ein Compliment machen, daß sie die (auch in der griechischen Zeit bekannten) Geten für die späteren Goten, welche Germanen waren, erklären. Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig. Die Germanen sind eingewandert und zwar aus Asien. Da sie aber das Bewußtsein des späteren Wanderns, wozu ihre nomadische Lebensweise sie drängte, verloren hatten, so waren sie in der Ueberzeugung, daß sie Eingeborene seien

und auch Tacitus erklärt sie für solche. Aus Asien sind die Kelten, Germanen und dann die Slaven gekommen. Jedoch haben unsere Völker nicht einander verdrängt, sondern die später Angekommenen haben die Ansässigen verdrängt. Zur Zeit Cäsars traten die Germanen zu wiederholten Malen auf den Schauplatz der Geschichte. Seit Caesar bezeichneten die Römer die Deutschen mit dem Gesamtnamen „German" (: ger hasta-Speer also Wehrmänner

Da das versammelte deutsche Volk zugleich ein Heer war, so nannten sich die Deutschen Heer-Männer Germanen. / Die Bezeichnung „Deutsche" rührt von dem Namen des Stammvaters des deutschen Volkes „Tuisco". Unter Ludwig dem Deutschen wendete man diesen Namen an auf die Bezeichnung der von deutschen Stämme. Sehr oft werden die Deutschen auch Sachsen genannt und in Ungarn und Galizien Schwaben, da man sehr häufig den Namen eines Stammes, mit dem man in Berührung kommt, auf das ganze Volk überträgt.

7. Welche Stammtafeln der Germanen haben uns Tacitus und Plinius überliefert, wie lassen sich dieselben mit Zeuss Eintheilung in 2 Hauptstämme

verringern.?
Tacitus führt an die Ingevonen („Sachsen")
Herminonen („Alemanen") und die Istevonen („Franken"). Plinius unterscheidet außer diesen noch die Vindili (Vandali) und Peucini. Gaupp theilt mit Rücksicht auf die natürlichen Verhältnisse einzelner germanischer Völkerschaften – alle deutschen Stämme in 2 Abtheilungen und zwar 1. Sueven (in Ober und Süddeutschland) führten ein nomadisches Leben und stritten in häufigen Kriegen, in welchen die sich auszeichnenden (Adeligen:) Geschlechter die gebührende Anerkennung und erbliche Vorrechte genossen. So entstand der Adel im Gegensatze zu den gemeinen Freien. Der dritte Stand ist der der Unfreien – Alle suevischen Stämme nahmen die arianische Lehre an, und ihre Gesetze stimmen meist überein. Zu diesen Stämmen gehören: eigentliche Sueven, Allemanen, Baiern, Burgunder, Gothen Alanen, Vandalen, Gepiden 2. Nicht Sueven (in Nieder- u. N. Deutschland) hatten feste Wohnsitze. Da nun keine Gelegenheit zur Auszeichnung war, so gab es keinen Adelstand nur einen Stand der Freien und 2. Klasse der Unfreien

Sie bekannten sich zum Christenthum und zwar zur röm. kathol. Lehre. Ihre Gesetze stimmen auch überein. Zu den West-Sueven gehörten die Franken, Sachsen, Longobarden, Thuringer Friesen und andere. Vereinen lassen sich diese Eintheilungen ganz gut. Sueven sind bei Tacitus die Hermionen, West-Sueven sind Ingewonen und Istevonen. Die zwei Stämme, die Plinius anführt, gehören zu den Goten und werden daher von ihm aufgezählt, weil sie getrennt von den Uebrigen lebten.

8. Wie denkt man sich die Anlage eines germanischen Urdorfes.
Mehrere Männer folgten ihrem Anführer und Blutsverwandten und siedelten sich beisammen an. Hiebei war die Wahl des Ortes für Häuser dem Belieben der Einzelnen anheimgestellt. Jeder Freie erhielt durch Verlosung eine Hufe zum Grundeigenthum, dessen Genuß durch die Dreifelderwirthschaft beschränkt war, da es keine Feldwege gab. An Haus und Hof war das Eigenthum unbeschränkt. Dann war noch die Allmende (: gemeine Mark :), — ein Gesammteigenthum.

9. Fallen die Begriffe „Mark- und Dorfgenossen" zusammen
Markgenossen und Dorfgenossen können zusammenfallen, müssen aber nicht, da eine Mark auch zu mehreren Dorfgenossen gehörte. Man nannte das Mark, weil es auch

Straßen durch Gräben umschlossen war. Anfangs war die Mark nicht begrenzt. Als sich aber später die Zahl der Ansiedlungen mehrte, mußte die Mark abgegrenzt werden.

10. Wie unterscheidet sich die deutsche Hufenverfassung von der römischen Agrarverfassung und der slavischen Landgemeinde.

Was die Hufenverfassung anbelangt, so war das Eigenthum an Haus und Hof unbeschränkt /: Sondereigenthum :/, an den Ackerfluren beschränkt, und an der Almende Gesammteigenthum. Die römische Agrarverfassung bestand im unbeschränkten Sondereigenthum, die slavische Landgemeinde war ein Gemeineigenthum.

11. Wie verhält sich die Hundertschaft zum Gau, wie die Begriffe Volk und Heer bei den alten Deutschen.

Hundert selbständige Eigenhöfe, in denen sich hundert Familien neben einander ansiedelten, bildeten eine Hundertschaft. Der Gau ist eine Vereinigung von mehreren Hundertschaften, in dem sich alle, die zu einer Nationalität gehörten, zusammen vereinigten. Später hat sich eine größere Nationalität in mehrere Gaue getheilt. Volk und Heer waren ursprünglich identisch, denn unter Volk verstand man die politisch berechtigten Mitglieder einer Nation (die waffenfähigen Männer) und diese allein waren berechtigt und verpflichtet, die Waffen zu tragen.-

12. Welche Funktionen hatte die Volksversammlung?

In derselben lag der Schwerpunkt aller politischen, gesetzgebenden, richterlichen und exekutiven Gewalt. Die Hundertschaft erließ Gesetze, die nur für die Hundertschaft gelten sollten und entschied minder wichtige Rechtsstreitigkeiten. Alle politische Macht lag in der Landesversammlung. Die Gau-(: Volks-:) Versammlung vollführte die Wahl der Principes und duces, beschloß über Krieg und Frieden, entschied wichtigere Rechtsstreitigkeiten, gab Gesetze u. s. w. Hier findet man den Begriff „Volkssouveränität" am klarsten, und zwar schon deshalb, weil die Volksversammlung nicht davon abhing, daß die einzelnen Berechtigten berufen wären (: wie dies jetzt in konstitutionellen Staaten ist :). Das ist also die urdemokratische Verfassung. Den Dingfrieden hatte der Priester gewahrt. Die Priester hatten auch jus coercendi, weil sie Vertreter der Gottheit waren. Die Versammelten hatten gesprochen und Anträge gestellt. Zuerst sprach der König und wenn keiner war, einer der principes und erst dann diejenigen, die durch Alter, oder Geburt oder Beredsamkeit ausgezeichnet waren. Aber selbst der König oder princeps konnte nur überzeugen, nicht aber befehlen.

12 Gab es einen Geburtsadel bei den alten Germanen? Wie entstand er? Hatte er politische Folgen?

„Adal" heißt Geschlecht und „adaling" heißt derjenige, der

durch Abstammung von irgend einem Geschlechte ein Vorzug zugemißt. Ob es bei allen Deutschen Stämmen einen Adel gab und woher der Ursprung desselben abzuleiten ist, ist unbestimmt und streitig. Einige behaupten, daß der Vorzug des Adels in der Bekleidung der Priesterwürde bestand; jedoch ist es nicht richtig, denn die Germanen hatten keine besonderen priesterlichen Geschlechter. Andere meinten, sein Vorzug beruhte auf großem Grundbesitze. In diesem Falle würde der Adel viel zahlreicher sein und nicht, wie es der Fall war, in einem ganzen Stamme durch einige Familien (: 4 bei den Baiern :) repräsentiert sein. Andere behaupten, daß nur die Abstammung vom Königsgeschlechte Adel gab. Aber dagegen ist einzuwenden, daß die konkreten Gründe für die Entstehung des Adels verschieden waren und dann erzählt uns Tacitus vom Adel auch bei demokratischer Verfassung. Es waren mit dem Adel keine politischen Vorrechte verbunden, sondern der Vorzug war nur ein sozialer. Jedoch konnte man mit Bezug auf den Satz in der Germania Taciti „Reges ex nobilitate sumuntur" einwenden, daß aus dem Adelstande die Könige gewählt wurden. Jedoch auch dagegen läßt sich sagen, daß es nur eine bestimmte Familie war, aus der Könige gewählt wurden, daß dies somit kein politisches Vorrecht des

einzelnen Adeligen war. Auch das höhere Wehrgeld, das der Adel besaß, war kein politisches Vorrecht, sondern nur ein Ausdruck für die höhere soziale Stellung. Freilich haben sich im Laufe der Zeit auch Standesrechte ausgebildet.

14. Wer waren die principes, welche Vorrechte hatten sie?

Die principes waren die Vornehmsten innerhalb einer Hundertschaft und die Anführer im Kriege. Sie waren also gewählte Obrigkeiten. In ihren Händen lagen die wichtigsten Geschäfte des öffentlichen Lebens und sie hatten einen großen Einfluß auf die ganze politische Leitung der Gemeinde. Sie führten den Vorsitz in der Volksversammlung. Ihr Vorrecht bestand darin, daß ihnen allein gestattet war, ein Gefolge zu halten. Jeder freie Mann konnte zum princeps gewählt werden. Tacitus: „Duces ex virtute sumunt" und jeder Freie beteiligte sich an der Wahl des princeps. Einige behaupten, daß die principes aus den nobiles gewählt wurden und berufen sich hierbei auch folgende Stelle bei Tacitus. „Insignis nobilitas et magna patrum merita etiam adolescentulis dignationem principum parant" welche Stelle sie so übersetzen „Ausgezeichneter Adel und große Verdienste der Väter verschaffen die Würde eines princeps schon jungen Leuten". Heißte es hier „dignitatem" so könnte man sagen „Würde"; aber „dignationem" „Würdigung" kann dies

nicht heißen, denn dignatio wird immer in transitiver Bedeutung gebraucht. Übrigens ist auch der Satz aus dem Kapitel herausgerissen, in welchem vom Gefolge die Rede ist.

15. Was versteht man unter den Comitate oder Gefolge?

Es war Sitte, daß sich junge Männer in die Dienste des princeps begaben, und sich ihm gegenüber zu inniger Treue und zum Gehorsam verpflichteten, und diese nannte man Gefolge (: comitatus :) Sie kämpften zugleich mit ihm im Kriege und umgaben ihn auch im Frieden. Ein großes glänzendes Gefolge verlieh dem princeps Ansehen und auch den ins Gefolge Aufgenommenen gereichte das zur Ehre. Es konnte nur der Graf ein Gefolge halten, denn er sollte als Obrigkeit einen gewissen Glanz haben, und denn sollte ihn dieses beim Angreifen unterstützen. Es war dieß, daß die principes ein Gefolge haben konnten, nicht gefährlich für das Volk, denn es wurden nur zuverlässige Männer zu principes gewählt, von denen man voraussetzen konnte, daß sie ihre Macht nicht mißbrauchen werden. In der merovingischen Zeit bildeten sich aus den comites die „antrustiones" oder „leudes". Antrustiones dürften die höchsten Stufen sein. Leudes nannte man überhaupt alle, die in ein Treuverhältniß traten.

Deßhalb hatten diese Personen abgesehen von ihrer Geburt; ein dreifaches Wergeld ihres Geburtsstandes. Wenn ein antrustio gegen den Feind zog, so hatte er ein dreifaches Wergeld. In der karolingischen Zeit haben wir an Stelle der antrustiones die vasi, welche nicht bloß der König, wie früher die antrustiones, sondern auch andere Großen des Reiches haben konnten. Daher vasi comites v. episcopi. Dieß erklärt sich daraus, daß die Pipinen, als sie sich zu principes Francorum in Austrasien gegenüber den merowingischen Königen aufgeworfen haben, durch ein zahlreiches Gefolge sich zu verstärken suchten. Als sie später Könige wurden, mußten sie das, was sie früher selbst hatten, auch andern gestatten. Jedoch mußte jeder senior von seinen Vasallen den Eid der Treue für sich und für den König verlangen. Später hat sich damit auch das dingliche Beneficialwesen verbunden, und daraus ist das Lehenwesen entstanden.

16. Wann entstand das altgermanische Königthum? Worin bestand sein Wesen?

Caesar kennt noch kein germanisches Königthum. Tacitus unterscheidet schon von Völkerschaften mit einem Königthume /: gentes, quae regnantur :/. Das germanische Königthum erscheint als eine nationale, allgemeine Verfassungsform. Das Volk führt das Königthum in der Regel selbst ein.

Daher stützt sich das alte Königthum auf der Volks-
gewalt. Sein Wesen liegt in der Erblichkeit der Königs-
würde. Das Königthum gelangte zur Anerkennung auf
geistlicher und militärischer Grundlage. Die Goten leiteten
ihre Königsfamilie vom Göttergeschlechte ab. Die Macht
des Königs war aber beschränkt durch die Volksversammlung.
Daher gab ihm sein Gefolge großes Ansehen. Ursprünglich
hing die Thronfolge vom Volke ab und der König war
„geboren und gekoren". In der karolingischen Zeit war
der Erstgeborene zur Thronfolge und bei den Theilungen
des Reiches zum Oberherrn aller Theilkönige durch Ein-
salbung und Krönung bestimmt.

7. Was versteht man unter agri decumales?

Nach den Feldzügen des Germanicus hatten die Römer
ihre Eroberungszüge eingestellt, und richteten ihre Sorgfalt
nur auf die Behauptung des schon Eroberten. Darum
hatten sie, um ihr Gebiet vor den häufigen Einfällen
der Germanen zu schützen, einen Wall aufgebaut, der
die Grenze bildete und sich vom Rhein bis zur Donau
hinzog und mit Kastellen befestigt war. Der von
diesem Wall, dem Rhein und der Donau eingeschlossene
Landstrich heißt „agri decumales" (: röm. Vorland oder
Zehntland :) dessen Boden ager publicus war, und den

römischen Kolonien in Erbpacht übergeben war. Dieses Vorland hatte keine römische Provinzialverfassung.

18. Welches sind die römischen Donau und Rheinprovinzen?

Seit den Zügen des Drusus und Tiberius begründete man die Provinzialverfassung am rechten Donau und linken Rheinufer in folgenden Provinzen 1. Raetia I (heut. Würtemberg) 2. Raetia II (Vindelicia) 3. Noricum. 4. Panonia. In diesen Provinzen wohnten Römer. In den folgenden 4 Rheinprovinzen 1. Germania superior 2. Germania inferior 3. Belgia I und 4. Belgia II wohnten Deutsche.

19. Welches sind die wichtigsten germanischen Völkerbünde? Welche Bedeutung hatten sie?

Die wichtigsten deutschen Völkerbünde sind: Alemannen, Franken, Sachsen, Friesen, Goten, Burgunder. Schon der Name der 2 ersten (Alem. = Alle Männer, Franken = die Vereinten) deutet darauf hin, daß die

se Völkerbünde ursprünglich nicht nationale Bünde waren, sondern daß sich einzelne auch nicht verwandte Männer vereinigten, um sich gegen die Angriffe der Römer zu sichern und selbst um sie mit mehr Erfolg angreifen zu können. Die Franken theilt man in die salischen und ripuarischen. Die Sachsen in Westfalen, Engern, Ostfalen, Nordsachsen oder Normannen, die Goten in Ost und Westgoten ein.

20. Was versteht man unter der sog. großen Völkerwanderung?

Darunter versteht man ein langsames Vorrücken der meisten germanischen Völker von Osten gegen Westen. Der unmittelbare Zweck war kultivierten Boden zu erreichen, denn der Boden des heutigen Deutschland war wegen der sumpfigen und waldreichen Gegenden zu bebauen ungeeignet.

21. Welche Bedeutung hat Chlodwig (481–511) für die

Franken und die katholische Kirche?

Chlodwig war der eigentliche Begründer des fränkischen Reiches, da er die einzelnen fränkischen Völkerschaften, die unter besonderen Königen standen, zuerst gegen die Feinde und dann durch Beseitigung ihrer Könige unter seine Herrschaft vereinigte. Dann unterwarf er sich römisches Land, und hat gegen die Westgoten, Alemannen und andere deutsche Stämme glücklich gekämpft. Die größte Macht erlangte er durch die Unterwerfung des römischen Gebietes, denn während er früher ein regnum hatte, erwarb er jetzt ein imperium. Er ist auch für die röm. kat. Kirche von sehr großer Bedeutung, denn durch seine Bekehrung zum Christentum ist dasselbe bei allen Deutschen, die nach und nach mit dem Frankenreiche vereinigt wurden, eingeführt worden. Das Christentum bestand zwar bei den Deutschen, aber es war nur das arianische.

22. Wann und wie erhielten die Franken die erste magna charta?

Als im Jahre 613 Austrasien mit Neustrien unter Chlotar II vereinigt wurde, gab Chlotar II den Einwohnern von Austrasien die magna charta, in welcher er ihnen ausgedehnte Rechte und einen eigenen maior domus eingestehen mußte. Der maior domus hatte die donationes vorzunehmen und dadurch wurden die Leudes unabhängig von den Merowingern.

23. (Wie und unter welchen Rechtstiteln gelangten die Pipinen oder Karolinger auf den fränkischen Thron?

Pipin der Kleine war maior domus von Neustrien und nannte sich Dux et princeps Francorum. Sie hatten faktisch die ganze Gewalt bei sich und die Merowinger gleichsam als Puppen auf dem fränkischen Thron gelassen. Darum war es ihm im J. 752 sehr leicht seine Königswahl durchzusetzen, und sich und seine beiden Söhne salben zu lassen.

Rechtstitel: Es war allgemeine Ansicht jener Zeit, daß den Erben nicht der Mensch mache, sondern Gott. Deshalb befragte er den damaligen Papst Zacharias, als den Stellvertreter Gottes auf Erden: ob es nicht besser sei, daß derjenige, der die faktische Regierung inne habe, auch König sei. Der Papst antwortete: es sei besser. Dieser Ausspruch, so wie die Wahl durch die Großen des Reiches verliehen Pipin den Rechtstitel.

24. Ist Karl der Große ein Franzose, welche sind seine wichtigsten Thaten?

Karl der Große ist ein Deutscher, weil er in Austrasien geboren wurde. Auch seine Familie war eine deutsche aus ebendemselben Grunde, denn Austrasien war ein deutsches Land. – Nun behaupten einige seine Mutter sei eine Romanin gewesen, darauf kommt es aber nicht an, denn man muß bei solch-

Fragen auf die ganze Wirksamkeit sehen. Auch später sehen wir, daß Austrasien den Schwerpunkt seiner Macht bildet. Er selbst war durch und durch deutsch und dies bestätigen auch französische Historiker.

25. Was für Rechtsquellen haben wir aus der fränkischen Zeit?

1.) Die leges Barbarorum. 2. Die Reichsgesetze oder capitularia (Verordnungen des Königs) 3. Formelsammlungen und 4. Wirkl. Rechtsurkunden.

26. Welche waren die Veranlassungen zur Aufzeichnung der Volksrechte?

1.) Als die germanischen Stämme auf römischem Boden sich ansiedelten und mit den Römern vielfach in Berührung kamen, mußte das Verhältniß zwischen beiden Völkern (Römer, Germ.) näher bestimmt werden. 2. Bei vielen Deutschen wurde das Königthum eingeführt und da hatten die Könige zur

Regelung der verschiedenen Verhältnisse die Gewohnheitsrechte und ihre eigenen Erlässe aufzeichnen lassen. 3. Wegen Änderung des Bußsystems, und dieses ist die wichtigste Veranlassung. – Das Bußsystem verlangte eine vollständige Revision, weil die Verhältnisse sich änderten und der Werth der verschiedenen Gegenstände gestiegen war. Wenn also die Buße die Bedeutung einer Geldstrafe haben sollte, so mußte sie erhöht werden. Aus eben dem Grunde bildete auch das Strafrecht in den ältesten Zeiten den Hauptinhalt der Aufzeichnungen. Zu der Ansicht, daß die Deutschen aus Furcht, daß ihre Gesetze von dem röm. Rechte verdrängt werden möchten, dieselben aufzeichneten, ist zu bemerken, daß dies nur bei jenen Stämmen stattfand, die mit den

Römern unmittelbar in Berührung waren.
3 Bei anderen Stämmen (die entfernt von den Römern wohnten) wirkten nicht alle genannten Umstände, sondern das System der persönlichen Rechte war Veranlaßung zur Aufzeichnung.
4. Die Bekehrung zum Christentum machte es notwendig, viele Bestimmungen der Heidenzeit auszuwerfen. –

27. Wodurch charakterisiren sich im Allgemeinen die leges barbarorum?

Die leges barbarorum (Volksrechte) sind nicht nur bloß Aufzeichnungen der Gewohnheitsrechte, sondern auch Normen, die unter öffentlicher Auctorität (Erläße der Könige, Volksbeschlüße) entstanden sind. – Nicht alles geltende ist Recht in den leges Barbarorum aufgezeichnet. Die leges Barbarorum sind so benannt im Gegensatze zu den leges Romanorum. – Die leges Barbarorum haben noch folgende Benennungen: Ewa, (dies heißt vorzugs=

-weise Gewohnheitsrecht. Pactus (zu L. S. legis Sal. Aleman.) weil die Gesetze in ältester Zeit durch vertragsmäßige Theilnahme und Beschluß des ganzen Volkes entstanden. In den späteren deutschen Rechtsbüchern hat man diese leges, Forum, Judicium, Pelagines (= bene placita): die alten Weisen genannt. - Was den Inhalt anbelangt, so ist er mannigfaltig, meist Strafrecht: manche Bestimmungen sind sehr umfangreich, andere sehr kurz, namentlich unter Karl dem Großen, weil man nur das, was in den Rechten eines Volkes Eigenthümliches war, aufzeichnete. - Form: in den ältesten sehr knapp, in den späteren sehr wortreich. - Sprache: ein barbarisches Latein und zwar deshalb, weil die deutsche Sprache nicht so sehr ausgebildet und demnach zu solchen Aufzeichnungen ganz ungeeignet war.

I. Über die leges barbarorum: a. zuerst fränkische leges.

28. Welche fränkischen leges kennt man? Wo wird ihrer zuerst gedacht?

Es gibt ihrer 3. lex Salica, l. Ripuaria, l. Francorum Chamavorum, von denen die erste die Grundlage der Nachfolgenden bildet. Die erste Erwähnung von der l. Salica findet sich in einer

Chronik „Gesta Francorum" und dem achten Jhd. Elegantur Franci Faramundum regem, et tum legem habere coeperunt. Ebenso erwähnt von fränk. leges Einhard in „vita Caroli Magni."

29. Wann, wo und wie wurde die lex Salica aufgezeichnet?

Von der lex Salica haben wir Berichte aus 3 kürzeren (älteren) und 2 längeren (späteren) Prologen, welche berichten, daß 4 Volksvorsteher (rectores populi), qui ultra Rhenum habitabant, sie zu Stande brachten. Aus den Worten „ultra Rhenum" schließend, behaupten einige, daß diese lex noch zu der Zeit, da die Franken am rechten Ufer des Rheines wohnten, entstanden sei, was aber nicht richtig ist. Vielmehr läßt sich das so erklären, daß die Prologen jenseits des Rheines entstanden. Wir haben 4 Handschriften der lex Salica in 65 Titeln mit Glossen, 2 ebenfalls mit 65 Titel. In den ersteren 4 ist keine Spur vom Einflusse des Christentums und darum kann mit Recht geschlossen werden, daß sie aus der älteren Zeit herrühren. Die 2 anderen enthalten schon Spuren vom Einfluß des Christentums. – Dann haben wir 2 Handschriften, 99 Titel in jeder. Was Neues hinzugekommen ist, wurde auch glossiert. Die meisten Handschriften enthalten die lex Salica in 70 Titel, sind unter Karl dem Großen entstanden.

Hier ist die Glosse schon weggefallen. Aus dem Umstande, dass in der ursprünglichen lex Salica kein Einfluss des Christentums zu bemerken ist und aus einer Bestimmung der lex Salica im 42 Titel über die Termine für Personen, die vor Gericht geladen wurden — (Diese Termine sind verschieden bestimmt, je nachdem der Vorgeladene innerhalb der salischen Länder: „intra Ligerim Carbonarium (der sog. Kohlenwalde) zwischen Schelde und Sambre. Ligeris ist nicht Loire, sondern Lys, Nebenfluss der Schelde, oder außerhalb trans Lig. et Carb. wohnte,) lässt sich schließen, dass die lex Salica unter dem Könige Clojo (453-486) der ein salisches Land durch Eroberungen gründete, und ihm Gränzen intra Ligerim et Carbonarium gab, entstanden sei.

30. Was versteht man unter malbergischen Glosse, was unter der „Septimis“ oder VII causis particulis vel variculis“?

Malberger Glossen oder Gerichtsglossen, die im Text der lex Salica eingeschoben sind, haben den Zweck, den lateinischen Text der lex Salica durch gewisse Schlagwörter und Formeln, wie sie vor Gericht (in malbergo) üblich waren zu erläutern. Früher behauptete man, dass diese Glossen keltisch sind.

Sententiae de septem septinnis ist eine Umarbeitung der

lex Salica, wo immer 7 strafbare Handlungen mit derselben Buße unter einer Rubrik der leichteren Übersicht wegen zusammengestellt sind.

31. Wie entstand die lex Ripuaria, in welchem Verhältnisse steht sie zur lex Salica?

Die lex ripuaria entstand unter Teodorich I (511-534.)

Sie kommt in den Handschriften mit der lex Alemanorum und lex Bavarorum zusammen vor; denn alle 3 sind austrasische leges. Zu allen diesen finden wir einen unzuverlässigen Prolog. Da alle Handschriften gleich sind, so können wir aus ihnen die allmählige Entwickelung der lex ripuaria nicht erkennen, sondern nur aus dem Vergleiche derselben mit der lex Salica. Sie besteht aus 3 Haupttheilen: der 1. älteste Theil enthält 31 Titel und in derselben lauter Herrschaftsrecht. Hier ist die lex ripuaria ganz selbständig. Der 2. Theil (32-56 Titel:) ist schon ein Auszug aus der lex Salica. Der 3te Theil (57-96 Titel) mannigfaltige Rechtsbestimmungen ohne systematische Ordnung. Aus diesem Theile erkennen wir, dass die Gesetzgebung des

Königs in Constitutionen immer mehr ~~von~~ Machtentfaltung gewinnt. Hier kommen auch schriftliche Urkunden als Beweismittel vor. Karl der Grosse hat die lex Ripuaria mit unbedeutenden Zusätzen versehen. Auch dieser 3te Theil ist ein Auszug aus der lex Salica. Westgothische Gesetze.

32. Wie unterscheidet sich die lex Visigothorum von den anderen Volksrechten? Welches ist ihr Entwicklungsgang und die jetzige Gestalt?

Die lex Visigothorum wurde im Auftrage Alarichs II im J. 506 aus verschiedenen römischen Rechtsquellen ohne System aufgezeichnet. Für die Westgothen wurden von den Königen: Eurich, Leovigild, Reccared, eine Reihe von Gesetzen erlassen und diese Gesetze wurden von Reccared einer zusammengesetzten Redaktion unterzogen, und in dieser Gestalt heissen sie Antiqua noviter emendata." Bei Chindaswind ist die Gesetzgebung für die Westgothen und Römer dieselbe und deshalb hat Ch. das frühere Gesetzbuch aufgehoben und aus den vielen aus dem römischen Rechte aufgenommenen Bestimmungen ein Gesetzbuch verfasst, die lex Visigothorum,

rechts als Landrecht galt. In der Form unterscheidet es sich dadurch von andern Volksrechten, daß es ein Gesetzbuch ist, nachgeahmt der römischen Constitutionensammlung. Es führt auch den Namen „forum seu liber iudicum.

(c.) Burgundische leges.)

33. Was versteht man unter der lex Gundobalda, wann entstand sie? Was heißt: Sub titulo centesimo quinto (CV) invenimus constitutionem?

Die lex Gundobalda (auch lex Burgundionum) so genannt von König Gundobald, unter welchem sie 470-516 zu Stande gekommen ist. Dieser sammelte seiner Vorfahren und seine eigenen Gesetze in Betreff der Streitigkeiten der Burgunder unter einander und mit den Römern. Diese Sammlung ist von König Sigismund (516-524) im 2ten Jahre seiner Regierung von Neuem revidirt worden. In den Ausgaben hat dieselbe 19 Titel. Sie ist ziemlich ordnungslos redigirt. Sie enthält ein additamentum I in 20 Titeln und ein addit. II in 13 Titeln. Aus einer Bemerkung des 18 Titels des addit. I (sub titulo ... erhellt, daß die lex Gundob. ursprünglich wenigstens aus 105 Titeln bestand. –

34. Was weiß man von dem longobardischen Volksrechte?
Wie unterscheidet sich das Edictum Rotharis
von dem des Liutprand? (d) Longobardische leges.)

Longobardische Königsgesetze wurden theils mit, theils ohne Zustimmung des Volkes erlassen. König Rothar veranstaltete 643 eine Aufzeichnung des Rechtes, Edictum regis Rotharis in systematischer Ordnung. Das Gesetz ist durchgängig rein germanisch, vom römischen Rechte nur unbedeutend beeinflusst, zeigt geringen Einfluss der Kirche, desto größeres Hervortreten der königlichen Macht. – Diesem wurden Edikte der späteren Könige Grimwald, Liutprand, Rachis, Aistulph chronologisch angehängt. Diese späteren unterscheiden sich von dem Gesetz Rotharis durch größeren Einfluss des röm. Rechtes, größere Gewalt des Königs und erweiterten Einfluss der Kirche. Das Edictum Liutprandi ist in libri eingetheilt, während das Rotharis in Kapitel getheilt ist.

35. (e) Allemanische und Baierische leges:)

Welche sind die zwei süddeutschen leges, welche Eigenthümlichkeiten zeigen sie?

Die 2 süddeutschen leges sind 1. lex Alemanorum (seu Suevorum) und die leges Baiuvariorum (Pactus Bavarorum). Die lex Alemanorum ist wahrscheinlich bereits 580 geschrieben. Unter Chlotar II fand eine neue Redaktion derselben statt. Unter Dagobert kamen Zusätze hinzu. Das Ganze wurde unter Luitfried revidiert, endlich unter Karl dem Großen reformiert und vermehrt.
Auch die lex Bavarorum besteht aus mehreren Stücken.
Nach der Verbindung der Alemanen und Bavarer mit dem Frankenreiche sind noch Bestimmungen über die Könige und Herzöge hinzugefügt worden.

36. Wodurch charakterisiert sich die lex Thuringorum?

Lex Anglorum et Varinorum hoc est Thuringorum.
Diese lex ist für das südliche Thüringen abgefaßt worden, welches von den Angeln und Warnen bewohnt war. Diese Bezeichnung der Stämme ist allmählig verloren gegangen, darum hat man in einer Handschrift hinzugefügt hoc est Thuringorum. Sie galt bis nach Holstein, Dänemark und England. Sie besteht aus verschiedenen Bestandtheilen, welche zum Theil bis ins 7 Jahrhundert reichen, auf dem

Reichstage zu Aachen im J. 802 revidirt und mit einem Weisthum – iudicia Ulemari versehen worden. Zeigt noch geringen Einfluß christlicher Ideen:

37. Wie stellte sich Karl der Große zu den Volksrechten, welche wurden unter ihm aufgezeichnet?

Aufgezeichnet unter Karl d. G.: 1 lex Saxonum – 2. lex Frisonum – 3. lex Chamavorum. – Lex Saxonum zerfällt wahrscheinlich in 2 Bestandtheile, ist nach Unterwerfung der Sachsen, von Karl d. Gr. zu Stande gekommen. Es ist streitig ob die lex Saxonum durch mehrmalige oder einmalige Satzung zu Stande kam, wahrscheinlich durch zweimalige, sie enthält Strafsatzungen, dann Bestimmungen bezüglich des ehelichen Gutes und Erbrechtes. – 2. die lex Frisonum, von diesem Gesetze haben wir keine Handschrift nur eine ei Abdruck von Herold nach einer, wie es scheint, verlorenen Handschrift. Zunächst wurde die l. Frisonum für Mittel-Friesland im 8. J. erlassen, später für Ost-West Friesland wurden in unbestimmter Zeit Gesetze verfaßt, dazu kommen noch die

Aussprüche 2 friesischer Gelehrten Saxmundes und Wlemarn unter dem Titel: Additiones sapientum Saxmundi und Walemari. Durch Versehen sind diese additiones der lex Thuringorum angehängt worden.

38. (9.) Fränkische leges.

Was versteht man unter der lex Francorum Chamavorum. Wofür hielt man sie früher?

Dieses kurze 48 Kapitel zählende vom Stephan Baluze für das Kapitulare III aus dem Jahre 813, von Pertz für d. d. Xantener Gaurecht des fränkischen Stammes in Hamaland, dem ostrheinischen Teile des Landes der Chamaver gehalten, ist wahrscheinlich um 802 verfasst. Karl der Große gab bei der Gelegenheit der Aufzeichnung anderer Volksrechte den Auftrag auch dieses aufzuzeichnen.

39. Gab es auch in der merowingischen Zeit königliche Verordnungen?

In der merowingischen Zeit gab es auch königliche Verordnungen und diese hießen decreta, constitutiones, pacta. Pactum ist eine Vereinbarung zwischen den

Theilen des Frankenreiches, welche manchmal auch unter verschiedenen Fürsten standen. Diese Verordnungen sind ursprünglich von den Königen und Großen des Reiches beschlossen worden, später erließen solche auch die maiores domus.

40. Was versteht man unter den Capitularien?
Wer sammelte sie?

Der Name Capitulare kommt her von Kapitulum, weil die Königsverordnungen in Capitula d. h. kurze Absätze getheilt wurden. Ursprünglich nannte man so die Beschlüsse der Synode. Später aber, als für die kirchlichen Satzungen der Name canones aufkam, ging die Bezeichnung capitularia auf Reichsgesetze über. Diese Reichsgesetze wurden unterschieden in 1. capitula missorum 2. c. legibus addenda 3. c. per se scribenda.

Die wichtigste Sammlung ist von Ansegisus um das Jahr 7 802 nach Chr. eingetheilt in 4 Theile, 2 weltliche Angelegenheiten und 2 geistliche betreffend.

Dazu kommen noch 3 appendices ebenfalls von Ansegi-

Später kam noch eine angebliche Fortsetzung von Benedictus Levita dazu. Jedoch finden sich in dieser Sammlung keine neuen Capitularia, sondern viele mit Absicht gefälschte. Die Sammlung des Ansegisus stand in großem Ansehen, sie wurde eine offizielle Sammlung, denn die Könige beriefen sich bei den Republikationen der Kapitularien auf sie und zwar mit Angabe der Seite und des Abschnittes.

41. Welche Formensammlungen haben wir?
Welche Bedeutung haben dieselben?

Es gibt eine ganze Menge von solchen, die wichtigsten von Marculf 653 mit seinem appendix, dann die formulae Lindenbrogianae, formulae Andegavenses, f. Alsaticae (9 Jh) Bigonianae. Die F. Sammlungen enthalten Beispiele für die Anfertigung von Rechtsgeschäften aller Art. (Verträge, Eidesleistungen, Immunitäten, Ernennungsdekrete.) Durch sie wird uns der wirkliche Rechtszustand gewissermaßen urkundlich dargestellt

Die Formularien für Privaturkunden heißen chartae pagenses.

Man kann sie somit als Rechts[urkunden] betrachten, weil in ihnen (z. B. in dem Verleihungsdekrete eines Amtes) die Rechte, welche bestimmten Personen verliehen wurden, aufgezählt werden. Sie dienen also als Rechtsquellen dadurch, dass man von ihnen auf die geltenden Rechtssätze konkludirt.

42. Welche Bedeutung hatte das römische Recht in der fränkischen Zeit?

Das römische Recht hat einen Einfluss auf die Stammesrechte der deutschen Bevölkerung und für den Klerus, welcher nach römischem Rechte beurtheilt wurde, ausgeübt. Auf die leges Barbarorum hat es einen sehr geringen und mittelbaren Einfluss gehabt.

43. Wer waren die antrustiones und was?

Antrustio kommt von trauh, treu. – Später überwog die Bedeutung „Begleitung". Daher das jetzige „Tross."

Trustis bedeutet sowohl das Treueverhältniss des Einzelnen zum Könige, als auch den Inbegriff aller jener, welche

zum Könige in gleichem Verhältnisse standen. antrustiones hieß die einzelne Mannschaft in der Trustis, oder das Gefolge des Königs. Man wandte diesen Namen später bloß auf Freie in der trustis an. Die trustis regia (ähnlich der älteren Zeit) sie bestand aus freien Franken, auch Römern, ja auch Halbfreien an, die in manus regis einen Eid besonderer Treue abschwören und vom Könige beliebig entlassen werden konnten. Sie bildeten keinen besonderen Stand und hatten keine erbliche Würde. Die antrustiones waren die Begleiter des Königs im Krieg und Frieden, seine Tischgenossen und hatten 3faches Wehrgeld, wenn sie bei der Ausübung des Dienstes getödtet wurden. Ihr Ansehen hob sich deshalb mit dem des Königlichen. In der karolingischen Zeit hören wir nichts von den antrustiones, denn in dieser Zeit begaben sich in den Königsdienst (: se commendare) Personen, die vassi, vasali regales dominici genannt wurden. Zwischen diesen [illegible] antrustiones der merowingischen Zeit dürfte ein Unterschied des Namens sein, denn auch sie waren die Begleiter des Königs, in dessen Hände sie den Treueschwur

leisteten, sie versahen die Hofdienste, hatten höheres Wehr-
geld und wurden vom Könige unterhalten. Die mächtigen
waren antrustiones – die späteren vassi, und die grossen Grund-
besitzer hatten eine grosse Dienerschaft aus Unfreien,
pueri, familia, welche dieselben auch im Dienste des Königs
begleiteten und wurden so lange ihre Herren am Hofe sich
aufhielten, vom Könige unterhalten. Weil sich der Grund-
besitz in den Händen der Grossen anhäufte, die Gemeinen dage-
gen unvermögend waren und die Lasten, die mit ihrem
Grundbesitz verbunden waren, nicht tragen konnten, so
kommendirten sich kleine Leute durch Fidelitätseid einzelnen
Grossen und hiessen dann vassales, der Herr Senior.
Die Vasallen schwuren ihrem Herren lebenslängliche
Treue, der Senior musste sie dafür unterhalten, ihnen
eine defensio geben, denn eine Beleidigung des Vasallen
war zugleich auch Beleidigung des Senior, welcher für
sie, als wenn sie gleichsam seine Verwandten wären, das
Fehderecht erheben musste. – Ein höheres Ansehen des

Senior war zugleich auch ein höheres Ansehen für seine Nachfol[ger]
Nicht nur waren die vasti regii die ersten, dann kommen die
der Erzbischöfe und Bischöfe etc.

44. War das Verhältniß der fränkischen Könige zu allen ihren Unterthanen ein gleiches?

Der König hatte im Verhältnisse zu den unterjochten Römern die volle Herrschaft: gegenüber den Germanen war er Oberhaupt des Staates, seinen Saliern gegenüber war er geborner König; von den Ripuariern wurde er, nachdem ihre Könige beseitigt wurden, zum Könige gewählt, mußte ihnen somit ihre Verfassung lassen. Die Alemannen z. B. konnte er nicht knechten, denn er hatte nicht alle, sondern nur einen Theil unter sich. Die Macht der Könige aber wuchs durch die großen Einnahmen (Steuern) aus den eroberten Ländern. Nachdem ihre Macht den Gipfel erreicht hatte, fing sie an zu fallen, da kein Zuwachs von Einnahmen stattfand. Um sich der Gesinnungen der Großen zu versichern, mußte ihnen der König Schenkungen machen und

da alles Andere erschöpft war die Krongüter verschenken. Nicht weniger trugen die häufigen Thronstreitigkeiten zur Schwächung der königlichen Macht und zum Vergrößern des Einflusses der Großen des Reiches bei.

45. Wodurch charakterisirt sich das karolingische Königthum und ~~das~~ Kaiserthum?

Das karolingische Königthum charakterisirt sich dadurch, daß Karl der Große eine geordnete Reichsverfassung und Reichsherrschaft einführte. Unter seiner Regierung fand eine Sonderung der Reichs- und Hofämter statt. Er führte einen förmlichen Reichstag ein, welcher durch und durch aristokratisch war. Das Kaiserthum hat insofern eine Bedeutung, daß Karl der Große dadurch auch die Kirchenvogtei erwarb (er wurde advocatus ecclesiae) und der Papst von Konstantinopel auf diese Weise unabhängig.

Was die Stellung zwischen Kaiser und Papst betrifft, so war der Papst vom Kaiser vollständig abhängig, was man daraus entnimmt, daß der Papst Karl den Großen

nachdem er gekrönt durch Kniefall adorierte. Erst später steigerte sich das Ansehen und die Macht der Päpste und in jener Zeiten, wo es noch kein Völkerrecht gab, übten sie einen sehr wohltätigen Einfluss als Schiedsrichter. — Während im Sachsenspiegel die Gleichstellung des Kaisers und Papstes ausgesprochen wurde, wird im Schwaben-Spiegel die Unterordnung des Kaisers ausgesprochen.

46. Wie war die Thronfolge im fränkischen Reiche beschaffen?

Das Erbrecht war mit einer bestimmten Familie verbunden. Innerhalb der Familie war keine bestimmte Erbfolge, sondern die Familie wählte und das Volk bestätigte. Eben daraus, dass keine bestimmte Erbfolge war, erklären sich auch die Teilungen des Reiches.

47. Welche Reichs- und Hofämter gab es im fränkischen Reiche?

Für die Reichsverwaltung: 1.) der Referendarius, welcher das königliche Siegel zu beglaubigen hatte. 2.) der Kanzleivorstand, unter den Karolingern Cancellarius, meist ein

hoher Geistlicher unter dem Namen Archicapellanus. 2. der comes palatii (Pfalzgraf.) 3. der Maior Domus. 4. in der karolingischen Zeit die missi: Die Hofbeamten spielten in der merowingischen Zeit, wo sie auch Reichsbeamte waren, eine große Rolle. Diese sind: 1. der Cubicularius betraut mit der Sorge für das Haus und dessen Dienerschaft. 2.) der siniscalcus (dapifer) seneschall, später Truchsess, Oberküchenmeister, Mundschenk. Er hatte auch die antrustiones aus den Krongütern zu belohnen, führte die Aufsicht über die Weinberge 3. Comes stabuli (Connetable) Marschall betraut mit der Sorge für den königlichen Stall, für die Ergänzung der Ma-stallen und desshalb deren allmähliger Anführer. Das waren die Erzämter. Jeder von den vorgeführten Beamten hatte beim Hofe einen Stellvertreter und weil diese Vertretung erblich wurde, so entstanden daraus die sogenannten Erbämter. Diese Ämter führten auch die Landesherren bei sich ein, und deshalb finden wir auch noch in Österreich Erbschildträger, Erbmarschälle und s. w.

43. Welche Stellung nahmen die Hausobern (Maiores domus) ein?

Die maiores domus (rectores Domus) Haushofmeister waren ursprünglich die Vorsteher irgend einer Abtheilung der Hofhaltung.

In der merowingischen Zeit erscheint seit der Regentschaft von Frauen der maiores d. allmählig als der erste Reichs- Hofbeamte, sowohl im östlichen, als westlichen Frankenreiche, er war zugleich Kammerherr der Königin und Prinzessinen, zuletzt stand ihm die Oberverwaltung des Krongutes zu und damit auch der größte Einfluß auf das Benefizialwesen, die Amtsbesetzung, ferner die Vormundschaft über den minderjährigen König u. s. w. Mit König Pipin verschwand diese Würde.

49. Was versteht man unter der karolingischen Verfassung

Unter seinen Vorgängern war die Regierung mehr eine Hofregierung. Die Könige selbst waren unabhängig, erst unter Karl dem Großen entstand eine wahre, an den Beirath der Großen gebundene Reichsregierung.

Er sammelte auch die Institutionen, die im fränkischen Reiche bestanden und suchte sie zu ergänzen, verbessern und auf das ganze Reich ausdehnen.

50. Was ist beneficium?

Noch während des Bestandes der Herrschaft der Römer finden wir den Namen „beneficium“, mit dem man die Güter der

Militärkolonisten, die zum Grenzschutze bestimmt waren, be-
nannte. Später nannte man auch die kirchlichen Güter so,
welche dem Klerus, als den milites der Kirche zukamen. —
Unter Karl Martel fand eine großartige Säkularisation
dieser kirchlichen Benefizien statt, welche auch theilweise gerecht-
fertigt war, da die Güter früher dem Staate gehörten. Jedoch
wurde der Kirche 1/3 gelassen und nur 2/3 zu Staatszwecken
verwendet. Die Kirche aber gab dieses Vermögen nicht
heraus, sondern verpflichtete sich dafür Schulen, Armen- und
Krankenanstalten zu erhalten, Kriegsleistungen, so wie
Ausstattung der Ämter mit Benefizien zu besorgen?

51. War der fränkische König in der Ausübung der gesetz-
gebenden Gewalt beschränkt?

Ja, denn es standen ihm die Großen des Reiches zur Seite.
In der merovingischen Zeit war der König unbeschränkter
als in der karolingischen. Aber auch schon in der merovingischen
Zeit wurden die allgemeine Versammlung (placitum gene-
rale) im März zugleich mit der alljährlichen zu dieser Zeit stattfinden-
den Heeresmusterung abgehalten. Unter den Karolingern

wurde das auf den Mai verlegt. Dabei wurde über Krieg und Frieden und andere Angelegenheiten berathen und zugleich dem Könige die jährlichen Geschenke dargebracht.
Daran waren geistliche und weltliche Große betheiligt. Im Herbst wurde ein s. g. Reichsrath (generale colloquium) abgehalten und zwar zur Vorbereitung der auf dem nächsten Reichsrathe allgemein verhandelten Angelegenheiten. Dazu wurden nur solche Große einberufen, denen der König ein besonderes Vertrauen schenkte. Auch die missi und Grafen hielten Versammlungen in ihren Bezirken zusammenberufen, wo über Verwaltungsangelegenheiten Beschlüsse gefaßt wurden.

52. Welche Stellung hatte der Markgraf, welche der dux in merowingischer und karolingischer Zeit?

Der Markgraf hatte eine größere Macht als der Graf. Zur wirksameren Bewahrung der Marken (einzelner Landstriche an den Grenzen) bestellte Karl der Große eigene Grafen, welche einerseits einen größeren Sprengel, meist mehrere Comitate inne hatten, sodann wegen der Erfordernis der Sicherheit des Landes und der Nothwendigkeit einer

starken und wachsen Volksgewalt, grössere Rechte bezüglich des Heerbannes, die Aufsicht über die castra in der Mark, den Oberbefehl über die Markgrafen hatten. Hiezu trat, daß in der Markgrafschaft keine Exemptionen gegeben wurden, der Markgraf alle Sachen unter eigenem Banne abmachen konnte. – Herzöge (duces) kamen unter den Merowingern und auch bis auf Karl den Großen vor als Vorsteher der größeren Reichstheile (Provinzen) welche gewöhnlich das Gebiete eines Stammes (Alemanen, Baiern,) zusammen fa- (daher Nationalherzöge); sie hatten zunächst den Heerbann zu besorgen, dann über die Grafen ihres Gebietes die Oberherrschaft, in ihrem unmittelbaren Gebiete die gewöhnlichen Grafenrechte. Karl der Große brach die Macht der Volksherzöge

55. Was führte den Verfall der karolingischen Macht herbei?

Folgendes: Vor Allem die Theilung des fränkischen Reiches. In Folge dieser wurden keine regelmässigen Reichsversammlungen abgehalten, wodurch eine Verminderung des königlichen Vermögens stattfand, denn man brachte ihm bei Gelegenhe

in solcher Versammlungen Geschenke; denn 2. Uneinigkeiten zwischen den Königen der einzelnen Theile, und 3. Uneinigkeiten mit der Kirche. 4. Mangel an Besitz u. der Wechsel der königlichen Dienstherren; denn die Könige suchten als seniores der Vasallen bei der Theilung des Reiches desto mehr Dienstherren an sich zu ziehen und mußten sich deshalb überbieten. Jenachdem nun der eine oder andere mehr bot, darnach wechselten diese Vasallen den Herrn. In Folge dessen Verschwendung des königlichen Guts. 6. Dann die Einsetzung der Laienäbte, indem man oft Weltlichen die Einkünfte von Abteien verlieh. (919-936)

56. Welche Bedeutung hat Heinrich I für das deutsche Reich?

Heinrich I war es, welcher den deutschen Stämmen eine Verfassung (eine politische Institution) gab. — Seine Herrschaft ist nicht eine bloße Fortsetzung der karolingischen, obwohl man sie anfangs so auffaßte, und dieses namentlich der Klerus so wollte. Heinrich wollte jedoch ein nationales Reich begründen, entsprechend den Herzog-

heiten und Sitten des deutschen Volkes. Daher wollte er allen Herzögen vollständige Autonomie geben; jedoch er stellte den Grundsatz auf, daß die Herzöge ihre Würde aus den Händen des Königs erhalten müssen. Den Pfalzgrafen, welche er in allen Ländern hatte, setzte er die palatii vor, welche auch eine Gerichtsbarkeit hatten. Es ist dieses Amt später abgekommen und es hat sich nur der Pfalzgraf am Rhein erhalten. Dazu kamen noch die wichtigsten sozialen Reformen: die Ausbildung des Städtewesens, des Ritterwesens, in Heinrich die Ordnung, die für diese Institutionen vorhanden war, beförderte. Dadurch ist es den Deutschen möglich geworden den Ungarn, denen sie früher zu Fuß so oft unterlagen, im offenen Felde zu begegnen.

57. Wann entstand die Mark Österreich? Wann wurde sie ein Herzogthum? Wie war ihr Verhältniß zum deutschen Reiche?

Die Mark Österreich entstand schon unter Karl dem Großen, welcher sie unter dem Namen „avarische Mar-

gegen Ungarn im Jahre 800 gründete. Erneuert wurde diese Mark unter Otto I, indem er die Ungarn besiegte und aus diesem Gebiete gänzlich zurückdrängte. Otto II gab vor dem Jahre 976 die Mark Leopold I aus dem Hause der Babenberger. Unter Heinrich I kommt in einer Urkunde des Königs Otto III von 996 der Name „Österreich" zum ersten Male vor. Unter Heinrich III wurde es schon Österreich genannt. Konrad III belegte Heinrich den Stolzen mit der Reichsacht, nahm ihm seine Herzogthümer ab, gab Baiern seinem Stiefbruder Leopold IV von Österreich, auf welchen Heinrich II. Jasomirgott folgte. Im Jahre 1142 erhielt Heinrich der Löwe (Sohn H. des Stolzen) Sachsen und im Jahre 1154 Baiern zurück. Von Baiern wurde aber durch ein Privilegium Österreich als selbständiges Herzogthum getrennt.

59. Welche Marken und Herzogthümer gab es im Mittelalter auf dem Boden des heutigen Österreich?

Im Jahre 996 wurde Kärnten ein selbständiges Herzogthum. Steiermark wurde im J. 1180 zum

selbständigen Herzogthum erhoben. Krain im 1234 eine selbständige Markgrafschaft. Dann haben wir die obere Mark an der Raab, Istrien und Friaul. —

58. Welche Stellung nahmen Ungarn und die böhmischen Kronländer zum deutschen Reiche ein?

Die Ungarn waren ursprünglich vom deutschen Reiche ganz unabhängig, ja sie hatten die Deutschen selbst angegriffen. Nur scheint es, dass sie dadurch einige Zeit Vasallen des deutschen Reiches waren, sonst war aber eine verfassungsmäßige Verbindung nicht da. — Böhmen bildete niemals einen integrierenden Bestandtheil des deutschen Reiches, aber es war abhängig und musste Tribut zahlen. Schon unter Heinrich II. musste Böhmen dem deutschen Könige die Huldigung leisten. Im Innern aber war Böhmen ganz unabhängig. Mähren war bald selbständig, bald mit Böhmen vereint. Schlesien gehörte bald zu Polen, bald zu Böhmen. Polen bildete nie einen Theil Deutschlands, jedoch war es wiederholt lehenspflichtig und durch einige Zeit zahlte es Tribut. —

60. Wie verhält sich das privilegium maius zum privilegium minus:

Das sog. priv. maius ist ein angebliches privilegium Heinrichs des IV. 1058, worin die aufgenommenen Privilegien des Kaisers Julius und Nero bestätigt und von Friedrich I 1156 neu ertheilt werden. Es wurde bestätigt vom Heinrich VII, Friedrich II und Rudolph. Davon existirten falsche Originale, deren Abfassung ins J. 1360 zu setzen ist. Das privilegium minus, dessen Echtheit unbezweifelt ist, rührt her aus dem Jahre 1156 und wurde bestätigt im J. 1245.

61. Welchen Charakter hatte die Rechtsbildung in Deutschland vom 10 bis ins 13 Jahrh.?

Durch die allmähliche Verfassungsänderung hatten die Capitularien und leges größtentheils ihre Anwendbarkeit verloren, die Veränderungen auf dem Gebiete des Verkehrs entzogen auch dem privatrechtlichen Inhalte den Boden. Die älteren Rechtssätze wurden vom 10 bis ins 13 Jahrh. fast ausschließlich nur durch Gewohnheit fortgebildet. Als deren natürliche Folge hatte sich immer die Particularbildung

vorangestellt, Partikularismus ein, anstatt des alten Zustands der Stammesrechte bildete sich der Charakter der Territorialität aus. Weisthümer bilden, neben Urkunden die wichtigsten Quellen. Weil das Recht Gewohnheitsrecht war, blieb es auch national.

62. Was versteht man unter den mittelalterlichen Rechtsspiegeln, worin besteht ihr wesentlicher Charakter

Man versteht darunter Privataufzeichnungen des damals geltenden Rechtes verschiedener Rechtsgebiete, die ältesten sind gewöhnlich in deutsch~~wissenschaftlic~~her Sprache verfasst und sind zugleich eine Art wissenschaftlicher Arbeit. Es finden sich darin noch keine Einflüsse des römischen, sondern nur das nationale Recht ist darin enthalten und zwar Land- und Lehenrecht, während das Stadt-, Dienst- und Hofrecht in ihnen nicht behandelt ist.

63. Wie und wann entstand der Sachsenspiegel, aus welchen Theilen besteht er?

a.) Über die Entstehung des Ss. finden sich Nachrichten in seiner Praefatio rythmica selbst, welche aus 2 Theilen be-

steht , von denen der erstere Theil der spätere und der zweite der frühere entstanden ist. Das wird dadurch bestätigt, daß in den älteren Ausgaben sich nur der 2. Theil befindet. In diesem Theile spricht ein Richter, der das Buch in die Welt schickt. Im anderen Theile spricht der Verfaßer davon, wodurch er, Eike von Repgkow, veranlaßt wurde das Buch in die deutsche Sprache zu übersetzen. Er hatte nämlich auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein dieses gethan. Von dem lateinischen Verarbeiter d. Sp. ist uns nur das Lehenrechtsbuch erhalten, denn das wurde von den Geistlichen, welche das Lehenrecht ebenso wie die Laien verband, abgeschrieben. Das Landrecht wurde von ihnen nicht abgeschrieben, da der Klerus nach kanonischem Rechte lebte. Der Sp. besteht aus dem Land- und Lehnrechtsbuche. - Das Landrechtsbuch ist zwischen 1224 und 1235 im südlichen Theile der Grafschaft Billingshöhe von einem dortigen Landrichtsschöffen Eike von Repkow verfaßt. Dafür, daß dieses Buch zwischen 1224-1235 entstanden, spricht Folgendes: es findet sich darin für die

Ketzerei der Feuertod bestimmt, welche Strafe auf einer Synode v. 1224 bestimmt wurde. Im Jahre 1235 konnte es nicht entstanden sein, weil in demselben Landrechte, bei Gelegenheit der Aufzählung der Herzogthümer, von dem Herzogthum Braunschweig, welches im J. 1235 errichtet wurde, keine Erwähnung vorkommt und es nicht zu vermuthen ist, daß Eicke es nicht gekannt hätte, wenn es zu der Zeit vorhanden wäre wo er das Buch schrieb. Der Sachsenspiegel enthält Sachsenrecht. (Spiegel nannte man solche Bücher, aus denen man etwas lernen konnte.

64. Welche Bedeutung hat b) der Schwabenspiegel?

Schwabenspiegel oder Spiegel des kaiserlichen und gemeinen Landrechtes und Lehnrechtes. Der Verfasser desselben, welcher unbekannt ist, hat es sich zur Aufgabe gestellt, ein gemeines über dem ~~Leh~~ Landesrechte stehendes Recht darzustellen. Diesem Zweck entsprechend ist denn auch im Ganzen alles fort gefallen, was sich nur auf Sachsen bezog. Der Verfasser ist wahrscheinlich ein Geistlicher aus

56.

Süddeutschland vom J. 1280.

65. Wie verhält sich der deutsche Spiegel zu den beiden?
Der deutsche Spiegel oder, wie er sich selbst nennt, Spiegel deutscher Leute zeigt das Bestreben, ein für alle Deutschen gemeines Recht aufzuzeichnen. Der Verfasser ist unbekannt. Das Landrecht zerfällt in 2 Theile. Der erste Theil hält sich genau an den Sachsenspiegel, scheidet das sächsische aus, reicht veraltetes weg, ist durch Zusätze aus dem römischen und kanonischen Rechte erweitert. Der zweite Theil enthält nur eine oberdeutsche Übersetzung (Übertragung) des Sachsenspiegels mit Abweichungen meistens infolge von Mißverständnissen. Dieses Werk hat man wahrscheinlich in Augsburg 1280 zu dem s. g. Schwabenspiegel verarbeitet, sich im ersten Theile genau daran haltend, im 2 auch im Allgemeinen, jedoch offenbar ungeschickter als der Verfasser und dessen Mißverständnisse beibehaltend. Das Lehenrecht des deutschen Spiegels ist nur eine oberdeutsche Übertragung des Sachsenspiegels.

66. Wie entstanden die Stadtrechte?

Vor der Ausbildung eines besonderen Stadtrechtes lebten in den Städten die Freien nach Landrecht, die Ministerialen nach Dienstrechte, und die Unfreien nach Hofrecht. Später aber lebten Alle nach einem Rechte, indem der Bischof, welcher die Gerichtsbarkeit über die familia Sti Petri (Ministerialen und Unfreien der Kirche) hatte, dieselbe auch über die Freien erhielt. Von nun an lebten Alle nach einem Rechte. – In manchen dieser Städte bildete sich ein selbständiges Stadtrecht aus (Urrecht). Die meisten Städte aber entlehnten von andern Städten ihr Recht und ihre Rechte sind somit abgeleitete. Diese Rechte bildeten sich durch Gewohnheit weiter aus. Aus dem 13ten Jhr. bilden auch die Schöffen-Verordnungen eine Quelle des Stadtrechtes. Aufzeichnungen der Stadtrechte wurden veranlaßt durch das Ansuchen um Bewidmungen (d.h. wenn eine Stadt das verlangte.) Hie und da wurden s.g. Stadtrechtsbücher angelegt, die das ganze geltende Recht enthielten.

64. Welche juristischen Werke lehnen sich an den Sachsen-spiegel an?

Folgende: 1. Glossen, die älteste von Johann von Buch, ein späterer Glossator ist Nikolaus Wurm. Dann haben wir 2 Umarbeitungen des Sachsenspiegels. Auch die 3. Schlüssel, das sind Register, oder sachliche Inhaltsverzeichnisse (Abecedarien), mit deren Hilfe man die einzelnen Gegenstände leichter finden kann. Nachdem der Mönch Johannes Klenkok den Sachsenspiegel dem Papste Gregor XI. eingehändigt hatte, verbot der Papst 14 Artikel des Sachsenspiegels, (daher die Bezeichnung „Articuli reprobati") und ~~gab~~ das wurde durch eine Bulle Deutschland bekannt gegeben. Jedoch hatte dies keine Wirkung gemacht, denn man hielt sich an diese Sätze auch später. Die Bilder zum Sachsenspiegel haben auch eine Bedeutung für die Rechtsgeschichte dadurch daß sie symbolisch einen Rechtssatz darstellen z. B. der Satz „der Tote erbt auf den Lebendigen" wird so dargestellt: Ein älterer Mann auf dem Sterbebette hält einige Kornähren in der Hand, über ihm ~~die Ähren~~ steht ein junger Mann und nimmt

-ihr drei Söhne und der Hand. Dann haben wir die Übersetzungen des Sachsenspiegels ins Polnische, Lateinische, Böhmische, Holländische u.s.w. Dann gibt es mehrere Bearbeitungen des Sachsenspiegels und so der vermehrte Sachsenspiegel (Rechtsbuch nach Distinktionen) dann noch die Blume des Magdeburger Rechts ist nach den 24 Buchstaben des Alphabets (weil bei einer Kop. 24 Blätter vorkommen) zusammengestellt.

68. Was versteht man unter den Richtsteigen?

Die Richtsteige sind solche Rechtsbücher welche den Gang des Prozesses vor dem Land- und Lehenrecht zu veranschaulichen suchen. Sie enthalten bloße summarische Angaben.

69. Welche Rechtsbücher gehören zur Familie des Schwabenspiegels?

1. das Kaiserrecht aus 4 Büchern (Prozeß- Land- Lehen- und Stadtrecht) von unbekannten Verfassern. Sein Zweck ist dahin, wie für das ganze Reich gemeines Recht zur Aufrechthaltung des Landfriedens zu schaffen.

2) Rechtsbuch Ruprechts von Freising.

70. „Wann und wie erfolgte die Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland?

Die Rezeption des römischen Rechtes erfolgte seit dem 14. Jhr. Zuerst fing man 1.) in den Hofgerichten an nach römischem Rechte zu entscheiden. Übrigens wollten die deutschen Kaiser 2.) als Nachfolger der römischen gelten und rezipierten deshalb das römische Recht. Die Landesherren unterstützten das römische Recht, weil es auf das Staatsrecht angewendet, ihnen eine absolute Gewalt gab und die Macht der Landstände brach. Auch die doctores juris wurden von den Landesherren aufgenommen. Nicht wenig hatte zur Verbreitung des römischen Rechtes 3.) die Gründung der Universitäten beigetragen, an denen ursprünglich nur römisches und kanonisches Recht gelehrt wurde. Übrigens war aber, nachdem sich der Verkehr erweitert hatte, das Bedürfnis nach einem ausgebildeten Rechte und besonders nach einem guten Obligationenrechte vorhanden. 4.) Mit der Gründung des Reichskammergerichtes wurde die Rezeption vollendet.

71. Welche geschriebenen Grund- (Verfassungsgesetze des deutschen Reiches gibt es?

Die Grundgesetze sind Verfassungsgesetze d.h. Gesetze über jene politischen Institutionen, welche die Grundlagen der Verfassung bilden.) Solche sind: Confoederatio cum principibus ecclesiasticis Friedrichs II 1220. Statutum in favorem principum. Heinrichs 1231, nebst dessen Bestätigung durch König Friedrich 1232. Constitutio de iure et excellentia imperii 1338. (dadurch wurde die Unabhängigkeit der deutschen Krone vom Papste ausgesprochen; endlich „die goldene Bulle" von Karl IV 1356, dadurch wichtig, daß hier die Zahl der Kurfürsten festgestellt wurde und daß diesen dort wichtige Privilegien eingeräumt wurden.

72. Was versteht man unter der goldenen Bulle, wann und wie entstand sie?

Bis auf Karl den IV bis 1356 war die Wahl des Königs schwankend, über die Wahl des Königs und Krönung und über die Stellung der Kurfürsten wurde in der Bulle mehr-

und festgesetzt. Die Kurfürsten erhielten 1.) mehrere Privi-
legien für ihr Territorium so z. B. das jus de non evocando
et non appellando, bestehend darin, daß kein untergebener
Graf, Ritter an ein auswärtiges Gericht appelliren kann,
außer bei verweigerter Justiz an das königliche Hof-
gericht. – Die 2.) Kurfürsten stehen höher als andere
Fürsten. Ein Vergreifen an ihnen ist Majestätsverbrechen.
Über die Wahl des Königs: Nach dem Tode des Königs
sollte der Erzbischof von Mainz innerhalb 3 Monate
die Kurfürsten zu Frankfurt am Main zu einer
neuen Wahl versammeln. Stimmenmehrheit entschied; die
Krönung des erwählten Königs sollte zu Aachen geschehen.
3.) Die Kurländer wurden unteilbar und sogar 4 weltliche
Fürsten nach dem Recht der Erstgeburt erbliche Kurfürsten.
Die Kurfürsten ~~von Mainz~~ waren: der Erzbischof von
Mainz 2. Trier 3. Köln 4. König von Böhmen 5. Pfalz-
graf vom Rhein, 6 der Kurfürst von Sachsen-Witten-
berg und 7. Markgraf von Brandenburg.

4.) Sie erhielten auch Antheil an der Leitung der Reichsange-
legenheiten, über welche sie der Kaiser jährlich zu Rathe
ziehen sollte.

73. Welche Bedeutung als Rechtsquelle hatte der richterliche
Klagspiegel und der Laienspiegel?

Diese, daß sie die ersten Rechtsbücher sind, in welchen man das
ganze geltende Recht darzustellen suchte, um denselben bei
den minder Gebildeten Eingang zu verschaffen. Der Klag-
spiegel hat zum Verfaßer den Andreas Sebastian Brand;
der Verfaßer des Laienspiegels ist Ulrich von Tengler. Beide
unterscheiden sich nur durch die Form, denn der Klagspiegel
ist ein Rechtslexikon, wo die Schlagwörter nach den
Namen der Kläger angegeben werden. —

74. Welche verschiedenen Formen der deutschen Reichsge-
setze laßen sich unterscheiden?

Die 1.) Reichsgesetze 2. Reichsbeschlüße 3. Reichs-Abschiede.
4.) Reichs-deputationsabschlüße und 5. Reichsgutachten.
Ein Reichsgutachten ist ein noch nicht sanktionirter Beschluß des

Reichstages. 2. Reichsbeschluß 3. Reichsabschiede sind die in
einer Session des Reichstages beschlossenen, bei Verabschie-
dung desselben publizierten, jedoch vom Kaiser noch zu sanktio-
nierenden Reichsgesetze. Der letzte Reichsabschied im Jahre
1654. Später blieb der Reichstag permanent; denn die Landes-
herren brauchten nicht persönlich anwesend zu sein, sondern
konnten Vertreter schicken. 4. Ein Reichsdeputationsabschluß
kam zu Stande, wenn manchmal von einem besonderen
Ausschuß eine Gelegenheit beraten wurde und darüber ein
Beschluß zu Stande kam. Mehrere solche Beschlüsse bezüglich
desselben Gegenstandes nennt man Reichsdeputations
Abschluß. Waren mehrere Gegenstände da, so entsteht
ein Reichsdeputation-Abschied. Dort finden wir Polizei-
ordnungen - Vormundschaftsord. u. dgl.

75. Was versteht man unter der Reformation der
Stadt- und Landrechte? Das sind die unter Einfluß des römi-
schen Rechtes vorgenommenen Umarbeitungen der Land-
und Stadtrechte. Das römische Element überwiegend, das

deutsche Vorbild

dung der Stadtrechte bezieht sich auf die unmittelbaren
Städte. – Die wichtigsten Reformationen sind:
1. Baiern das Stadtrecht von Regensburg, München
und Freising – 2. In Österreich das Stadtrecht von Ens, welches
Stadtrecht Mutterrecht von Wien, Wienerneustadt und
Hainburg wurde. – 3.) In Franken: das Stadtrecht von
Nürnberg, Würzburg, Frankfurt, Köln und Aachen. –
4. In Schwaben das von Augsburg, Ulm, Zürich, Straßburg,
dessen Recht das älteste und bekannteste Stadtrecht ist und
Kolmar. 5.) In Sachsen und zwar: a) in Westphalen das be-
rühmte Recht von Soest dann das Stadtrecht von Münster
und Rieth – b) in Ostphalen das Recht von Braunschweig,
Lüneburg, Goslar und das sehr wichtige Recht von Magdeburg.
c) In Thüringen das Stadtrecht von Eisenach, Erfurt und
Nordhausen. –

76. Seit wann gibt es Wahlkapitulationen, wie wurden sie
veranlaßt, welche Bedeutung haben sie?

Seit Karl V gibt es Wahlkapitulationen, da die Groß-

des Reiches einen mächtigen ausländischen Souverän wählte, so mußten sie die Besorgniß haben, daß ~~er die Besorgnisse~~ er ihre Rechte verkürzen würde. Daher machten sie ihm Bedingungen. Diese wurden in Kapitel gebracht und weil er sie eidlich bei der Wahl bestätigen mußte, so nannte man sie Wahlkapitulationen oder Artikelschlüsse. Im Laufe der Zeit hat man in die Wahlkapitulationen Bestimmungen über das ganze Staatsrecht aufgenommen. Diese Wahlkapitulationen sind nichts weiter, als ein Vertrag zwischen Kaiser und Kurfürsten. Erst später haben die übrigen Reichsstände verlangt, daß die Wahlkapitulationen, da sie das ganze Reich betreffen, von dem Reichstage gegeben werden. Aber die Kurfürsten wollten im Anfange darauf nicht eingehen. Später ließen sie es zu, reservierten sich aber das ius adcapitulandi.

Auf dieses Recht gestützt machten sie bedeutende Zusätze zu den Wahlkapitulationen.

7. Was versteht man unter dem jüngsten Reichsabschiede?

Es ist dieses der Reichsabschied, den man nach dem westphälischen Frieden im Jahre 1654 erließ, er war der letzte, indem der folgende Reichstag von 1663. bis zur Auflösung des deutschen Reiches dauerte, und ohne Abschied blieb.—

78. Welche Bedeutung hat der westphälische Friedensschluß für das deutsche Reich, welchen Einfluß übte er auf die späteren Schicksale aus?

Durch den nach Beendigung des 30jährigen Krieges im Jahre 1648 abgeschlossenen, und im Jahre 1654 durch den jüngsten Reichsabschied zum Reichsgesetze erhobenen westphälischen Frieden wurde den Einmischungen des Auslandes und namentlich Frankreichs Thür und Thor geöffnet. – Dadurch wurden auch so viele Verfassungsänderungen vorgenommen, daß das deutsche Reich faktisch eine Repr. blieb (mit einem Könige an der Spitze) wurde. Durch diesen Frieden wurde die Landeshoheit förmlich sanktionirt, denn die Landesherren konnten für sich Frieden schließen und in Verträge mit ausländischen Fürsten treten, wodurch sie faktisch Souveraine wurden – Der Westphälische Frieden wurde zwischen dem Kaiser und den katholischen Ständen

einerseits und den protestantischen Ständen, Frankreich und Schweden andererseits in 2 verschiedenen Instrumenten abgeschlossen. Die beiden Instrumente unterscheiden sich dadurch, daß in dem Münster Instrumente die §§ fortlaufend gezählt wurden (von 1 bis zum letzten) und bei dem Osnabrücker Instrumente fängt jeder Absatz mit § 1 an. Es ist ein völkerrechtlicher Vertrag.

79. Was versteht man unter der Carolina?

Constitutio criminalis Carolina auch mit C.C.C. bezeichnet, die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. Sie ist der Bambergischen Halsgerichtsordnung von Schwarz nachgebildet. Sie bildete die Grundlage des gemeinen deutschen Strafrechts, bis auf die neueste Zeit.

80. War Deutschland ein Erb oder ein Wahlreich?

Das deutsche Reich war ein Erb und Wahlreich. Von Beginn des Reiches wurden über die Wahl keine festen Bestimmungen festgesetzt. – Anfänglich wurden die Könige von den einzelnen Völkern, mit dem Herzoge an der Spitze gewählt. Eine förmliche Wahl finden wir eigentlich nirgends. Der erste gewählte König war Arnulf ein Carolinger,

den Konrad, weil er ein Franke war und sich die Tradi-
tion erhielt, daß die Franken die Grundlage des deutschen
Reiches bilden, Heinrich I wurde von Konrad vorgeschlagen
und nur die Sachsen und Franken, hatten ihn anerkannt.
Bei den anderen Stämmen mußte er sich erst die Anerkennung
verschaffen. Erst bei Otto I fand eine förmliche Wahl statt und
zwar so, daß die Herzöge und Großen des Reiches zu seiner Thronfol-
ge die Zustimmung gaben. – Später ist man übereingekommen,
daß eine Anzahl von Fürsten die Wahlmacht haben sollte und
zwar im Ganzen 7 Fürsten, 3 geistliche und 4 weltliche. Dar
ist im Sachsenspiegel statt des Königs von Böhmen, der Herzog
von Baiern genannt, weil der erste kein Deutscher war.
Der Grundsatz, daß nur die 7 Fürsten den König wählen sollten,
blieb bestehen.
Das Verhältniß des Kaisers zum Papste war in verschiedenen
Zeiten verschieden. Anfänglich war die Macht des Königs
größer, als die des Papstes, da der erste sich auch in kirchliche
Dinge einmischte. Unter Gregor VII begann ein langer
Kampf, in welchem das Papsttum schließlich siegte.

Der Sachsenspiegel erklärt die beiden Gewalten als koordiniert.
Im Schwabenspiegel ist das Königthum dem Papste subordiniert.
Der Kaiser musste, als advocatus ecclesiae, vor der Krönung den Eid leisten, daß er die Kirche beschirmen werde. Der Gewählte deutsche König hatte zugleich auch einen Anspruch auf die „römische Kaiserwürde", welche er aber durch die Krönung vom Papste erlangen musste, daher der Römerzug mit der Begleitung der Fürsten. – Vor der Krönung vom Papste führte der deutsche König den Titel „röm. König" und führte diesen allein, wenn er sich vom Papste nicht krönen ließ.
Später, als die Sitte sich vom Papste krönen zu lassen verfiel, führte der deutsche Kaiser den Titel: „erwählter römischer Kaiser." Unter Kaiser und Reich versteht man den Kaiser und die Reichsstände oder den Reichstag.
Das Reichskammergericht richtete im Namen des Kaisers und des Reiches.

83. Seit wann gibt es eine österreichische Monarchie?
Die österreichische Monarchie haben wir seit dem 24 Juli 1526, in welchem Jahre nach der Schlacht bei Mohacz.

Ferdinand I, von den Ungarn, und dann von den Böhmen zum Könige gewählt wurde. Dadurch wurde sein Erbrecht anerkannt, obwohl dieß formell eine Wahl war.
Ein österreichisches Kaiserthum gibt es seit dem Jahre 1804.

84. Wer waren die Reichskanzler?

Reichskanzler waren höhere Reichsbeamte. Es gab 3: 1. der Erzbischof von Mainz 2. von Trier, und 3. von Köln.
Der Erzbischof von Mainz war der oberste Minister des Reiches und Reichskanzler von Germanien. Er hatte nach Erledigung des Thrones die Fürsten zur Wahl zu berufen, diese Wahlversammlung zu leiten, auch hat er den Vorsitz im ganzen Reichstage und im Kurfürstenkollegium. Später führte er das Reichssiegel und unterschrieb die Reichsakte.
Der Erzbischof von Köln war Reichskanzler von Itali- und führte auf dem dortigen Reichstage den Vorsitz, falls solcher vom Kaiser berufen wurde. Der Erzbischof von Trier hatte aber solche Funktionen in Gallien (auf arelatischen Boden.)

Was versteht man unter den Erzämtern und den Erbämtern?

Erzämter sind: 1. die Erzkanzler (: die 3 Erzbischöfe)
2. der Truchseß (: Pfalzgraf am Rhein:) 3. Marschall (: Herzog von Sachsen) 4. der Kämmerer (: Markgraf von Brandenburg:) 5. der Mundschenk (: König von Böhmen:) bekleideten, und weil mit diesen Ämtern zugleich die Kurfürstenwürde verbunden und diese erblich war, hießen sie Erbämter.

86. Welche Stellung hatte der Pfalzgraf im fränkischen, welche im deutschen Reiche?

Im fränkischen Reiche war er Staatsminister, der Vertreter des Kaisers im Gericht. Heinrich I setzte in jedem Herzogtum einen Pfalzgrafen ein und dieser hatte dort auch die Rechte des Königs gegenüber den Herzögen zu wahren. Von diesen Pfalzgrafen, die in Folge der Zeit Landesherren geworden waren, erhielt sich nur der Pfalzgraf am Rhein und dieser war 1. der erste unter den Kurfürsten, 2. Er war Vertreter des Königs im Gericht (wo er den Vorsitz führte) und war Richter über den Kaiser

X.

nach dem Grundsatze „der Stellvertreter des Kaisers ist auch Richter über den Kaiser“.- 3. Er war der Reichsverweser zugleich mit dem Herzog von Sachsen, welcher Pfalzgraf für die Länder sächsischen Rechtes war.-

87. Was versteht man unter den Heerschilden?-

Eine Klassifizierung der Stände mit Rücksicht auf die Lehnsfähigkeit.- Es war nicht gestattet von einem Heerschildgenossen ein Lehen anzunehmen, ohne seinen Heerschild zu erniedrigen.- Wenn z.B. ein freier Herr von einem anderen freien Herrn ein Lehen empfangen würde, so würde er dann ein Schöffenbarfreier werden.- Nur dem Kaiser war es gestattet von einem Kirchenfürsten ein Lehen zu empfangen, ohne seinen Heerschild zu erniedrigen. Den 1ten Heerschild hat der König, den 2ten die Pfaffenfürsten, 3. die Laienfürsten, 4. die freien Herren. 5. die Schöffenbarfreien und Ministerialen der freien Herren 6. Inhaber der Lehen von den sub 5. Erwähnten.- So ist es nach dem sächsischen Rechte.- Nach dem süddeutschen sind die 3 ersten dieselben wie im sächsischen, den 4ten Heerschild haben die Hochfreien. 5 Mittelfreien. 6. Ministerialen.-

88. Was ist die Landeshoheit und wie entwickelte sie sich?

Unter Landeshoheit versteht man den Inbegriff von

politischen Rechten über ein Territorium, welches reichsun-
mittelbar ist. - Gleich ursprünglich waren das keine be-
stimmten Rechte. - Dann waren dies nur solche Rechte
die aus den persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse fließen
(persönliche Rechte). - Ein eigentliches Untertanenver-
hältnis bestand nicht. - Erst im Laufe der Zeit bildete
sich eine territoriale Gewalt aus über alle, die auf dem
Territorium saßen. - Diese Rechte erweiterten sich immer
mehr, je mehr sich die Gewalt des Kaisers und des Rei-
ches geschmälert wurde. So bildete sich die Landeshoheit
faktisch aus, aber rechtlich wurde sie erst anerkannt
im westphälischen Frieden, durch welchen die Landesherren
förmliche Souveraine wurden und dem Kaiser
und Reich nur sehr wenige Rechte vorbehalten waren. -

89. Was versteht man unter den Reichsvogteien? -
Den Inbegriff von Städten und Ländereien, die nicht
unter einem Landesherren sondern unter Vögten,
Beamten standen, welche vom Kaiser eingesetzt wurden.
Diese Reichsvogteien verschwanden später, da die Länder-
eien verschenkt und verkauft wurden und die Stelle
der Vögte traten auf diese Weise Landesherren. -

90. Wie entwickelte sich das Ritterwesen? (s. S. 96). -

91. Wie entwickelte sich das Städtewesen? /: s. S. 97 :/ -

92. Wie waren die Reichsstände im 15 Jahrh. organisirt? -

Reichsstände sind Stände, welche nach dem Herkommen Sitz und Stimme im Reichstage hatten. - Seit dem 15 Jh. waren sie in 3 Collegien getheilt 1) Das Kurfürsten-Collegium unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Mainz. - Das 2). Collegium bildeten die übrigen weltlichen und geistlichen Fürsten, die Grafen und freien Herren, in welchen Salzburg abwechselnd mit Österreich den Vorsitz hatte. Das 3.) Collegium bildeten die Reichsstädte. - Daß die Reichsstände eine Mitregierung haben, war ein alter Grundsatz, jedoch war es ursprünglich nicht bestimmt in welcher Weise. - Schon Heinrich I. berief die Herzöge zu sich darum, damit ihnen ihre Zusammengehörigkeit lebhafter vor die Augen trete. Allmählich bildete es sich aus, daß nur gewisse Personen erscheinen durften. Anfangs war es auch nicht festgestellt, welche Gegenstände in der Reichsversammlung berathen werden, welche Personen und wann sie erscheinen sollen. - Im 2. Collegium haben die Fürsten eine Virilstimme, die anderen eine Curialstimme d.h. alle zusammen hatten 1 Stimme und man unterschied eine geistliche und eine weltliche Bank. - Die Grafen hatten

vier Curialstimmen, die Geistlichen blos zwei. - Ursprünglich war bei den Fürsten das Stimmrecht mit der Familie verbunden.. Daher hatte die Familie so viele Stimmen als großjährige Mitglieder in derselben vorhanden waren und wenn nur ein Mitglied da war, so hatte die Familie nur eine Stimme, wenn sie auch mehrere Territorien besaß. - Später beschränkte man das Stimmrecht auf das Territorium und bestimmte, daß nur der Fürst eine Virilstimme haben soll, welcher ein reichsunmittelbares Territorium hatte, denn früher hatte der Kaiser durch Erhebung solcher, die kein Territorium hatten, zu Fürsten sich einen Anhang verschaffen wollen. - Die Kurien stimmten durch Deputirte. -

93. Wie charakterisirt sich die Reichsverfassung seit 1648, was galt bezüglich der Wahl und Krönung? -

Der Kaiser war durch die Wahlkapitulationen in seiner Macht sehr beschränkt. - Nach dem westph. Frieden war Deutschland eigentlich nur noch ein Bundesstaat. Doch blieb die Form der Verbindung bis zur Auflösung des deutschen Reiches (1806) fortwährend der Lehensverband. - Wahl und Krönung wurden nach den Bestimmungen der goldenen Bulle vorgenommen. - Die Reichsverfassung

nach dem Absterben des Königs (: während des Interregnums :)
oder während seiner Minderjährigkeit gebührte den
Kurfürsten von der Pfalz und dem von Sachsen, bei Abwe-
senheit des Kaisers führte die Reichsverwesung der Erz-
bischof von Mainz. Der Wahlort war Frankfurt und
bis Karl V 1520 wurde zu Aachen die Krönung vorge-
nommen. - Zum röm. Kaiser wurde Karl V der letzte
gewählt. - Seitdem hieß der Kaiser von Deutschland „er-
wählter römischer Kaiser“ -

94. Was versteht man unter Reichsregiment? -
Unter Maximilian I wurde von den Ständen ein allge-
meiner Landfrieden errichtet und zu dessen Handha-
bung eine jährliche Versammlung von Ständen bestimmt. -
Diese Versammlung gab man bald auf und errichtete da-
für ein sog. Reichsregiment im Jahre 1500. d.h. einen blei-
benden ständischen Ausschuß dem man die hauptsächlichsten
Verwaltungsgeschäfte überließ. - Es bestand aus 20 Mit-
gliedern (6 aus den Kreisen und 14 ex pleno) 2 Statthal-
tern des Kaisers mit dem Kaiser an der Spitze. - Im
J. 1530 wurde dieses Reichsregiment aufgehoben und an
dessen Stelle die sog. ordentliche Reichsdeputation eingesetzt.

95. Wie war der Reichstag in der neueren Zeit

organisirt ? wie kamen Reichsgesetze zu Stande ? -
/: s. ad 92. (Seite 97). -

96. Was versteht man unter der Kreisverfassung ?; wie verhalten sich die Reichsstandschaft und Kreisstandschaft?

Zur bessern Handhabung des Landfriedens und zur Execution der Urteile des Kammergerichtes hatte man das Reich in 6 Kreise geteilt /: je 1 Vertreter aus jedem Kreise gehörte zum Reichsregiment /: den bairischen, schwäbischen, fränkischen, rheinischen, westfälischen, sächsischen. - Zu diesen errichtete man nach 1512 einen österreichischen, burgundischen, kurrheinischen, obersächsischen. - Obwol das Reichsregiment schon unter Karl V aufhörte, blieb die Kreisverfassung das Mittel zur Durchführung der Reichsregierung und nahm allmälig folgende Gestalt an: Jedem Kreise stand ein Kreisobrister oder Hauptmann vor, die Leitung kam in den einzelnen Kreisen an einen oder mehrere Fürsten, welche die Kreistage ausschreiben, leiteten, die Reichsexecution handhabten u. dgl. Das sind die sg. Kreisausschreibenden Fürsten, Kreisdirektoren. Auf den Kreistagen saßen mit Virilstimmen auf gesonderten Bänken [geistliche, weltliche Fürsten - Grafen - Reichsstädte - Bank] alle zur Reichs-

Landschaft berechtigten Glieder des Kreises. Die Landschaft haftete am Territorium. Zu den Geschäften der Kreise gehörten auch die Polizei- und Münzordnung. –

97. Wie waren die Landesverwaltung und Landstände organisirt ? –

Im 15 Jhdt. wurden die Geschäfte, die an den Landesherrn gingen mit vertrauten Räthen unter dem Vorsitz des Kanzlers und Hofmeisters berathen, woraus sich im 16 Jhdt. ein bleibendes Collegium „Hofrat" entwickelte. Daraus ging ein neues ständiges Collegium hervor: die Hof und Domainenkammer. – Die erste entstand in Österreich unter Max I. – Dem Herkommen gemäß wurden Landtage und Rittertage abgehalten, wo von den Prälaten, Grafen und der Ritterschaft wichtige Rechtssachen und Landesangelegenheiten beraten wurden. – Landstände berieten mit dem Landesherrn über Steuern und Kriege, reservirten sich aber für die Bewilligung der Steuern Privilegien. – Die Landstände teilten sich in 3 Curien: Prälaten, Ritterschaft, Städte. Jede Curie berathschlagte und beschloss für sich. Die Landstände hatten Teil an der Landesregierung (bei der Besteuerung). – Später aber wurden die Landstände zu

bloßen Schattenbildern. – Das Territorium zerfiel in Rent-ämter, Amtmannschaften und Domainen. – Amtmänner waren gewöhnlich Adelige denen die Amtsweiser zur Seite standen. – Mehrere Ämter waren unter einem vicedominus, Landeshauptmann auch Großvogt vereinigt. – An dessen Stelle traten später die Regierungs-Kollegien. –

98. Was versteht man unter hohem Reichsadel? –
Dieser bestand aus Fürsten, Grafen und Herren, welche Sitz und Stimmen im Reichstage hatten. – Historische Grundlagen des hohen Adels war seit Alters her: der Besitz einer reichsunmittelbaren Herrschaft und Reichsstandschaft. – Jetzt gehört zum hohen Adel: Regierungsunmittelbarkeit, Landeshoheit, Reichsstandschaft. –

99. Welche Geburtsstände unterscheiden die Reichsspiegel, welche entwickelten sich in der neueren Zeit? –
Die Rechtsspiegel des 13 Jh. unterscheiden folgende Klassen von Freien: Fürsten und freie Herren, 2) Schöffenbarfreie oder mittelbar Freie, 3) freie Landbewohner, waren kleine Gutsbesitzer, die meist einen abgeleiteten Grundbesitz hatten. – In der neueren Zeit 4 Klassen: 1) der hohe Reichsadel, 2) der niedere Adel, 3) die Bürger, u. 4) der Bauernstand. –

XI.

100.- Welchen Ausgang nahm das Institut der Unfreiheit? -

Das Institut der Unfreiheit erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch bis auf unsere Zeit.- Es wurde jedoch fortwährend durch Edikte und Freiheitsbriefe der Herren, durch Landtagsabschiede, wie auch durch Eigentumsordnungen gemildert.- Im 16ten Jhd. schritt die Leibeigenschaft fortwährend der Freiheit näher, was noch durch Freilassungen in Masse befördert wurde.- Die Leibeigenen wurden vorzüglich in geistlichen Besitzungen in Schutzpflichtige umgewandelt.- Ferner wirkten hiezu die Freibriefe, wodurch die eigenen Leute von gutsherrlichen Lasten befreit wurden.- Im 18ten Jahrhunderte zeigten sich Versuche der Aufhebung der Leibeigenschaft.- Joseph II. machte den Anfang, indem er den Leibeigenen neben der Freiheit auch Subsistenzmittel gab u/. die Schwierigkeiten durch mehr oder minder große Eingriffe ins Privatrecht der Gutsherren löste.- Der Bauer ward frei, aber der wirkliche Genuß der Freiheit wurde durch die neuen Lasten, welche die veränderte Form mit sich führte, erschwert.- Statt der gutsherrlichen Vertretung trat die kostspielige Hilfe der Rechtsgelehrten ein, statt der unveränderlichen festgesetzten

Leistungen der Druck des Wuchers u. der steigenden Arbeitslohn, statt der von der Gutsherrschaft zu verabreichenden Pflege eine Verweisung an die Armenkasse und allgemeine Wohltätigkeit.-

101. Welche sind die Grundsätze des deutschen Bundes?, wann entstand er? - /: 1815 :/.-

Die deutsche Bundes-Akte, welche einen integrirenden Teil der Wiener Congress-Akte bildet, ist ein völkerrechtlicher Vertrag und unter Schutz und Garantie aller europäischen Staaten gestellt.- Ergänzt wurde sie durch die Wiener Schluß-Akte /: 1820 :/ und dazu kamen noch einzelne Bestimmungen, welche sowol die deutsche Bundes-Akte, als auch die Wiener Schluß-Akte erweiterten, welche aber einstimmig gefaßt werden mußten.-

102. War der deutsche Bund ein bloss persönliches Bündniss der Fürsten, oder Schutz und Trutzbündniss, war er ein Bundes-Staat, oder Staaten-Bund?-

Erklärt wird in der Wiener Schluß-Akte und in der Bundes-Akte der deutsche Bund als ein völkerrechtlicher Verein der deutschen Fürsten und freien Staaten zum Schutze der äusseren und inneren Sicherheit.- Als executives und

/.

gesetzgebendes Organ bestand der deutsche Bundes-Tag, und dieser bestand aus einem Abgeordneten Österreichs, welcher der Präsidial-Gesandte hieß und den Vorsitz führte, und aus Bundes-Tags-Gesandten der einzelnen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten aller deutschen Fürsten und frei. Städte /: Frankfurt, Bremen, Lübeck etc :/. —

103.- Konnte der deutsche Bund ein blosser Fürstenbund sein?- Nein, auch nicht ein bloßes Schutz- und Trutz-Bündniß, denn er hatte stabile Organe.- War er also ein Bundes-Staat, oder ein Staaten-Bund.- Staatenbund ist eine Vereinigung von mehreren souveränen Staaten, welche sich zu gemeinsamen bestimmten Zwecken mit Herstellung einer Gewalt vereinigen, ohne ihre Souveränität dabei aufzugeben.- Beim Bundes-Staate ist es ebenfalls so, nur werden eigentliche Staatsgewalten durch die Bundesgewalt erreicht, und ein Teil der Souveränität der einzelnen Bundes-Staaten an die Bundes-Repräsentanz aufgegeben, so war z.B. die Schweiz früher ein Staaten-Bund, denn die einzelnen Cantone waren vollständig souverän, um aber als Einheit kräftig nach Außen aufzutreten, hat man, nachdem die Kriege zwischen den katholischen

/.

und protestantischen Staaten durchgeführt würden, einen Bundes-Staat konsolidirt, indem man dem Bundes-Organe eine allgemeine Gewalt zuschrieb.- Der deutsche Bund hatte kein staatliches Institut, es gab nicht ein Bundes-Ministerium, nicht Bundes-Vertretung, nicht einmal ein eigentliches Bundes-Gericht, aber der Bundes-Tag konnte Beschlüsse fassen, die alle Bundes-Mitglieder banden; es waren aber keine Bundes-Gesetze im Sinne von eigentlichen Staatsgesetzen, denn wenn der deutsche Bundes-Tag ein Gesetz gefaßt hatte z.B. die allgemeine deutsche Wechselordnung, so galt dies doch in den Bundes-Staaten noch nicht, die Bundes-Mitglieder waren nur verpflichtet es zu proklamiren, und erst dann wurde das Gesetz rechtskräftig.- Der deutsche Bund war also kein Bundes-Staat, sondern ein Staaten-Bund.-
Unter Anderem war bestimmt, daß wenn eine Revolution in einem Staate entstünde, die andern einschreiten mußten, ebenso bei einem Kriege, jedoch konnte kein Staat beliebig eintreten oder austreten.-

104.- Wann würde der deutsche Bundes-Tag aufge-

heben (:1848:) und wieder hergestellt? (:1850:)
Im Jahre 1848 wurde eine konstituirende National-Versammlung einberufen. Von dieser wurde eine Bundes-Verfassung berathen, und der Erzherzog Johann zum Reichsverweser ernannt. Diesem übergab der Bundes-Tag die Bundes-Gewalt. Er hatte sich ein Ministerium ernannt, nachdem aber der Bundes-Tag, das einzige Organ des deutschen Bundes sich für aufgelöst erklärt hatte, war die alte Bundes-Verfassung aufgehoben (:1848:). Im Jahre 1849 wurde eine neue Reichs-Verfassung beschlossen mit einem erblichen Kaiser. Hierauf wollten aber die deutschen Souveräne nicht eingehen, der preußische König wollte diese Würde nicht annehmen und in Folge dessen verließen die souverenen Mitglieder der Bundesversammlung Frankfurt, indem sie erklärten, es gebe kein konstituirendes Organ mehr und der Bundes-Tag wurde nach verschiedenen anderen Versuchen hergestellt (:1850:). –

105. – Was veranlasste den preussischen Krieg im Jahre 1866? –

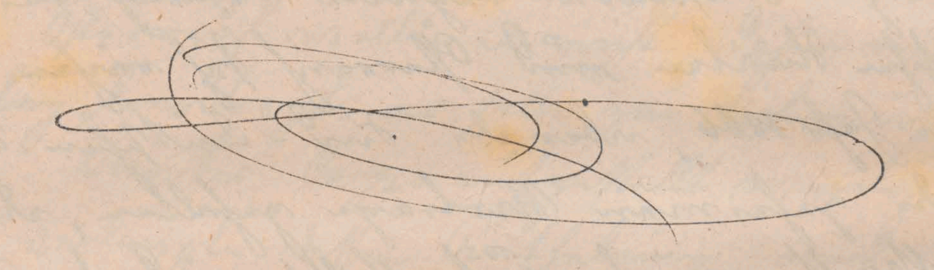
Preußen beabsichtigte von jeher einen größeren

Einfluß zu gewinnen.- Für Preußen war es notwendig, daß sich ein kräftigerer deutscher Staat bilde, als bei einem Bunde möglich war.- Schon die zerstreute Lage Preußens machte es unbedingt notwendig, und es strebte daher die Vereinigung der Nordstaaten an.- Man wollte Österreich solle sich Süddeutschland, Preußen Norddeutschland einverleiben.- Österreich wollte es nicht, daher wurde ein Bundestag beantragt, es solle zur Sicherung des Friedens ein Bundes-Corps aufgestellt werden.- Preußen verlangte dessen Aufhebung, und da man sich weigerte, erklärte der preußische Gesandte, Preußen trete aus und der Bundestag sei aufgelöst. Es war eine volle Rechtsverletzung, aber Preußen hatte die Macht und siegte (:1866:).- Österreich trat auf Grund des Prager Friedens aus dem Bunde, der Bund erklärte sich selbst für aufgelöst, und Österreich mußte gestatten, daß sich die deutschen Staaten unter einander verbinden.- Es wurde zu Stande gebracht was Preußen wollte, nämlich ein norddeutscher Bund.- Mit Ausnahme Österreichs, Baiern,

./.

Württemberg, Baden, die südlichen Teile von Hessen-
Darmstadt wurden die andern unter dem Ti-
tel Norddeutscher Bund vereinigt; den Südstaaten
war es gestattet auch in ein Bündniß einzugehen,
das geschah aber nicht und Preußen hatte gesorgt
mit den süddeutschen Staaten ein Schutz und Trutz-
bündniß abzuschließen.- Darauf kam der Krieg mit
Frankreich.- Napoleon rechnete darauf, daß die
Süddeutschen Staaten und Österreich sich rächen werden
für das Jahr 1866, aber die Süd-deutschen Staaten
haben die geheimen Verträge gehalten, die militä-
rische Macht wurde aufgestellt und der Sieg über
Frankreich brachte es dahin, daß die Süd-deutschen
Staaten erklärten, sie wollen mit Nord-deutschen
Bunde zu einem politischen Ganzen sich vereinigen,
und so trat ein deutscher Bund oder das deutsche
Reich zusammen; endlich hat Baiern den Antrag
gestellt, es solle Wilhelm der Titel „deutscher Kaiser“ ange-
boten werden, und das hatte er angenommen, aber
blos als reinen Titel.- Als König von Preußen
ist er Protektor der deutschen Bundes-Staaten, aber

die einzelnen souverenen Rechte wurden gewahrt, die gesetzgebende Gewalt des Bundes erweiterte sich so, daß die Gesetze durch die gesetzgebenden Organe des Bundes zu Stande kommen, nicht durch die Bundesverwaltung. —



XII. Anhang ad Bog. X.

Ad 90.- Wie entwickelte sich das Ritterwesen?-

Die Heerespflicht ruhte auf den Landesherren, welche dazu Vasallen, Beneficiaten u. Unfreie gebrauchten, auch übertrugen diejenigen, die eine Lust zum Waffenhandwerk hatten, ihr Grundeigentum auf die Landesherren und erhielten es als Lehen zurück.- Die Kriegsführung beruhte auf dem Reiterdienste, was eine Übung in demselben erheischte und welcher Beruf einer gewissen bestimmten Klasse obgehalten.- Es wurden demnach Turniere abgehalten, was den Landesherren einen nicht kleinen Glanz verlieh.- Dieser Beruf ging vom Vater auf den Sohn über.- So bildete sich der Ritterstand zum Geburtsstande aus und man forderte sogar bei der Aufnahme in diesen, daß man sich mit einer bestimmten Anzahl Ahnen ausweise.-

Die Unfreien wurden zu persönlichen Diensten verwendet und wurden Ministerialen genannt.- Sie hatten eine vortheilhafte Stellung, erhielten Auszeichnungen, Privilegien, Vorrechte und so bildete sich

in eigener Hand aus. – Die ersten waren die Ministerialen des Kaisers und des Reiches, was ihnen ein so großes Ansehen gab, daß ihre Unfreiheit zurücktrat. – Dies waren die Reichsministerialen. – Es wurden ihnen Lehen gegeben und man faßte überhaupt ihre Stellung als Ausfluß des Lehensverhältnisses auf; sie wurden den Rittern beigezählt und bilden demnach einen so hohen Stand als die Freien. – Abstufungen im Ritterstande sind folgende: 1) Pagen, 2) Knappen, 3) Ritter. –

<u>Ad 91.</u> Wie entwickelte sich das Städtewesen? –

Mit Rücksicht auf die Entwicklungsarten unterscheidet man 1. bischöfliche 2. Königliche und fürstliche Städte. – Diese Unterscheidung wird nach der öffentlichen Gewalt gemacht, welcher die Städte ihre Entwicklung verdanken. Der Ursprung der bischöflichen Städte ist in den Immunitätsprivilegien zu suchen, welche die Bischöfe gewöhnlich besaßen. – Ein weiteres wichtiges Moment war die Entstehung des Stadtrechtes im 12. u 13. Jhdt., später entstand noch ein eigener Rath, welcher die Centrale über die Verwaltung der ersten führte. –

/.

Ad 95. Wie war der Reichstag in der neueren Zeit organisirt? wie kamen die Reichsgesetze zu Stande?-

Es waren wie erwähnt 3 Collegien.- Die Abstimmung war viril und curiat.- Virilstimmen hatten alle geistlichen und weltlichen Reichsstände, welche fürstliche Würde hatten oder dieselbe vom Kaiser erhalten.- Curialstimmen hatten die reichsunmittelbaren Prälaten, die die Fürstenwürde nicht hatten, Grafen und Herren.- Der Kaiser setzte einen Prinzipalkommissär als Repräsentanten und neben ihm einen commisarius ein.- Der gemeinschaftliche Beschluß der 3 Collegien wurde als Reichsgutachten dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt. Nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens sollte der Reichstag mit dem Kaiser die Regierungsgewalt teilen und namentlich die gesetzgebende Gewalt: a) wenn im Reichsrath die Kath. u. protest. Stände in partes gingen, b) bei der Achterklärung eines Reichsstandes.- Die vollziehende Gewalt war in Händen der Reichsstände. ——

einigen Ceremonien verbunden.- Die wirksamste Form der Eigentumsübertragung ist die Salunga /: Auflassung :/.- Die Auflassung ist die vor einer Gerichtsversammlung öffentlich gemachte Erklärung des Eigentümers eines Grundes und Bodens, daß er sein Eigentum aufgebe und es dem anderen überlasse, der Andere erklärt hingegen, daß er es annehme.- Diese Salunga ist nicht gleichbedeutend mit der römischen traditio, denn bei jener wird ein Recht, bei dieser eine Sache tradiert.- Es entsteht nun die Frage, ob die Auflassung immer im Gerichte geschah. Bei der Übertragung der Grundstücke auf die Kirche fand die Auflassung in der Kirche statt.- Dadurch hatte die Kirche das Eigentumsrecht erworben.- Wenn der Veräußernde die Kirche in den Besitz nicht einführen wollte, befand sich die Kirche in einer schlimmen Lage.- Der Veräußernde nämlich war im Prozesse Beklagter und die Kirche mußte das Eigentum beweisen, was sehr schwierig war.- Mit der Auflassung hängt die Investitura oder vestitura d.h. die Einführung in den Besitz der Sache, zusammen, die öffentlich geschah und mit Ceremonien verbunden war z.B. er setzte sich

/.

de neue Erwerber auf einem dreibeinigen Stuhl mit rutschen in das Gut ein, oder er saß durch 3 Tage und 3 Nächte vor dem neu erworbenen Gute, oder es wurde dem neuen Eigentümer von dem früheren eine Erdscholle mit einem Halme oder Zweige übergeben, oder es zog der frühere Eigentümer den Handschuh aus und gab ihn dem neuen zum Angreifen. – Manchmal kam bei der Besitzeinweisung die traditio possessio vor und das Friedewirken, bei welchem letzteren der Richter erklärte, daß der, welcher in das Gut eingeführt wurde Eigentümer sei und daß das Gut unter den gerichtlichen Frieden gestellt wird, d. h. jede Verletzung wird nach dem Rechte behandelt werden. —



Zweiter Theil.
Das deutsche Gerichtswesen.

1. Über die allgemeine Eintheilung der Geschichte des deutschen Gerichtswesens.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Verfahrens theilt man die Geschichte des deutschen Gerichtswesens in folgende Perioden ein:

1) von der ältesten Zeit bis Tacitus, also: das Gerichtswesen in der ältesten Zeit.

2.) von Tacitus bis zur Gründung des fränkischen Reiches. Die politische Verfassung war schon eine andere, aber noch nicht im äußeren Sinne; die Geschichte ~~aus~~ dieser Periode lernen wir aus der lex Salica kennen.

3.) von der Gründung des Frankenreiches bis zur Gründung des deutschen Reiches;

4.) von der Gründung des deutschen Reiches bis zur neueren Zeit;

5.) die Geschichte des deutschen Reiches in der neuesten Zeit.

1.) Das Gerichtswesen in der 1ten Periode ist durch folgendes charakterisirt: die Grundlage der Gerichtsverfassung war die Hundertschaft. Die Hundertschaft war eingetheilt in Stämme und Stämme in Völkerschaften. Damals gab es keine eigentliche Staatsgewalt; die ganze Gewalt lag in der Volksversammlung. Die Stammeseinheit lag in der Kultusverfassung. Der König war nur Repräsentant der Staatseinheit; er genoß eine größere

Ehre, aber die Gewalt lag in der Hand der Völkerschaft, das Organ war die Volksversammlung. Alle Hoheitsrechte, die Ämterhoheit, die Gerichtshoheit lag in der Hand dieser Versammlung. In ihr wurden auch die Comites und Grafiones gewählt; in dieser Versammlung ergreift aber das Wort zuerst der König oder der princeps. Der König hatte kein Recht die Obrigkeiten einzusetzen. Wie gesagt war die Grundlage der Gerichtsverfassung die Hundertschaft, deren Versammlung die höchste Gerichtsgewalt besaß. Vom Verfahren, vom Prozeß ist aus dieser Zeit nichts bekannt. — Die 2te Periode umfaßt die Zeit nach der Völkerwanderung bis zur Gründung des fränkischen Reiches, wovon wir das Meiste aus der lex Salica erfahren. Die politischen Zustände charakterisiren sich dadurch, daß das Volk schon unter einem König stand, und hier ist die Grundlage der Verfassung schon die Stammeseinheit. Als nämlich die Deutschen auf Eroberungen ausgiengen und sich im römischen Reiche festzusetzen suchten, da bildeten sich Stämme, Völkerbünde, diese Völkerbünde bildeten die Basis der Staatseinheit. Während in der ersten Periode der König gar keine politische Bedeutung hat, bekommt er hier im Kriegswesen die Oberhoheit. Die alte Grundlage: die Hundertschaft ist noch zum Theile vorhanden, aber man merkt, es bildet sich schon etwas Neues, es ist der moderne Staat erwachsen. Die Grundlage der Gerichtsverfassung ist noch immer die Hundertschaft. Der Richter ist der Tunginus, für welchen man ein dreifaches Wehrgeld zahlte, er wird schon als königlicher Beamte bezeichnet, wird aber von dem Volke gewählt. Wir finden hier schon den Grafen, domesticus &.

Personen, welche von dem Könige gewählt wurden und nur die Verwaltungsmacht hatten. Es giebt schon ein Gericht, welches kein Volksgericht ist, nämlich die curia regis. Da hier noch die alte Grundlage bestand, so bestätigt dies, dass der Gerichtsbezirk noch immer die Hundertschaft war; der Bezirk aber, über welchem ein Graf stand, war nur ein Verwaltungsbezirk, aber kein Gerichtsbezirk. Die Exekutivgewalt, auch in Gerichtssachen, war schon auf den König übergegangen, da aber der König nicht so strenge, wie früher, an das Volk gebunden war, so bildete sich außer dem Volksrechte noch das Amtsrecht in der Curia regis. Die Gerichtshoheit war also beim Volke, die Gerichtsgewalt aber beim Könige. – <u>Die 3te Periode.</u> Hier war schon die Macht des Königs als Grundlage der Verfassung noch mehr ausgebildet. Die Eroberungszüge, welche der König unternahm, wurden mit Hilfe aller untergebenen Völker unternommen, daher stieg auch die Macht des Königs. Es mengten sich die verschiedenen Nationalitäten, der Stamm konnte also nicht mehr die politische Einheit bilden. Anfänglich machte sich noch der Stammesunterschied noch kenntlich durch die verschiedenen Verordnungen, Satzungen, deren jede das eigenthümliche des Stammes an sich hatte. Der König war der alleinige Herr. Im Gerichte war der Graf der Stellvertreter des Königs; er war Richter in der Grafschaft, hatte aber nicht einen bestimmten Gerichtsort für die ganze Grafschaft, sondern in jeder einzelnen Hundertschaft wurde abwechselnd Gericht gehalten, bei welchem der Graf der Vorsitzende war. Also war das Ge-

nicht jeder einzelnen Hundertschaft, das Gericht für die ganze Grafschaft. Der tunginus war schon nicht mehr Richter, sondern der Graf und sein Stellvertreter, der Centenarius. Die curia regis bildete sich jetzt zu einer höheren Instanz aus: früher konnte das nicht sein, weil sie nur neben dem Volksgerichte bestand. Jetzt konnte auch der König den Grafen bevollmächtigen, und ihm gewisse Freiheiten im Prozeßverfahren einräumen. Die Banitio und die Executio auf Grundeigentum wurden eingeführt, auch die Inquisitio durchdrungen.

4te Periode. Nach Auflösung des Frankenreiches bildete sich das deutsche Reich. Die alte Verfassung blieb bis zum 15 Jahrhundert bestehen. Die Landesherren haben die Macht die Richter in ihren Territorien zu ernennen. Im Allgemeinen wurden noch die alten Formalitäten beibehalten, aber wir finden schon Gerichte für einzelne Stände, weil sich einzelne Stände mehr ausbilden. Mit dem Steigen der Landeshoheit bildet sich die Gerichtsbarkeit der Landesherrn mehr aus; ihre Hofgerichte waren später die obersten Gerichte in ihren Territorien. Die Gerichtsbarkeit des Königs war schon zu schwach, daher führt das zur Gründung des Reichskammergerichtes. Damit ist der Übergang in die neuere Zeit vollzogen.

2. Das Gerichtsverfahren und der Prozeß überhaupt.

Das Rechtsverfahren nennt man jene formellen Normen, welche aussprechen, wie der Richter im Rechtsprechen sich benehmen soll, welche Wege er einzuschlagen hat. Es kann geschehen, daß ein Recht nicht beobachtet wird (z. B. der Schuldner leistet nichts und verletzt

mein gutes Recht); in diesem Falle muß man sich helfen. Wenn der Berechtigte selbst sein Recht verfolgt, dann sprechen wir von der Selbsthilfe. Es kann aber bei der Selbsthilfe die Gefahr vorhanden sein, daß man mit seiner Macht nicht durchdringen wird. Es ist also notwendig Normen aufzustellen, die festsetzen möchten, wie man zu seinem Rechte gelangen kann; der Inbegriff dieser Normen ist eben das Gerichtsverfahren. Wir haben eine gerichtliche und außergerichtliche Selbsthilfe: die gerichtliche Selbsthilfe ist auch unter gewisse Normen gesetzt, ist also auch ein Gerichtsverfahren. Heute zu Tage ist es festgestellt, welche Ämter das Rechtsverfahren in den Händen haben; früher hatten neben den Gerichten auch Privatpersonen eine processualische Macht gehabt und diese prozessualische Macht wurde durch die Formalakte begründet.

3, Was versteht man unter dem Formalakt?

Unter dem Formalakte verstehen wir eine von der Partei ausgehende, unter bestimmten Formalitäten vorgenommene, mit zwingender Wirkung ausgerüstete Aufforderung zur Vornahme einer der Rechtsverfolgung mittelbar oder unmittelbar dienenden Handlung. Die Partei, welche den Formalakt übt, ist stets diejenige, welche in der Verfolgung eines verletzten Rechtsanspruches begriffen ist. Die Formalitäten sind solenne Worte, auch gewisse symbolische Handlungen, und bei dem außergerichtlichen Formalakte die Zuzie-

hung von (drei) Zeugen. Der Formalakt diente zum Prozeßzwange. Die zwingende Wirkung des Formalaktes liegt in der Buße, welche der Aufgeforderte im Falle seines Ungehorsams verwirkt, ebenso zahlt aber auch derjenige, der den Formalakt anwendet, seinerseits eine gleiche Buße, wenn er denselben ohne rechtlichen Grund vorgenommen hatte.

4. Welchen Charakter hatte das altdeutsche Gerichtsverfahren im Allgemeinen?

Das gerichtliche Rechtsverfahren charakterisirt sich

1) durch den formellen, dem Willen der Partei überlassenen Gang des Gerichtsverfahrens. Man konnte das Verfahren beginnen oder nicht, fortsetzen oder beschließen, es wird kein unmittelbarer Zwang geübt, außer gegen den Ungehorsam. Was den Beginn des z. B. anbelangt, so gab es kein Verfahren von Amtswegen, daher das Sprichwort: „Wo kein Kläger, ist kein Richter." Aber auch nach dem Beginne des Verfahrens konnte man dasselbe in jedem Momente abbrechen, denn das Verfahren war nicht mit dem Gerichte, sondern vor demselben. Das Gericht hatte das Urtheil nur auf Ansuchen der Parteien gefällt. Selbst bei der Vollziehung des Urtheils mußten sich die Parteien einverstehen, denn der Unterliegende mußte erklären, ob er befriedigen wolle oder nicht, und selbst im letzteren Falle konnte das Gericht nicht unmittelbar gegen ihn einschreiten, sondern negativ, indem man ihn für friedlos erklärte.

2) Das Gerichtsverfahren war öffentlich. Die Öffentlichkeit lag

in der ganzen Gerichtsverfassung, denn es gab keine Gerichtshöfe und jedes Gericht war nur eine Versammlung. das Gericht war keine Behörde, nur eine Volksversammlung, zu der Jeder Zutritt hatte.

3) das Gerichtsverf. war mündlich, da man in der frühesten Zeit nicht zu schreiben verstand. In der königlichen Zeit mußte jeder öffentliche Richter einen Notarius haben.

4) Ein besonders wichtiges Charakteristikum ist die Unmittelbarkeit d.h. das ganze Verfahren wurde vor demjenigen Richter vorgenommen, der zuerst die streitigen Rechte prüfte. Das Gericht, welches das Urtheil zu fällen hatte, hatte sich daran zu halten, was vor ihm vorgebracht wurde.

5) Man unterschied zwischen der richterlichen Thätigkeit, (welche die Leitung des ganzen Verfahrens und die Vollziehung des Urtheils umfaßt) und der richtenden (urtheilenden) Macht des Volkes. - Das Urtheil haben Privatpersonen, also das Volk, ausgesprochen und der Richter war nur der Vorsitzende; er repräsentirte nur die Leitung des Gerichtes. Erst später hat man dem Richter, nachdem er ein Staatsbeamter geworden ist, auch die richterliche Gewalt gegeben.

5. Worin bestand das Fehderecht, wie wurde es geübt?

Fehde, (faida, inimicitia) ist ein feindseliges Vorgehen gegen Jemanden, eine eigenmächtige Rechtsverfolgung zum Zwecke der Rache für erlittene körperliche oder materielle Verletzung. Wenn eine schwere Rechtsverletzung erfolgt war, so konnte der Verletzte oder seine Fa-

mehr statt die Bestrafung des Verbrechers von dem Richter zu fordern, selbst sein Recht ergreifen und verfolgen und den Verbrecher strafen. Sie war auch gewissen Normen unterworfen. Schon nach der ganzen Einrichtung der Verfassung, wo die Staatsgewalt sich sehr wenig in die Privatangelegenheiten mischte, war es nothwendig geworden, der Eigenmacht einen grossen Einfluss zu gewähren. Diese Eigenmacht ist theils gegen die Person, theils gegen die Sache (eigenmächtige Pfändung) gerichtet. Das Fehderecht bestand darin, dass es im Willen des Verletzten stand, entweder sich an die Gemeinde (das Gericht) zu wenden, oder mit dem Verletzenden selbst zu unterhandeln und die Bedingungen festzusetzen, unter denen er die Verletzung als nicht geschehen betrachten wolle, oder die Fehde zu ergreifen. Die Fehde wurde nur bei schweren Verletzungen (Mädchenraub, Mord, Diebstahl u. d. gl.) angewendet, auch gegen den Helfer im begangenen Verbrechen. Der auf frischer That ertappte Verbrecher konnte auf der Stelle des begangenen Verbrechens bestraft werden.

<u>Was ist zum (Beginn und zwar zum) rechtlichen Beginne der Fehde nothwendig?</u>

Wenn man einen Verbrecher auf der That ertappte, so konnte die Fehde gleich beginnen; wenn das aber nicht der Fall ist, so muss sie dem Verbrecher angekündigt werden (durch den Fehdebrief). – Wenn die Ansagung der Fehde geschehen ist, so beginnen alle möglichen Feindseligkeiten gegen den Verletzenden, ohne dass der Verletzte dafür zur Strafe und Verantwortung gezogen wird. Der

Verbrecher und seine Familie wehren sich und waren auch straflos. Die Fehde erstreckte sich sowohl auf die Familie des Verletzenden als auch des Verletzten. – Der Vortheil des Verletzten bestand darin, daß er den Angriff zuerst machte.

Die Fehde wurde durch die Sühne beigelegt oder durch das Friedensgelübde. Es traten Privatpersonen, so genannte Friedensvermittler oder Friedensrichter oder die Geistlichkeit dazwischen (die Ersten hießen boni homines) und und drangen in die Partien, sie sollen sich versöhnen, und dann wurden die Bedingungen festgesetzt, unter denen sich die Partien versöhnen sollen; die eine Familie zahlt z. B. eine gewisse Summe Geldes und die andere mußte versprechen, wegen dieses Verbrechens nicht wieder die Fehde zu führen. – Der Friedensrichter bekommt immer dafür eine Geldsumme, eine Friedensgage. Durch das Friedensgeld (fredum) oder Wehrgeld wurden sie (d. i. der Verletzte und der Friedensrichter) entschädigt. Dieses fredum wurde als s. g. Composition bestimmt und enthält:

1) die Entschädigungssumme 2) das Strafgeld. Es mußte der Verletzte und der Verletzende schwören: der Erstere, daß er nichts mehr fordern werde, der Letztere, daß er sich nicht mehr rächen werde. Die Fehde wurde eingeschränkt nach der Einführung des Christenthums. Solche Beschränkungen waren: 1) daß dem Befehdeten in seinem Hause kein Leid zugefügt werden darf. Sodann ist er gesichert in der Kirche und auf der Dingstätte, auf dem Gange dahin und auf der Rückkehr. Außer dieser örtlichen Beschränkung sollte in einer Fehde kein Todschlag begangen werden;

2. Die Tödtung aus Rache erscheint jetzt nicht minder strafbar, als die aus Raubgier vollbrachte. Dasselbe galt von der heillosen That der Brandlegung. 3. Dann wurde hinsichtlich der Ausdehnung der Fehde eine Schranke gesetzt: die Feindschaft sollte sich nicht mehr auf den weiten Kreis der ganzen Verwandtschaft erstrecken, sondern bloß auf die engste Familie, auf die Söhne. Karl der Große hat viele Einschränkungen eingeführt, er gebietet unter anderen die Annahme des Wehrgeldes, wenn es dargereicht wird, und verbietet die Weigerung seiner Zahlung, wenn rechtmäßig ~~die~~ Genugthuung verlangt wird.

C. Wer waren die Sacebarones?

Der regelmäßige Fall bei der Fehde war übrigens wohl der, daß nach wechselvollem Kampfe eine Ermüdung eintrat und nun gute Leute, bemüht um die Herstellung des Friedens, sich ins Mittel legten. Das Amt eines Vermittlers – hominis mediantis – konnte wohl jeder ausüben. Im salischen Lande gab es besondere vom Könige bestellte (daher ihr verdreifachtes Wehrgeld) Schiedsmänner und diese hießen Sacebarones. Sie hatten die Aufgabe den Ausbruch der Fehde im Reiche zu verhindern, und wenn die Fehde ausgebrochen ist, diese zu beendigen. Sie waren also Friedensrichter und wenn sie fungirten, so waren sie durch ein dreifaches Wehrgeld geschützt. – Drei solcher Sacebarones sollten auf jedem mallus sein und ein Streit, der von ihnen als Schiedsrichtern geschlichtet worden, soll nicht wieder erneuert und vor den ordentlichen Richter gebracht werden. Die Rede von den Sacebarones ist nur in der lex Salica, aber sehr unklar. In der lex Salica L.IV.3. ist

eine Stelle, diese lautet: Saccbaronis vero in singulis mallobergis plus quam tres non debent esse et si de causa aliqua, id est, quod eis solverint, pactum dixerint, hoc ad grafionem non requiratur, unde illi securitatem fecerunt. Aus dieser Stelle geht hervor: 1) dass die Saccbarones selbständig gegenüber dem Grafengericht thätig sind 2) dass sie für die Herstellung eines Friedens wirkten und 3) dass ihnen eine Gabe gezahlt wird.

7. Welche Arten von Rechtsverfahren kennt die lex Sal.?

Die lex Salica kennt zwei Arten von Rechtsverfahren: 1) das außergerichtliche Rechtsverfahren, testare; das ist ein executives Verfahren, welches auf die Befriedigung des Privatrechtes geht; dann 2.) das gerichtliche Verfahren mannire zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens. Zwischen beiden steht die Vindicatio von Mobilien, da sie zum exekutiven oder zum gerichtlichen Verfahren führen kann.

8. Worin besteht das executive Verfahren der lex Salica?

Dieses Verfahren beginnt der Kläger mit dem testare d.h. mit der Aufforderung der Verbindlichkeit nachzukommen, in Gegenwart zugezogener Zeugen im Hause des Schuldners. Dieses Verfahren geht auf Befriedigung des Verletzten und der Kläger braucht sich auf keine Rechterzeugende Thatsache zu berufen. Zu einer Verhandlung kam es nicht, nur zu einer Execution, die von dem Privaten oder von der Obrigkeit (später vom Grafen) vorgenommen werden konnte, aber nicht von dem Gerichte. Die Aufforderung musste 3mal geschehen. Die Nichtbeachtung einer testatio zieht die Verwirkung einer kleinen Buße nach sich (von 3 oder 5 solidi); das

Wesen dieses Verfahrens bildet die Einheitlichkeit und Formalität: kein Beweis, kein Urtheil kann stattfinden, sondern: das Recht wird unmittelbar exequirt. Dieses Verfahren fand statt: a) beim homo migrans. – Ein homo migrans war derjenige, der sich in einer Gemeinde ansiedelte, ohne von derselben anerkannt zu sein. Gegen einen solchen wurde die testatio, das Dorf in 30 Nächten zu verlassen, gerichtet. Im Falle des Ungehorsams erfolgte die manitio ad mallum und hatte er sich vor Gericht nicht gestellt, so wurde vom Grafen die Exekution ausgeführt. – b) Bei der fides facta: das ist ein formelles Versprechen am bestimmten Tage die Zahlung zu leisten. Zahlt der Schuldner in dem Termine nicht, so erfolgt das 3fache testare, dann die manitio und zuletzt die Exekution. – 3.) Bei der res praestita – bei geliehenen Sachen. Hier findet auch das 3malige testare, die manitio und zuletzt die Pfändung statt. Wollte der Gegner bei dem Exekutionsverfahren seine Nichtschuld behaupten, so muß er dazu ein gerichtliches Verfahren gebrauchen, Zeugen oder Zweikampf.

9. Worin bestand die Vindicatio mobilium?

Wenn Sachen und zwar von beweglicher Art ohne den Willen des Eigenthümers abhanden gekommen, so mag derselbe der Spur folgen und falls er die Sache vor Ablauf von drei Nächten findet, selbst unter Anwendung von Gewalt sich ihrer bemächtigen. Eine große Rolle spielte im altdeutschen Rechte das Lärmmachen; wenn jemand angefallen oder bestohlen wurde, so machte er Lärm, und das war wichtig,

weil er Zeugen genannt. Sobald der Eigenthümer den Verlust entdeckt, mußte er sich in Begleitung einiger Nachbarn auf den Weg machen und dem Wegweiser folgen. Die Zeugen mußten die Spuren (vestigia) aufsuchen, darin besteht die Investigatio. – Kommt der Verfolgende zu einem Hause vestigio ducente, so hat er die Befugniß in das Haus einzutreten und eine Haussuchung zu veranstalten. Werden der Ausübung dieses Rechtes von Seiten des Hauseigenthümers Hindernisse gestellt, so darf der Suchende nicht mit Gewalt in das Haus einbrechen, aber der Widerstand leistende wird als Dieb betrachtet und behandelt. Die Gewalttätigkeit soll nur dann bußlos sein, wenn der Eindringende seine Sache wirklich findet. Wird bei derartigen Nachforschungen die Sache vor Ablauf von 3 Nächten gefunden, so darf der Eigenthümer sich deren bemächtigen ohne Rücksicht auf die Einwendung des Besitzers, daß er sie gekauft habe u. d. g. Die Befugniß der Besitznahme heißt adramitio und nach der Bemächtigung wird von dem Besitznehmer eine Handlung verlangt, deren Vornahme als Gewähr für die Rechtmäßigkeit der Selbsthilfe gilt (die Sache öffentlich zeigen u. d. g.). – Wenn man zufällig auf die verloren gegangene Sache kommt, so kann man die entsprechende Person, welche die Sache bei sich oder mit sich führt, angreifen und sagen: „Die Sache ist mir gestohlen worden und ist doch mein." Trifft daher der Eigenthümer eine ihm abhanden gekommene Sache, nachdem bereits

3 Nächte verflossen, so darf er sie nur anhalten mit der Wirkung, daß der Besitzer ihm dadurch Rede stehe. Darin besteht die formelle Seite des Anefang oder Formalaktes. Das Anhalten der Sache heißt manum mittere super rem, anefang. Im Falle der Weigerung mag der Eigenthümer zur Selbsthilfe greifen. Nach der Antwort des Besitzers bestimmt sich der nähere Inhalt des Versprechens vor Gericht zu kommen. 1) Der Besitzer behauptet die Sache gekauft u. d. g. zu haben und beruft sich auf seinen Gewährsmann. In diesem Falle verspricht er mit der Sache, die er inzwischen als eine bestrickte (res filtorta) behalten darf, vor Gericht zu kommen, und hier seinen Verkäufer, der wieder den seinigen vorstellen muß, zu zeigen.

2) Der Besitzer bekennt seinen Verkäufer nicht zu kennen. In diesem Falle wird der Besitzer als Dieb behandelt und die Sache übergeht unbedingt auf den alten Besitzer, dem die Sache verloren gegangen ist.

3) Der Besitzer selbst kann das Eigenthum behaupten. In diesem Falle wird wechselseitig ein Versprechen abgelegt, am festgesetzten Termine das Eigenthum an der Sache zu beweisen. Auch kann der Besitzer sagen, daß ihm die Sache z. B. wenn es ein Pferd ist, geboren war, dann sagt der Eine: die Sache ist mein und der andere: „und sie ist mein", man muß dann durch Zeugen seine Aussage zu bestätigen suchen, man muß dann also Gemeindezeugen d. i. die Nachbarn.

10. Gerichtliches Verfahren der lex Salica?

Das gerichtliche Verfahren nach der lex Salica bezieht sich auf delicta. Die Meinung, daß das G. V. immer auf Delicta sich bezieht, ist nicht immer richtig. Wenn man den Formalakt vornimmt, und sich im Unrecht weiß, so kann man die Sache auf gerichtlichem Wege zur Entscheidung bringen. Das gerichtliche Verfahren wird eingeleitet durch die außergerichtliche formelle mit drei Zeugen vorgenommene Aufforderung, am bestimmten Tage vor Gericht zu erscheinen (Manitio). Die Nichtbefolgung zieht eine Buße von 15 soldi nach sich, wenn ihn keine sunis (Königsdienst, Krankheit, Tod eines Verwandten) aufhielt. Überdieß wird das gerichtliche Verfahren eingeleitet durch das ligare, bei handhafter That, indem der Verbrecher ergriffen und vor Gericht gebracht wird. Zuerst muß der Kläger ein Gerüfte erheben, d. h. Leute durch ein Geschrei herbeiziehen. Die Manitio einer Person mußte mündlich geschehen in seinem Hause im Beisein dreier Zeugen; wenn er abwesend war, so wurde die manitio den Hausgenossen verlautbart, aber immer in Gegenwart von drei Zeugen. Der Manirte mußte daher wegen einer Anklage an einem festgesetztem Tage vor Gericht erscheinen und wenn er nicht erschien, so mußte er Buße zahlen. (Eine Ausnahme davon ist, wenn ein wichtiger Grund der Abwesenheit vorgekommen ist.) Wenn der Manirende zum bestimmten Tag-

nimmer erscheint und den Manirten nicht findet, so kann der Kläger nicht gleich vom Gericht die Auflegung der Buße fordern, er mußte den ganzen Termin warten, dies hieß sol satire d. h. den Gerichtstermin abwarten. Wenn das Gericht schon aufgehoben werden sollte, so erschien der Manirende und sagte: „Ich habe den und den richtig manirt und kraft dessen sind diese Zeugen; er ist aber nicht gekommen, also soll er zur Strafe verurtheilt werden." Der Manirte kann sich entschuldigen durch Krankheit, Abwesenheit und wichtige Gründe, Staatsdienst, Reise auf Befehl des Königs, Abbrennen des Hauses, nur muß der Manirte noch vor Sonnenuntergang einen Sunneboten (einen Sendboten) schicken, welcher seine Abwesenheit entschuldigt. Dann wird ein zweiter Termin festgesetzt, er muß wieder manirt werden. Wenn einer schon dreimal manirt wurde, so wird er dann ante regem manirt; der König erklärt dann den Manirten für rechtlos und für vogelfrei.
Wenn der Manirte erschien, so hat sich nach Volksrecht das Gericht als Zuschauer zu betragen. Es wendet sich daher derjenige, welcher seinen Gegner manirt hat, an denselben und richtet gegen ihn auf formelle Weise eine Klage z. B. er sagt ihm: tu eam rem malo ordine tenes, daß er auf eine unwürdige Weise zu dieser Sache gekommen ist und jetzt fordert er durch ein petitum „gib mir die Sache heraus" den Angeklagten auf. Es sind

gewisse Worte dabei zu gebrauchen. Weiter wird der Manirte aufgefordert auf diese Klage zu antworten; wenn der Manirte das nicht thut, so fordert der Kläger ihn auch in besonders feierlicher Weise, dass er auf diese Klage antworte. Dann wird der Angeklagte darauf Antwort geben müssen und wenn nicht, so wird er behandelt, als wäre er vor Gericht nicht erschienen. Diese Antwort wird entweder zustimmend lauten oder nicht, oder der Angeklagte wird eine Thatsache vorbringen, durch welche das Recht des Klägers ungültig geworden ist z. B. er hat schon gezahlt, oder er hat sie als Geschenk bekommen. Darauf kann der Kläger ihm weiter antworten: „ich werde meine Behauptung beweisen," oder es sagt der andere, er wird beweisen. Als Beweismittel finden wir in der lex Salica blos den Eid der betreffenden Partei oder Zeugen. Der Kläger wendet sich an das Gericht, es möge in dieser Sache sagen, was die lex Salica bestimmt hat, also er erbittet sich ein Urtheil und in diesem Urtheile ist enthalten: „der Beklagte hat entweder die Sache herauszugeben, oder diese Summe zu zahlen, oder diese Buße zu zahlen, oder mit so und so vielen Eidhelfern zu schwören (und jetzt kommt die Formel), oder er hat zu zahlen oder durch 2 Zeugen das und das zu beschwören, oder er hat sich zum Zweikampfe zu stellen oder er hat den Kesselfang vorzunehmen; dann ist das Verfahren vor Gericht zu Ende. Nun muss der Sieger im Prozess vor Gericht den Unterlege-

nen auffordern, zu sagen, wann er dieses Urtheil erfüllen wird und er muß fidem facere, daß er an diesem Tage zahlen wird, oder daß er sich an diesem Tage zum Zweikampf stellen wird. Jetzt, nachdem dieses geschehen ist, hat der Kläger im Prozeß auf Grund der fides facta das Exekutionsverfahren in der Hand. Wenn der Angeklagte das erfüllt, so ist damit der Streit zu Ende; wenn nicht, so forderte ihn der Kläger an diesem und diesem Tage zu zahlen, einfach, er leitete gegen den Angeklagten das Exekutionsverfahren ein. Hat der Beschuldigte das Urtheilserfüllungs-Gelöbniß nicht abgelegt, so konnte er dazu nicht gezwungen werden und man ließ dem Exekutionsverfahren seinen Lauf; er wurde vor den König gefordert und vom Könige geächtet.

11. Wie vielfache Gerichtsbarkeit gab es bei den Franken?

Eine fünffache: 1) die vom König als dem Inhaber der höchsten Gewalt ausgehende. – 2.) die der Immunitätsherrn. – 3) die Herrengerichtsbarkeit. – 4) die der Korporationen und 5) die geistliche Gerichtsbarkeit.

1) die königliche Gerichtsbarkeit wurde geübt: a) von der curia regis, b) von den missi dominici; c) von den Grafen und Centenaren (Vikaren). – Im Frankenreich war vor der Reichsgründung die Gerichtsbarkeit nicht bei dem Könige. Zwar hatten die Könige einige Gerichtsbarkeit, aber das war eine Ausnahme. Der König wurde erst nach der Reichsgründung auf Grund der Gerichtsverfassung

souverain und hatte Hoheitsrechte. Die Gerichtsbarkeit über die Freien war wirklich eine königliche Gerichtsbarkeit. Der Graf hatte auch eine Gerichtsbarkeit in der Grafschaft; der tunginus war jetzt ein Beamter des Grafen. Das ordentliche Gericht über die Freien war das Grafengericht; der Graf richtet noch, wie früher, nach Volksrecht, aber da er ein königlicher Beamte war, so gab ihm der König Befehl, und er richtete jetzt nicht nur nach Volksrecht, sondern auch nach Amtsrecht; allgemein aber richtete nur der König in der curia regis bloß nach Amtsrecht. Weil aber der Graf zugleich ein königlicher Beamte war, so hatte er nicht nur die Volksgerichtsgewalt, sondern auch das Bannrecht, daher finden wir jetzt nicht nur die Mannitio, sondern auch die Bannitio.

12. Was versteht man unter curia regis und wie weit erstreckt sich ihre Kompetenz?[2] –

Die curia regis ist der oberste Gerichtshof des Reiches unter dem Vorsitze des Königs oder seines Stellvertreters (comes palatii, maior domus), welcher aus den eben zufällig am Hofe versammelten geistlichen und weltlichen Großen bestand. Später wurde der Pfalzgraf ständiger Vertreter des Königs. Den Pfalzgrafen finden wir schon in der Merowingischen Zeit, wo er gewissermaßen nur ein Gehilfe war. Erst in der Karolingischen Zeit ist er ständiger Vertreter des Königs geworden, wiewohl der Letztere selbst den Vorsitz

führen konnte. Jeder Freie konnte vor die curia regis treten und Recht suchen in jeder Sache und zwar um so mehr, da es ein Billigkeitsgericht war. Der König war nicht gebunden an das Gesetz des Volksrechtes, er konnte nach Billigkeit richten und von der strengen Form des Volksrechtes abstrahiren. In verwickelten Rechtsfällen, oder wenn man nicht sicher war, wandte man sich an die curia regis. Die curia regis hatte keinen ständigen Ort und kam immer dort, wo sich eben der König befand, zusammen. Die Kompetenz der curia regis war nicht in allen Zeiten gleich. In der merovingischen Zeit war sie für alle Streitfragen kompetent. In der karolingischen Zeit hat man der curia regis nur gewisse Geschäfte zugewiesen: a) in den causae maiores, wo es sich um Leben, Freiheit und Grundbesitz handelte; b) bei den Majestätsbeleidigungen; c) in Fällen, wo die Untergerichte kein Recht sprechen wollten; d) wenn das Urtheil der Untergerichte ein Ungerechtes war. Man hatte deshalb nur diese Fälle der curia regis vorbehalten, um sie nicht zu sehr zu überbürden, nachdem das Reich sich ausgedehnt hatte. - Es war Regel, daß Jeder sich an den ordentlichen Richter wende, nur wenn es sich um größere Verbrechen handelte, kam die Sache gleich vor den König, aber es galt der Grundsatz: damit das Königsgericht nicht überbürdet werde, solle sich Jeder an den ordentlichen Richter wenden und nur, wenn der ordentliche Richter sich weigerte, träge war, kein gerechtes

Urtheil fällte, oder wenn er nicht Recht verschaffen konnte, so wandte man sich an den König. - Karl der Große hat die Sache noch erleichtert, daß er die missi dominici mit höherer Gewalt ausrüstete. (Diese missi dominici finden wir in England als iudices Discurentes). - Sie hatten in der Gerichtsverfassung die Aufgabe (da die vom Sitze des Königs weit entfernten Grafschaften nicht ohne Aufsicht des Königs gelassen werden konnten) die Bezirke zu bereisen und zu kontrolliren. Für jedes Gebiet war ein geistlicher und ein weltlicher missus Dominicus festgesetzt. Im Auftrage des Königs wurde in die Hand des missus Dominicus ein Theil der königlichen Gewalt gelegt, damit er bei seiner vierteljährigen Reise einige Gewalt hat. Wenn ein missus dominicus in eine Grafschaft kam, so fiel die ordentliche Gewalt des Grafen, er konnte keine Volksversammlung zusammenrufen, weil dies jetzt der missus Dominicus that.

13. <u>Wie unterscheidet sich die Gerichtsbarkeit des Grafen von der des Centenarius oder Vicarius?</u>

Grafio ist die wörtliche Übersetzung von comes, denn es kommt von rao = Dach, und Gorafen = unter demselben Dache sein, also Jemandes Geselle = comes sein. Der Ausdruck „Graf" hatte in der ältesten Zeit einen richterlichen Gehilfen des Königs bezeichnet, daher Holzgrafen, Markgrafen, Deichgrafen. Erst in viel späterer Zeit ist es ein Titel geworden. Der Graf hatte sei

jetzt die vollkommene Gerichtsbarkeit und richtete unter Königsbann und hatte den Vorrang über alle Sachen, die nicht dem Könige vorbehalten waren; er war der alleinige ordentliche Richter in seiner Grafschaft, er konnte im Namen des Königs nach Volksrecht oder, wenn er spezielle Weisung vom Könige erhalten hatte, nach Amtsrecht bannen.

Der Centenarius wurde in der merowingischen Zeit von dem Volke eines bestimmten Bezirks gewählt; daher wurde er Tunginus (von tungi= Zaun, umzäunter, bestimmter Bezirk) genannt und hatte damals keine königliche Gerichtsbarkeit. – Später (in der carolingischen Zeit) wurde er vom Grafen ernannt, er war also ein Beamter des Grafen. Auch der König konnte den Centenarius wählen, aber in der Regel der Graf. Der Centenarius war, wenigstens in der carolingischen Zeit, zur Besetzung eines ordentlichen Gerichts wesentlich nothwendig. Später erhielt derselbe eine besondere königliche Gerichtsbarkeit, aber nicht unter Königsbann, – und dem Grafen waren überdieß die causae maiores vorbehalten. Seine Wirksamkeit war auf eine Hundertschaft beschränkt. Anfangs hatte der Graf einen fixen oder einen nicht fixen Vollvertreter (missus comitis). Später finden wir den Centenarius. Erst nach diesem trat als ständiger Vollvertreter des Grafen der Vicecomes auf;

das fand in der Carolingischen Zeit statt.

13. Welche Rechtssachen konnten vor dem Centenarius nicht vorgebracht werden?

Folgende Rechtssachen lagen außerhalb des Wirkungskreises des Centenarius: 1) die Strafgerichtsbarkeit (criminalis actio); 2) de proprietate d.h. alle Rechtssachen, die sich auf unbewegliche Sachen beziehen und 3.) wo es sich um Freiheit handelt also: de libertate. Das finden wir ausdrücklich in den Capitularien.

14. Welche Gerichtsbarkeit hatten die missi dominici?

Diese hatten zunächst über die Amtsführung der Grafen ihres Gebietes die Oberaufsicht, sie hatten den Zustand der Provinz, die Verwaltung des Krongutes, den kirchlichen Zustand u. d. g. zu beaufsichtigen. Zu diesem Ende konnten sie placita berufen, um über diese Dinge von den Versammelten Auskunft zu erlangen. Außer der Grafengerichtsbarkeit hatten sie noch vom Könige den Auftrag, in allen Fällen, welche vor die curia regis gebracht werden konnten, zu entscheiden, damit die Unterthanen in der Provinz nicht immer in die Residenzstadt zu gehen brauchen.

15. Wie entstand die Immunitätsgerichtsbarkeit, welchen Umfang hatte sie?

Immunitäten sind Bezirke, welche von der Grafengewalt ausgenommen sind. Da aber auch in solchen Bezirken eine Gerichtsbarkeit geübt werden mußte, so mußte diese den Immuni-

tätsherren eingeräumt worden. Die Immunität erstreckte sich ursprünglich nur auf die königlichen Güter. Man unterschied 1, geistliche und 2, weltliche Immunität. Die geistliche Immunität entstand dadurch, daß die Geistlichen sich über weltliche Beamten beschwerten, daß diese die kirchliche Ruhe stören, indem sie Leute die sich entweder für das Klosterleben vorbereiten oder ein beschauliches Leben führen, zu verschiedenen öffentlichen Leistungen anhalten. – Die weltliche Immunität entstand auf folgende Weise: die königlichen Güter waren ohnedies von der Administration der Grafen ausgenommen und unter die der Hofbeamten (iudices fiscales) gestellt. Wenn nun Schenkungen von Königsgütern gemacht wurden, so blieb mit diesen die Immunität verbunden. Der Unterschied zwischen der königlichen und der Immunitätsgerichtsbarkeit besteht im Folgenden: die Immunität stand den Immunitätsherren im eigenen Namen zu, während der Graf die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs ausübte. Der Immunitätsherr richtete nicht unter Königsbann. Bei den geistlichen Immunitäten waren weltliche Advokaten eingesetzt, ursprünglich vom Könige und später vom Bischofe oder Abte ernannt. Dieser weltliche Advokat sollte den Immunitätsherrn oder die Immunität selbst (wenn diese geklagt wurden) vor dem Grafengerichte vertreten, daher ihre Benennung: prodomini, vicedomini. Die Immunitätsrichter für die Immunität ernan-

te der Immunitätsherr. Es gab Fälle, wo der königliche Beamte, der Graf, den Immunitätsbezirk betreten durfte, und zwar damals, wenn von den Immunitätsleuten ein Verbrechen begangen wurde und dieses nicht ausgewiesen wurde, oder wenn dorthin sich Verbrecher geflüchtet hatten. Wenn Einer aus der Immunität einen anderen Freien aus der Immunität klagen wollte, oder wenn die Immunität geklagt sein sollte, so mußte diese Klage vor den Grafen kommen. Was die Competenz der Immunitätsherrn anbelangt, so war diese anfangs nur auf die causae minores beschränkt; die causae maiores standen dem Grafen zu. Später entschieden die Immunitätsherrn auch die causae maiores. Ihrer Gerichtsbarkeit unterlagen Alle, die auf der Immunität wohnten und selbst ~~auf~~ Fremde. Schwere Verbrecher, die sich dorthin flüchteten, mußten ausgeliefert werden.

16. Wie entstand die Herrengerichtsbarkeit?

Die Herrengerichtsbarkeit ist jene Gerichtsbarkeit, welche dem Herrn über seine Hörigen zustand. Ursprünglich enthält die Gewalt des Herrn auch die Entscheidung von allen Streitigkeiten und die Bestrafung der Schuldigen. Es war somit die Aufstellung einer besonderen Gerichtsbarkeit nicht nothwendig. Zuerst regelte der König auf seinen Grundbesitzungen (: da er diese Gewalt selbst nicht ausüben konnte, sondern Beamte aufstellen mußte) diese Gerichtsbarkeit. Das ahmten andere weltliche Herrn

nach. Das wichtigste Capitulare in dieser Beziehung ist das capitulare de villis von Karl dem Großen, in welchem Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit auf den königlichen Gütern vorkommen, worin er sich die Verhängung der Todesstrafe vorbehält und bestimmt, daß über Unfreie nach dem Gewohnheitsrechte entschieden werden soll, daß aber Streitigkeiten zwischen den Freien auf den Villen unter einander, wie auch zwischen ihnen und dem Herrn nach dem Volksrechte beurtheilt werden sollen. Wenn nun ein Freier, der nicht auf der Immunität wohnte, einen Hörigen (auf der Immunität) klagen wollte, so mußte er zuerst den Herrn klagen, und dieser sollte für den Hörigen eintreten. Wollte er aber nicht eintreten, so konnte das eine Verzögerung in der Entscheidung veranlassen, denn der Herr mußte sich, nachdem er geklagt wurde, zuerst informieren und dann erst sich besinnen, ob er für den Hörigen einzutreten habe oder nicht. Daher hatte man, wo solche Herrengerichte gut besetzt waren, bei diesen Herrengerichten geklagt.

17. Wie weit erstreckte sich die geistliche Gerichtsbarkeit?

Die geistliche Gerichtsbarkeit war zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Sie stand dem Bischofe zu. Die Geistlichen unter einander waren von jeher angewiesen nicht im weltlichen Gerichte Recht zu suchen, da ihnen dies in den canones ausdrücklich verboten war, sondern bei ihrem Bischof zu klagen. Wenn nun aber ein weltlicher Freier mit einem Geistlichen

einen Streit hatte, so konnte er ihn vor das weltliche Gericht bringen (auch wenn der Geistliche einen weltlichen Freien anklagte, so mußte er sich im weltlichen, gräflichen, Gericht stellen). Seit dem Jahre 615 soll, wenn es sich um einen Geistlichen handelt, ein iudicium mixtum (aus weltlichen und Geistlichen) zusammengestellt werden. Die kirchliche Gerichtsbarkeit stand unmittelbar dem Bischofe zu, auch über die Laien. Jedoch hatte er nur kirchliche Strafmittel. In dieser Beziehung ging man aber immer weiter, und so hat man der Kirche Gerichtsbarkeit über gemischte Verbrechen zugewiesen; über den Ehebruch, die Ketzerei und die Apostasie. Was die Zivilgerichtsbarkeit anbelangt, so entstand sie dadurch, daß die Kirche ihren Gläubigen zur Pflicht machte, Streitigkeiten unter einander auf gütigem Wege durch den Bischof entscheiden zu lassen. Es stand Jedem frei sich in Streitfällen an den Bischof zu wenden, jedoch hatte dieser keine Zwangsmittel. Diese audientia episcopalis bildete sich dann zu einer weltlichen Jurisdiktion aus. Die audientia episcopalis war ursprünglich nur eine schiedsrichterliche Macht; nachdem aber die christliche Religion zur Herrschenden geworden ist im griechischen (orientalischen) Gebiet, von wo sie nach dem Frankenreiche sich erstreckte, verlieh man dem Bischof auch die kirchliche Jurisdiktion; – später ward sie eine weltliche –. Grundsatz war es, daß alles, was mit der Kirche irgendwie zusammenhängt, von ihr entschieden werden soll und zwar: Ehesachen, die Adoption, die Legitimation, dann die Errichtung

der Testamente, denn die Kirche machte es zur Pflicht, daß der letzte Wille des Verstorbenen erfüllt werde; der Wucher, weil das verzinsliche Darleihen von Kirche verboten war, der Meineid, weil er eine Verletzung der kirchlichen Pflicht ist.

8. Welche Arten von Gerichten hat man zur Zeit des Mittelalters im deutschen Reiche zu unterscheiden?

Man unterschied: 1) öffentliche Gerichte, 2) Privatgerichte. Ursprünglich ging freilich, wie in Frankreich, so in Deutschland die Gerichtsbarkeit vom König aus, aber man unterschied bei diesen Gerichten a) kaiserliche b) nichtkaiserliche Gerichte. Privatgerichte waren Gerichte des Lehensherrn, des Dienstherrn, des Hofherrn oder der einzelnen Korporationen; diese haben alle eine Gerichtsbarkeit, aber keine öffentliche; dagegen der Kaiser als solcher, auch die von ihm angestellten Personen, und später der Landesherr, haben nicht als private, sondern als staatliche Personen die Gerichtsbarkeit. Man unterschied also: 1) kaiserliche und 2) nichtkaiserliche Gerichte (ordentliche Gerichte). Die ersteren theilt man: α) in die Gerichte für Freie, β) über Eigenleute. Für Freie sind a) die Landgerichte, b) die Stadtgerichte. Die über Eigenleute theilt man ein: 1) in die Lehensgerichte und Ministerialgerichte, 2) die Eigengerichte (Hofgerichte). – Die kaiserlichen Gerichte theilt man ein in: 1) die kaiserlichen Landgerichte, – 2) die westphälischen Vehmgerichte, – 3) die höchsten kaiserlichen Gerichte. – Außer den kaiserlichen und nichtkaiserlichen Gerichten gibt es noch:

3, die Oberhöfe. - Seit dem 15 Jhd. haben wir noch 1) die Territorialgerichte, 2) Reichsgerichte. Zu den höchsten kaiserlichen Gerichten gehört auch das Fürstengericht, wo-über die causae maiores der Fürsten entschieden wurde. Dieses Gericht bestand aus den Großen des Reiches unter dem Vorsitz des Kaisers oder des Pfalzgrafen am Rhein und in den sächsischen Ländern unter dem des Herzogs von Sachsen. Der Kaiser nämlich übte seine Gerichtsbarkeit entweder in persona aus, oder er übertrug auf einzelne Personen die Entscheidung eines Falles, welche dieses Urtheil im Namen des Königs publizirten. Es war dem König auch später, da sich das Reich vergrößerte, nicht möglich, regelmäßig an bestimmten Tagen das Gericht zu halten, daher setzte der Kaiser einen iudex curiae ein, und diesem übertrug er entweder einzelne, oder alle Sachen, und reservirte für sich nur gewisse Fälle. Schon im J. 1471. hat der Kaiser an Stelle dieses Einzelrichters mehrere Richter eingesetzt, also ein Gericht an seinem Hofe eingeführt und zwar ~~und zwar~~ das Kammergericht, welches sich im J. 1495. in ein kaiserliches und heiligen Reichs-Kammergericht verwandelte. Neben diesem stand als oberstes, blos kaiserliches Gericht der Reichshofrath. Es gab aber auch Gerichte, welche keine kaiserlichen Landgerichte waren.

Im Frankenreiche und in Deutschland konnte man sich an den Kaiser wenden, oder an

seinen ordentlichen Richter; ursprünglich war im Frankenreiche der ordentliche Richter der Graf, und in Deutschland waren es die Landgerichte. Übereinstimmend mit dem alten Grafengerichte unterschied man kaiserliche Landgerichte und territoriale Landgerichte. Der Landesherr ernannte für die einzelnen Bezirke den Richter, aber dieser Richter mußte sich vom Kaiser den Bann holen. Später wurde es den Landesherrn erlaubt, selbst den Bann zu verleihen; dann ging es noch weiter, der Landesherr brauchte nur den Richter zu wählen, und damit hat der Richter auch schon den Bann bekommen. Viele Richter waren aber nur vom Kaiser gewählt und diese bildeten kaiserliche Landgerichte. Diese Landgerichte waren in kaiserlichen Städten und Reichsvogteien, d.h. Gebieten, welche unter keinem Landesherrn standen, sondern unmittelbar unter dem Kaiser. In den bischöflichen Städten hatte der Kaiser auch unmittelbar den Bann verliehen und anfänglich auch den Richter eingesetzt, aber allmälig ging das in die Hand der Stadtherrn über und wo kein Stadtherr war, hat sich dieses Recht die Stadt selbst erworben.

Was die Privatgerichte anbetrifft, so können wir hier auch kaiserliche und nicht kaiserliche unterscheiden, indem der Kaiser Leute hat, die in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihm stehen; das waren z.B. die Vasallen, Reichsmini-

sterialen, über welche der Kaiser als Dienstherr die Gerichtsbarkeit hatte. Auf den Höfen hatte der Herr des Grund und Bodens in allen Angelegenheiten, die sich auf Grund und Boden bezogen, über die Unfreien auch in allen übrigen Fällen die Gerichtsbarkeit, daher die Hofgerichtsbarkeit. Als später die Vasallen eine politische Bedeutung erlangt hatten, verschmolz am Hofe diese Gerichtsbarkeit über die Vasallen und Ministerialen zu einem Hofgerichte. Solche Gerichte bildeten sich dann zu den höchsten Gerichten in den einzelnen Territorien aus.

19. <u>Wie bildeten sich die Stadtgerichte aus?</u>

Es gab in einer Stadt mehrere Gerichte. Mit Ausnahme der kaiserlichen Gerichte müssen wir immer unterscheiden die: familia Sti Petri d. i. die Unfreien oder die Hörigen, die zu einem Bischofsitze oder zu einer Abtei gehören, deren Schutzpatron der h. Petrus war. Die Bischöfe hatten noch früher die Immunitätsgerichtsbarkeit, somit standen auch die Freien unter ihrer Gerichtsbarkeit. Der Stadtrichter musste den Blutbann vom Könige haben, was sich auch am längsten in den bischöflichen Städten erhielt, denn der Bischof konnte den Blutbann nicht verleihen. Später aber hatten sie das Recht, den Richter selbst zu ernennen. Diese Beamten sind verbunden mit dem Stadtrathe, welcher seit dem 12. Jhdt. in den Städten besteht. In den Städten wurden auch Marktgerichte, Fremdengerichte, höhere und niedere Gerichte errichtet. Man unter-

schied kaiserliche Städte, bischöfliche Städte und Territorialstädte. In den kaiserlichen Städten übte ursprünglich der Burggraf die Gerichtsbarkeit, später über die Unfreien die vom Kaiser ernannten Beamten, über die Freien die Stadtrichter, welche vom Kaiser eingesetzt wurden. In den geistlichen Gerichten der Advokatus, Vogt.

20. Was waren die Oberhöfe?

Die Oberhöfe sind Gerichte und zwar städtische Gerichte, welche eine Art von Appelation von anderen städtischen Gerichten bildeten. Das Gericht bei welchem ein Prozeß entschieden war, welches sich aber nicht zu helfen wußte, oder welches gescholten wurde, mußte zwei Schöffen zu der Stadt hinschicken, wo der Oberhof war. Die Schöffen stellten die Sache dar, und brachten nun die Anweisung mit, was für ein Urtheil gefällt werden soll; um aber diese lästigen Reisen zu vermeiden, weil die Gerichtsherren es nicht gern sahen, daß sie an fremde Oberhöfe gebunden waren, so suchte man in der Stadt selbst einen Oberhof zu errichten. (In Polen war zu Krakau ein solcher Oberhof errichtet.) Auch hat man, um die kostbaren und gefährlichen Reisen zu vermeiden, sich schriftlich verständigt. Daraus bildete sich herkömmlich (also durch keine Gesetzbestimmung) das Gericht der Mutterstadt zu einer höheren Instanz für die Tochterstadt aus. Tochterstädte waren diese Städte, welche von der

Mutterstadt ihre Rechte erhalten haben. Diese Tochterstädte unter einander hießen Schwesterstädte, weil sie gemeinschaftliche Rechte hatten. Alle Städte, welche ihre Rechte von einer Stadt erhalten hatten, schickten ihre Schöffen zu dieser Stadt, z.B. welche ihre Rechte von Magdeburg erhalten hatten, schickten dorthin die Schöffen.

21. <u>Wie entwickelten sich die westphälischen Vehmgerichte, welche Ausdehnung hatte ihre Competenz?</u>

„Vehmen" heisst „binden". Diese Gerichte wurden deshalb so genannt, weil ihre Urtheile genau vollzogen wurden und man sich aus jedem Orte des Reiches an sie wenden konnte. Westphälische Freigerichte hießen sie deswegen, weil sie in Westphalen waren, wo sich die alte Grafenverfassung in ihrer Freiheit erhalten hatte. Die Sachsen hielten sich sehr zähe an dem Alten und die Territorialhoheit konnte sich dorten nicht ausbilden, weil die ersten sächsischen Herzöge Könige waren und endlich, weil die geistlichen und weltlichen Großen nicht so große Besitzungen hatten, welche zur Landesherrlichkeit führen konnten, deshalb hatte immer der Kaiser den Stuhlbann verliehen. Auf diese Weise hatte sich die Grafenverfassung länger erhalten, als in anderen Territorien. Allmälig hatten aber diese Vehmgerichte ihre Competenz immer weiter ausgedehnt und behauptet, denn sie sagten, sie seien kaiserliche Gerichte und als solche des Kaisers Vertreter. An den Kai-

sen könne sich Jeder wenden, folglich auch an seinen Stellvertreter. Ihre Competenz dehnte sich deshalb rasch aus, weil ihr Urtheil immer und überall (im ganzen deutschen Reiche) vollzogen wurde. Daß man ihre Competenz anerkannt hatte, war anfangs, wo sogar der Kaiser einzelnen Großen gegenüber sehr machtlos war, sehr heilsam. Später aber, als sie sich Ausschreitungen und Mißbräuche ihrer Macht zu Schulden kommen ließen, hatte man ihre Competenz sehr beschränkt. Die Vollziehung des Urtheiles des Vehmgerichtes war dadurch möglich gemacht, daß in dem ganzen Reiche Freischöffen waren; darum war es ihnen möglich insgeheim und unerwartet das Urtheil, wenn die vorgeladene Person nicht erschienen, zu vollziehen. Ja, es konnten sogar drei Freischöffen, wenn sie Jemanden auf frischer That ertappten, sich zu einem Gericht constituiren und das Urtheil an ihm vollziehen. In jenen Territorien, wo man das ius de non appellando nicht hatte, sollte man sich an das Vehmgericht wenden. Den Friedensbruch hatte der Kaiser selbst unter das Vehmgericht gestellt. Von ihrer Iurisdiction waren ausgenommen Geistliche und Juden.

22. <u>Was sind Lehens- und Dienstmannen-Gerichte?</u>

Der belehnte Vasall stand unter dem Gerichte seines Lehensherrn, aber nur in so weit es das Lehen betrifft; z. B. bei einem Streit zwischen Vasallen saß der Lehensherr oder dessen Stellvertreter

zu Gericht. Als Urtheilsfinder saßen die Mannen, d. h. die anderen Vasallen; das waren Mannengerichte. Es war die Pflicht des Mannen nicht nur Kriegsdienste zu leisten, sondern auch vor Gericht zu erscheinen. Ein ähnliches Gericht bestand für die Bediensteten eines Herrn. Streitsachen unter Dienstmännern entschied der Dienstherr; Lehensmänner und Dienstmänner fielen bald zusammen und in Folge dessen auch ihre Gerichte. Aus dieser Verschmelzung der beiden Gerichte hatte sich für beide Klassen das Hofgericht ausgebildet (im 13. Jhrh.). – Die Vasallen und Dienstmännern haben früher ein höheres Ansehen erlangt und dies Hofgericht war ein adeliges Gericht und für andere wurde es zum Appelationsgericht.

23. Welche Gerichte hatten eine über das ganze Reich sich erstreckende Gerichtsbarkeit?

Eine solche Gerichtsbarkeit hatten: 1) die kaiserlichen Landgerichte, 2) die Vehmgerichte, 3) das Reichskammergericht; mit einem Wort die kaiserlichen Gerichte.

24. Wie entstand das Reichskammergericht, wer hat es organisirt, welche Jurisdiktion hatte es?

Das Reichskammergericht wurde im Jahre 1495 von Maximilian I. errichtet in der Absicht, daß es die Bestimmungen des ewigen Landfriedens überwache und aufrecht erhalte. Es hieß: „das kaiserliche und heiligen Reichs Kammergericht.“ An der Spitze stand ein Kammerrichter. Ihm waren

2. Senatspräsidenten beigegeben, welche mit den Urtheilern (den Reichskammergerichts-Assessoren) oder Beisitzern das Reichspersonal bildeten. Außer ihnen waren ein vom Reiche Kaiser beigestellter Reichsfiskal, und ein vom Kaiser ihm beigegebener Advokat als Gehilfen. Die Assessoren wurden abwechselnd vom König und den Reichsständen ernannt. Sie mußten vor der Aufnahme in das Reichskammergericht sich einer Prüfung aus dem Rechte unterziehen. Die Kosten der Unterhaltung wurden aus Sporteln und Taxen, außerdem längere Zeit hindurch bald vom Kaiser und den Ständen, bald von ihnen allein bestritten, bis durch die so genannten: Kammerzieler, eine für diesen Zweck zwar bestehende, aber zum Theil sehr unregelmäßig eingehende Reichssteuer, geschaffen wurde. So kam es, daß die Assessoren, da sie sehr wenig Belohnung erhielten, außer dem Amtsgeschäfte noch andere Beschäftigungen suchen mußten, ihre Pflichten als Beisitzer vernachläßigten, und auf diese Weise der Geschäftsgang ein schleppender wurde. Das Reichskammergericht war das oberste, Kaiser und Reich repräsentirende Gericht, welches in erster Instanz nur über Reichsunmittelbare die Jurisdiktion hatte. Auch gehörten vor das Reichskammergericht in erster Instanz der Bruch des Landfriedens, die fiskalischen Sachen, Besitzstreitigkeiten über Güter in verschiedenen Ländern. In höherer Instanz hatte dasselbe dann die Jurisdiktion, wenn ei-

ne Berufung stattfand von den Austrägalerkenntni-
ßen (dem Schiedsgerichte), ferner wenn der ordent-
liche (Richter) Appellationsrichter die Justiz verwei-
gerte, endlich allgemein von den Urtheilen der
Appelationsgerichte jener Landesherren, die das Pri-
vilegium de non appellando nicht hatten, so wie von
den Urtheilen aus den Reichsstädten.

25. <u>Wie wurde der Reichshofrath einberufen, wie verhielt sich die Gerichtsbarkeit desselben zu der des Reichskammergerichtes?</u>

Neben dem Reichskammergerichte stand als ober-
stes, auch kaiserliches Gericht der Reichshofrath. Durch
die Errichtung des Reichskammergerichtes fiel kei-
neswegs das persönliche Recht des Kaisers zur Ent-
scheidung von Streitsachen ~~fort~~ weg, es wurde ihm auch
in einzelnen Sachen ausdrücklich vorbehalten. Für
die Reichs- wie ~~ober~~erbländischen Angelegenheiten
hat Maximilian I schon 1501 einen Hofrath bestellt,
dem er auch die Vorbereitung der an ihn ge-
langenden Berufungen zur Entscheidung zuwies.
Die wiederholte Unterbrechung der Justiz des Kam-
mergerichtes veranlaßte zahlreiche Berufungen
an den Kaiser, welche seitens der Reichsstände
mannigfache Beschwerden hervorriefen. Diese be-
wirkten, daß Kaiser Ferdinand I im J. 1559 den
erbländischen Sachen diesem Kollegium entzog.
Seitdem erscheint es nur als Reichshofrath. Gleich-
wohl weigerten sich die Stände dessen mit dem
(Gerichte) Kammergerichte concurrirende Gerichts-

barkeit anzuerkennen, führten auch über die Besetzung und anderes Beschwerde. Der Reichshofrath bestand aus einem Präsidenten und Räthen, welche der Kaiser selbst ernannte, zu denen bisweilen ein von ihm ernannter Vizepräsident und auch der Reichsvizekanzler kam. Der Reichshofrath war das oberste Gericht des Kaisers für seine Gerichtsbarkeit im Reiche, nicht ein Gericht des Kaisers u. des Reiches; er hörte deshalb mit dem Ableben des jeweiligen Kaisers von selbst auf. Gleichwol war er als Gerichtshof durchaus selbständig und unterlag weder kaiserlichen Befehlen in einzelnen Streit~~fragen~~sachen noch durfte der Kaiser in seine Entscheidung eingreifen. Seine Competenz war zunächst eine ausschließliche für die Reichslehenssachen, ferner herkömmlich für die Criminal (Achts-) Sachen der Reichsunmittelbaren. Außerdem hatte er eine konkurrierende Gerichtsbarkeit mit dem Reichskammergericht für die Klagen gegen Reichsunmittelbare in der höheren Instanz und rücksichtlich der Aufsicht über die ordentliche Handhabung der Territorialjustiz.

26) Welchen Verlauf nahm die Entwicklung der Territorialgerichte in der neueren Zeit?

Als die Landeshoheit hoch gestiegen war, fand eine Verleihung des Königsbannes nicht mehr statt, sondern in der Aufstellung des Richters von Seiten des Landesherrn lag auch die Verleihung des Gerichtsbannes. Als viele Landesfürsten das

Privilegium de non appellando erhielten, mussten sie eine Appellationsinstanz bei sich einführen. In Folge der Errichtung des Reichskammergerichtes und die Aufnahme des fremden Prozesses bildete sich der Grundsatz aus, dass in bürgerlichen Rechtssachen 3. Instanzen möglich sind. Dieses eben rief in den Territorien, welche das Privilegium de non appellando hatten, die Errichtung von Appellationsgerichten, Kammergerichten, Oberhofgerichten u. d. gl. hervor. So war es in den grösseren Territorien. Sonst aber vereinigten sich mehrere kleinere Territorien und errichteten für sich gemeinschaftlich ein Appellationsgericht. Das fremde Recht hatte auch das Gerichtswesen grösseren Einfluss dadurch, dass an die Stelle des Urtheilholens bei Oberhöfen, und auch in manchen Territorien, die Aktenversendung an die Juristenfakultäten stattfand zur Fällung des Urtheils im Namen des wirklichen Gerichtes.
Man überliess auch anderen Herren, die nicht Landesherren waren, die niedere Gerichtsbarkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit), nur sollten sie befähigte Personen zu Richtern wählen. Über die dem Adel angehörenden Personen und Güter übte das fürstliche Hofgericht die Gerichtsbarkeit. Vor diesem Gerichte gab man auch den höheren Beamten, den Geistlichen, den Doktoren u. d. gl. den Gerichtsstand. Das fiel im J. 1848. und wurden lauter kaiserliche Gerichte eingeführt.

27. Wer waren die Rachimburgi, wie unterschieden

sie sich von den Scabini?

Die gesammte Gemeinde der Freien unterstützte von der ältesten Zeit her den Richter. Ihre Theilnahme ist jedoch eine verschiedene. Die Rachimburgi d.h. alle im Vollgenuß der Ehre befindlichen Männer, durften oder mußten in der Gerichtsversammlung anwesend sein. Die Angesehensten und Erfahrensten unter ihnen saßen auf den Bänken zu beiden Seiten des Richters (daher circumsedentes). – Alle freien Franken hießen Rachimburgi und waren befähigt im Volksgerichte als Urtheilsfinder zu fungiren. Für die Fällung eines Urtheils, für dessen Vollstreckung, für die Vornahme rechtlicher Akte wählte der Richter oder die Partei aus ihnen eine kleine Zahl. Diese Zahl war wahrscheinlich zwölf. Die gewählten Personen wurden in eine Liste gebracht; sie waren Geschworene und allein verpflichtet als Urtheilsfinder im Grafengerichte zu fungiren. In der karolingischen Zeit konnten diese Rachimburgi als Urtheilsfinder fungiren, welche der Richter berief. Diese, welche wirklich im Gerichte fungiren, werden in der lex Salica „Rachimburgi residentes" im Gegensatze zu diesen, welche nicht fungirten, welche also: „Rachimburgi adstantes" heißen – genannt. Damals berief diese Rachimburgi residentes der Graf. Es war seit Karl dem Großen festgesetzt, daß nicht alle Rachimburgi das Urtheil finden sollen. Dies entstand in Folge dessen, daß der Graf, der in seiner Grafschaft in mehreren Hundertschaften Gericht halten

mußte, sehr oft einzelne Personen allzu sehr über-
bürdete, und auch gewiße Mißbräuche sich erlaub-
te; weil er wußte, daß wenn der Berufene
nicht erschien, dieser eine gewiße Buße zahlen
mußte, welche in die Tasche des Grafen floß. Um
also diesem Übelstande vorzubeugen, hat man be-
stimmt, daß nicht jeder verpflichtet ist vor Gericht
zu erscheinen, sondern nur einige, welche dazu er-
nannt wurden, dann der Kläger und der Ange-
klagte. Wahrscheinlich wurden reihenweise die
Rachimburgi zu ihrem Amte als Urtheilsfinder
berufen. Neben den circumsedentes (die auf Bän-
ken saßen) wird der Umstand (circumstantes) nur
zur Billigung oder Mißbilligung des Urtheils
thätig. Der Name Rachimburgi wird verschie-
den abgeleitet: nach Einigen von burgius - Bür-
ger und der Verstärkungssilbe rachi; nach an-
deren von rek - ausgezeichneter Mann und
himburgi - Recht - Eid; nach manchen wieder von
raginporo - consilium ferens. Im Allgemeinen
ist Rachimburgi gleichbedeutend mit dem römi-
schen civis optimo iure.
Da der Graf, wie schon gesagt, jeden unbe-
scholtenen Mann berufen und somit seine Ge-
walt sehr oft mißbrauchen konnte, so hatte
Karl der Große, um diesem Zustande ein Ende
zu machen, die Pflicht des regelmäßigen Erschei-
nens im Gerichte auf gewiße hiezu von den
Sendboten in Eid und Pflicht genommene Män-

ner beschränkt. Diese Männer hießen auch Sciti, weil sie die geheimen Zeichen wußten; sie mußten einen Eid schwören, daß sie diese Zeichen nicht verrathen werden; wenn ein Schöffe diesen Eid gebrochen hatte, so würde er gleich verurtheilt. Aus diesen Schöffen (scabini) nahm man die für jeden einzelnen Fall erforderliche Anzahl. Die Schöffen sind somit obrigkeitliche Personen; wenn ein Missus Dom und Landtage von ihm gehalten wurden, mußten die Schöffen daran auch Theil nehmen. Die Schöffen sind unseren Geschworenen ähnlich. Wie jeder Bürger, welcher dazu fähig ist, als Geschworener fungiren muß, und für jedes Jahr eine andere Standliste gemacht wird, so sind Rachimburgi auch diese, die fähig sind, am Urtheilfinden theilzunehmen, es wird aber für jedes Jahr nur eine gewisse Anzahl zur wirklichen Funktion bestimmt; wenn es nöthig war, wurde die gehörige Zahl ergänzt. Nach dem Sachsenspiegel ist das Schöffenamt schon erblich und somit an bestimmte Familien geknüpft. In Städten wurden auch Schöffen gewählt (städtische Schöffen). Man verlangte besondere Eigenschaften von den Schöffen. Nur im Reichskammergericht wurden die Schöffen vom Kaiser und vom Reiche abwechselnd präsentirt und vom Kammergerichte ernannt. Da sie gewisse Rechtskenntniß, nämlich die des Gewohnheitsrechtes haben mußten, so waren sie verpflichtet gewisse Prüfungen abzulegen. In den Hofgerichten hat man auch das

Reichskammergericht nachgeahmt; man berief meistens Adelige. Später wurden auch Gelehrte unter die Urtheilsfinder aufgenommen; bald bildete sich ein Standesgericht, wo die Urtheilsfinder gewisse Personen waren, welche eine Rechtskenntniss nachweisen mussten. - Was noch die Urtheilsfinder anbetrifft, so ist zu bemerken, daß in den Städten, wie es noch vor wenigen Jahren war, der Bürgermeister gewählt wurde und er der Inhaber der Gerichtsbarkeit war; weil er aber keine Rechtskenntniss hatte, so wurde ein geprüfter Richter, Syndicus, gewählt, und neben ihm auch mehrere gewählte Räthe festgesetzt, welche die Rechtspflege in der Hand hatten. Wenn daher ein Rechtsfall da war, so war der Syndicus für die Rechtsseite verantwortlich; das Urtheil wurde vom ganzen Collegium gefällt.-

28. Wie gestaltete sich die Schöffenverfassung in den Vehmgerichten, wie verlor sich dieselbe in der neueren Zeit?

Am eigenthümlichsten und wirksamsten hatte sich die Schöffenverfassung erhalten in den Vehmgerichten. Diese nahmen Schöffen aus allen Klassen der Freien, vom freien Bauer bis zum Kaiser auf. Freischöffe konnte jeder Freie, an seinem Rechte unbescholtene Mann im Reiche werden; die Aufnahme konnte aber geschehen nur in Westfalen, im gehörigen Freiding nach Erfüllung bestimmter Bedingungen, unter feierlicher Form-

die Freischöffen finden das Urtheil; ihrer 3. konnten bei handhafter That sofort selbst richten und das Urtheil vollstrecken; sie allein konnten Ankläger sein; sie nahmen die Ladungen vor, vollstreckten das Urtheil. Außerdem genoßen sie mancherlei Privilegien. Die Ausdehnung des Institutes über das ganze Reich und die große Zahl der Schöffen trug am meisten bei zur Hebung der Macht der Vehmgerichte. Als in Folge der Reception des röm. Rechtes das Richteramt von dem Urtheilsamte geschieden wurde, das Reichskammergericht gegründet, und das Hofgericht darnach construirt, verlor sich immer mehr und mehr die Schöffenverfaßung.

29. Wo, wann und wie wurde das Gericht gehegt?

In ältester Zeit konnte man als Ort des Gerichtes nur einen Platz unter freiem Himmel, in heiligen Hainen, auf Bergen, in Thälern, auf Wiesen unter Linden oder Eichen, den das Herkommen zur echten Dingstatt macht, – wählen. An ihr schied man durch natürliche Grenzen oder künstliche Gehege einen Platz ab, der rund oder viereckig war, und es war das der Raum, in dem der Richter auf seinem Stuhle und zu beiden Seiten die Urtheiler auf Bänken saßen. Um ihn herum stand das übrige Volk (der Umstand). – Bereits in karolingischer Zeit wurde aber dieser Platz durch eine Bedachung geschützt, oder auf demselben ein Gebäude errichtet. An echter Dingstatt konnte allein unter Königsbann ge-

richtet werden; für das Gericht unter bloßem Grafenbann, für die Untergerichte war keine feste Stätte wesentlich notwendig. Ebenso hielt man auch im Mittelalter fest an der alten Mallstätte, das Herkommen bewirkte auch für alle anderen Gerichte die Abhaltung der Gerichte an bestimmten Plätzen - auf dem Lande meist unter freiem Himmel, wobei es in manchen Gegenden bis auf die neuere Zeit blieb. In den Städten kam es aber schon früh auf, im Stadthause oder in einem eigenen Gebäude die Sitzungen zu halten. Nur sollte nicht in der Kirche Gericht gehalten werden und nicht in den Gängen derselben, damit sie nicht durch die Urteile entweiht würde. Als man die Gerichte in Gebäuden hielt, mußte das bei offener Tür geschehen. Die Zeit für die Gerichtsversammlung war der Tag, d. h. die Zeit nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, so daß sie vor Mittag begonnen werden mußte, und bis zum Sonnenuntergange dauerte (daher taga dine, solem collocare). Das Gericht wurde in den ältesten Zeiten gehalten bald an bestimmten Tagen (besonders am Dienstag = dingstag), welche sich von einer Frist zur anderen nach dem Mondwechsel bestimmen ließen: über 14 Nächte, 3 mal 14 Nächte u. s. w.

In der karolingischen Zeit wurden durch das Gesetz für bestimmte Zeiten ordentliche Gerichtstage feststehend angeordnet; neben diesen un-

gebotenen Dingen wurden nach Bedürfniß besonders von dem Richter bestimmt und angesagt. An allen Tagen außer den kirchlich geschloßenen Zeiten durfte Gericht gehalten werden. Gegen Ende des Mittelalters kam es mit der veränderten Gerichtseinrichtung von diesen alten Gebräuchen ab, und es wurde zur Regel, daß im ganzen Jahre gerichtliche Handlungen vorgenommen werden können, – Ausnahmen bilden nur die Sonn- und Feiertage, so wie die so genannten Gerichtsferien, während deren bald alle, bald nur bestimmte Gerichtsakte untersagt sind. Eröffnet wurde das Gericht durch die feierliche Hegung des Richters, bestehend in der Aufhängung der Symbole (Schild, Schwert u. d. gl.) Aufstellung der Bänke, Wirkung des Dingfriedens. Dann fragte der Richter die Umstehenden, ob das der rechte Platz, der rechte Ort und ob das Gericht gut besetzt sei. Durch das Dingfriedenwirken wird jede Tödtung, jede wörtliche Beleidigung unter Strafe des Bannes verboten. Geschloßen wird es durch Abnahme der Symbole, Umstürzen der Bänke, worauf in ältester Zeit im fröhlichen Trinkgelage die Bußen verzehrt wurden. Eine solche feierliche Eröffnung des Gerichtes durch die Frage und ein Urtheil darüber, ob es in rechter Zeit, an rechter Stätte abgehalten werde u. s. w., wie auch die formelle Schließung des Gerichtes erhielt sich, so lange das öffentliche

mündliche Verfahren stattfand. Später bestand (und besteht auch jetzt) die unförmliche Eröffnung und Schließung in der bloßen Erklärung (zu deren Beachtung theilweise ein Zeichen mit der Glocke oder Ruf des Gerichtsdieners im Gebrauche ist) des Vorsitzenden: „die Sitzung, Audienz ist eröffnet, geschlossen".

30. Was bedeutet der Ausdruck „Jahr u. Tag"?

Wenn Jemand sein Recht durch Jahr und Tag verschwiegen hat, konnte er es in Folge dessen nicht mehr geltend machen. – „Jahr und Tag" beträgt bald ein Jahr und einen Tag, bald ein Jahr und 6 Wochen, bald ein Jahr, 6 Wochen und 3 Tage. Im longobardischen Lehenrechte bedeutet „Jahr und Tag" ein Jahr und einen Monat. Im Sachsenspiegel ist „Jahr und Tag" ein Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, da man sein Recht auf 3 ungebotenen Dingen (3 in einem Jahre) und auf 3 gebotenen Dingen (je 14 Tage) geltend machen konnte. 3 Gerichtstage der gebotenen Dinge nicht gezählt wurden. –

31. Wie wurde das gerichtliche Verfahren eingeleitet?

Der Richter war von jeher nur thätig auf Antrag. Aber der Antrag selbst genügte nicht. Es mußte demselben noch eine Vorbereitung (Einleitung) vorausgehen und diese bestand: 1) in der manitio von Seite des Klägers – 2) in der bannitio von Seiten des Gerichtes – 3) in dem ligamen und 4) in dem Anfang.

32. Was versteht man unter mannitio und bannitio, welche Wirkungen hatten sie?

Die mannitio ist die Vorladung des Beklagten von Seite des Klägers (admonitio, commemoratio). Jedoch konnten auch andere Personen mannirt werden z. B. Personen, die man als Zeugen haben wollte. Daher mußte bei der mannitio ausdrücklich gesagt werden, wozu sie vorgenommen wird. Es mußte sich der Kläger in die Wohnung des Beklagten begeben, und zwar zugleich mit Zeugen und ihn auffordern (wenn er den Angeklagten zu Hause nicht angetroffen hatte, so konnte er es ihm durch jene Person sagen lassen, welche er eben in dem Hause angetroffen hatte), daß er vor Gericht erscheinen solle. Wenn nun nach einer solchen Vorladung der Beklagte nicht erschien, der Kläger aber sich stellte, so mußte er bis Sonnenuntergang warten (daher solsistare). Erschien nun der Beklagte den ganzen Tag hindurch nicht, so mußte er eine Strafe von 15 solidi zahlen; wenn er aber rechtfertigende Gründe (in der lex Salica „sunnis", später Ehehaften genannt) anzugeben im Stande war, so wurde er davon befreit. Solche Gründe waren: Ausbleiben wegen Staatsdienstes, Verhinderung durch Krankheit, Todesfall in der Familie, Abbrennung seines Hauses.

Die bannitio ist die Vorladung des Klägers und des Beklagten seitens des Gerichtes. Später that

es immer der Frohnbote. Aber selbst nach dem Sachsen-spiegel gab es doch Bestimmungen, wo manirs wür-de, wo es sich um Freiheit, oder ein echtes Eingen-thum handelte.

33. In welchem Falle war das Ligamen gestattet?

Das Ligamen-Zürbeln war gestattet, wenn Jemand auf handhafter That ertappt wurde. Dann war es demjenigen, der den Verbrecher ertappt und er-griffen hatte, erlaubt, denselben zu binden und vor Gericht zu bringen. Der Beklagte konnte sich hier nicht rechtfertigen. Bevor man aber dieses Ver-fahren einschlagen konnte, mußte man (der Kläger) das Gerüfte erheben, damit die Leute herbeieilen. Das diente dazu, um Zeugen sich zu verschaffen. Ü-berhaupt mußte dabei die vollste Öffentlichkeit be-obachtet werden. Wenn sich der Verbrecher wi-dersetzte, so konnte man ihn sogar tödten. In diesem Falle mußte man wieder das Gerüfte erheben, den Leichnam auf einem Kreuzwege aufstellen und ihn durch 3. Tage bewachen, um zu zeigen, daß man ein reines Gewißen habe; hierauf mußte man den Leichnam vor Gericht bringen. Wenn man Jemanden vom Leichnam weggehen sah, so war der verdächtig des Todschla-ges; sieht man aber ihn den Leichnam verbergen, so war er verdächtig des Mordes. Wenn der Be-schuldigte auf der Flucht war, so konnte man ihn gefangen nehmen, oder selbst im Falle seines Widerstandes tödten, außer wenn der Beschuldigte

sich in ein Asyl flüchtete. Diese Asyle wurden eingerichtet, um der Willkür, welche von Seiten der Verfolger an den Tag gelegt wurde, dem Beschuldigten gegenüber, entgegenzutreten.

34. Was versteht man unter dem Anefang?

Der Anefang bestand darin, daß Jemand die Sache die er bei einem anderen fand, anfaßte und behauptete, daß sie in seinem Besitz war und ihm gestohlen wurde, und daß sie zu seinem Besitz noch immer gehöre. Die Folge davon war das Intertiare (in tertiam manum mittere - das Dritthandverfahren), das heißt, man mußte diesen suchen, der für die Sache verantwortlich ist. Nach Einigen bestand das Intertiare darin, daß man die Sache, welche von einer Person empfangen wurde, einer zweiten Person übertrug behufs der weiteren Führung dieser Sache. Es mußte nun der Beklagte bekennen, daß er ein Dieb sei, oder daß er die Sache von Jemandem erworben hatte, der auctor hieß. Im letzteren Falle muß er versprechen, vor Gericht zu erscheinen und den auctor mitzubringen. Die Sache bleibt im Gericht als filtorta (als bestrickte Sache). Wenn der mitgebrachte auctor sagte, daß er von einem anderen die Sache habe, so mußte er diesen angeben u.s.w. bis man zu dem kam der Eigenthümer ist, oder der bekannte, daß er die Sache gestohlen hatte. Wenn Jemand behauptete die Sache von Jemandem Unbekannten gekauft zu haben, so mußte er die Sache herausgeben und sich durch einen Eid von

Verdachte des Diebstahls reinigen. Der Beweis, daß der Beklagte Eigenthümer sei, wurde durch das Zeugniß der Nachbarn geführt.

35. Wie wurde das Verfahren vor den Vehmgerichten eingeleitet?

Während bei anderen Gerichten Jedermann als Kläger auftreten konnte, so war es hier nur der Freischöffe, der sowohl im eigenen Namen, als auch aufgefordert von Jemandem als Kläger auftrat. Der Beklagte wurde immer vom Gerichte vorgeladen, also es fand immer die bannitio statt. Wenn es sich um die Vorladung eines Freigrafen handelte, so mußte dabei der Freigraf und der Freischöffe betheiligt sein. Sonst wurde auch die Ladung schriftlich vorgenommen, indem sie entweder an die Wohnung oder an das Thor des Beklagten angeheftet wurde. Wenn die Wohnung des Beklagten unbekannt war, so wurde die Vorladung an 4 Kreuzwegen angebracht (das heißt: in den Wind laden). Die Vorladung des Angeklagten geschah ursprünglich immer mündlich durch den Schöffen; weil es aber dem Schöffen oft gefährlich werden konnte, wenn er persönlich die Vorladung zu machen wollte, z. B. bei einem mächtigen Herrn, dessen Gewaltthätigkeit zu befürchten war, so wurde die Vorladung an die Thür angeheftet.

36. Worin bestand die gerichtliche Verhandlung in der älteren Zeit und im Mittelalter?

Beim Erheben der Klage, stabial' wandte sich der Kläger an den Beklagten und nicht an das Gericht. Die Ansprache des Klägers an den Beklagten hieß, admallare.

durch die Klage führt der Kläger dem Beklagten Thatsachen an, aus denen ihm Rechtsansprüche erwachsen sind. Er macht ihm den Vorwurf, daß er ihm das Recht nicht zugestehen wolle, und dann bringt er das petitum vor. Schließlich fordert er den Beklagten auf, ihm Rede und Antwort auf den Stab zu stehen und diese Aufforderung heißt tangano, wenn sie in feierlicher Weise geschieht. Die Antwort war entweder eine negatio oder confessio, oder der Beklagte brachte andere Thatsachen vor, die bewiesen, daß das Recht erloschen ist. Oder er konnte sich in den Streit gar nicht einlassen, indem er entweder behauptete, das Gericht sei nicht kompetent, oder die Sache gehöre nicht hieher. Im Mittelalter geht das Verhandeln anfangs allein unter den Parteien in Gegenwart des Gerichtes, aber ohne Einmischung desselben vor sich. Im Mittelalter geht der Kläger vor mit Ordalen (Urtheilen, Gottesurtheilen), d.h. jeder + Schritt, der von den Parteien gemacht wurde, sollte immer konstatirt werden durch ein Urtheil des Gerichtes und war darum vorgenommen, daß man wisse, ob man nach der Regel vorgehe. Nach diesen Zwischenurtheilen kommt das Endurtheil. Also das Verhandeln war zwar noch unter den Parteien, aber das Gericht mischte sich schon ein.

Wenn der Beklagte gar nicht antwortet, so wird über ihn die Verhaftung verhängt. Wenn der Beklagte vor Gericht nicht erscheint, so wird der Prozeß nicht durchgeführt werden können. Aber über ihn wird eine Buße verhängt, oder er wird gepfändet. Wenn das nicht nützt, so wird er er ermahnt, daß er Feind,

los gelegt wird; wenn das keine Wirkung hat, so muß er sich vor den König stellen; thut er es aber nicht, so wird er für rechtlos erklärt. <u>Verfestung</u> ist dann vorhanden, wenn der Beklagte in seinem Wohnortssprengel für rechtlos angesehen wird. <u>Acht</u> ist die Erklärung für rechtlos in dem ganzen Reichsgebiete. <u>Aberacht</u> ist die Wiederholung der Acht, die sich aber auf das ganze Reich bezieht. Wenn der Beklagte leugnet, so muß man dann zum Beweise schreiten. Es wird durch ein Urtheil festgesetzt, wer, was und wie zu beweisen sei. Das Endurtheil geht immer gegen den Beklagten und ist immer zweischneidig: er solle beweisen oder zahlen.

37. <u>Fahr oder Gefahr vor Gericht und im Rechtsgange?</u>

Unter Fahr oder Gefahr versteht man den Rechtsnachtheil wegen nicht Beachtung des Formalismus. Es waren beim Prozesse gewisse Formeln vorgeschrieben und kein Wort, keine Handlung durfte versetzt werden. Man hielt sich an den Grundsatz: „ein Wort, ein Mann." Ein unbedachtes Wort konnte den ganzen Rechtsanspruch vernichten. Der Grundsatz, wer von der Gerechtigkeit überzeugt ist, der wird nicht in Verlegenheit kommen, wurde streng beobachtet. Fahr oder Gefahr ist, wie gesagt, ein Rechtsnachtheil oder eine Buße, und dann ein strenge zu beobachtendes Recht, welches ehemals das Gerichtsverfahren beherrschte. Wenn jemand eine Erklärung abgegeben hatte, so durfte er sie nicht widerrufen. Da herrschte die strenge

Wortinterpretation; man hielt sich nicht an den Sinn, sondern an das Wort. Eben deswegen war man an altgebrauchte Formeln gebunden; von diesen konnte man kein Wort auslassen. Am meisten zeigte sich das beim Eide. Man mußte die Eidformel Wort für Wort nachsagen und wenn man ein Wort ausgelassen hat, so war der Eid nicht gültig. Man ging sogar noch weiter, man durfte nicht stammeln und nicht lispeln. Das hat seine psychologische Bedeutung und Erklärung, weil man sagte, daß der, welcher seiner Sache gewiß ist, weder stammeln wird noch lispeln, weil er sich traut. Im 14 Jhh. war die Bitte sich verbessern zu dürfen, gestattet. Später konnte man sich auch einen Fürsprecher wählen. Wenn der Fürsprecher einen Fehler machte, sagte man, daß er bestochen ist.

38. Welche Arten von Beweismitteln kennt das deutsche Beweisverfahren, welche wendete man am häufigsten an, welche mit dem sichersten Erfolge?

Das deutsche Beweisverfahren kennt folgende Beweismittel:

1) den Eid der Parteien und zwar Eineid oder Eid mit Eideshelfern;
2) das Zeugniß Dritter (der Wissenden);
3) die gerichtliche Wahrnehmung
4) Urkunden und
5) Gottesurtheile.

Am häufigsten wurde der Eid der Parteien angewendet, denn jeder unbescholtene Mensch konnte

einen solchen ablegen. Das wirksamste Beweismittel war der Eid Wissender; denn dabei war kein Gegenbeweis möglich.

Die Lex Salica kennt in ihrem Verfahren von den Ordalien den Eneum (Kesselfang); sie kennt kein gerichtliches Zeugenzeugniß (Gericht zeugt nie). - Erst später treten die gerichtlichen Urkunden auf und diese waren die Gerichtszeugen; auch waren königliche Urkunden von großer Wichtigkeit und es war das Urtheil, wer eine königliche Urkunde falsch nannte, der soll das mit dem Tode büßen. Was die Kraft der Beweise anbetrifft, so hatte in der lex Salica die größte Kraft der Eid der Zeugen, später das Gerichtszeugniß.

39. Welche Arten von Eiden kennt das altdeutsche Recht, was versteht man unter dem Eid mit Eideshelfern?

Nach dem altdeutschen Rechte unterscheidet man:

1) den Parteieneid 2) den Eid Dritter.

Der Parteieneid ist entweder ein Eineid oder ein Eid mit Eideshelfern. Die Eideshelfer schwören einen Glaubenseid und nicht einen Wisseneid. Der Glaubenseid bezog sich nicht auf die Behauptung, sondern auf den Charakter der betreffenden Person, indem sie dadurch ihre Überzeugung ausdrückten, daß dieselbe keinen falschen Eid schwören werde. In dem Rechtsspiegel hat man noch die eigentlichen Eideshelfer zu unterscheiden, die den Glaubenseid schwören, aber bei dem Sendeidschwören ist es schon anders, denn es wird schon einige Kenntniß von dem Beschworenen

gefordert. Diese Eideshelfer waren schon nicht die eigentlichen Eideshelfer, aber es waren auch noch nicht die späteren Zeugen. In der alten Zeit hatten diese Eideshelfer kein Wissen von dem, was beschworen werden soll, aber später mussten sie ihr Zeugniss abgeben nicht mit Rücksicht auf den Charakter des Angeklagten, wie früher, (aber) sondern sie mussten einiges Wissen von der Sache haben.

In der lex Salica finden wir in Zivilstreitigkeiten sehr häufig den Eineid; in der älteren Zeit finden wir ihn aber seltener.

Da die Eideshelfer durch den Glaubenseid ihre Überzeugung ausdrückten, dass die betreffende Person keinen falschen Eid ablegen wird, so gehen daraus zwei Lehrungen hervor:

1) Es muss eine gewisse Anzahl der Eideshelfer sein und je mehr, desto besser war es. Diese Zahl ist verschieden; sie richtet sich nach dem Stande des Gegners und des Schwörenden und nach der Schwere des vorliegenden Falles. Die gewöhnliche Zahl der Eideshelfer war zwölf, die geringste zwei. Der selbe Eid wird mit sechs Eideshelfern geschworen. Bei einigen Eiden wurde auch der Mitschwörende gezählt, daher Selbstsiebend = 6 Eideshelfer und der 7te Schwörende), bei anderen nicht. Später wurde die Zahl der Eideshelfer vervielfältigt auf 2, 3 mal 12, bis 5 mal 12. In dem Sachsenspiegel finden wir 3 aber auch 6 Eideshelfer, bei dem Landrichtschwören selbst 7. Die Zahl der Eideshelfer wurde selbst bis 72. vervielfältigt; bei Perso-

nen, welche im Ansehen standen, waren weniger Eides-
helfer bedürftig, weil man ihnen mehr Glauben schenkte.
2) Eideshelfer sind zunächst die Familiengenossen und dann Standesgenossen, da diese den Schwörenden am besten kennen. Der Eid wurde auf eine feierliche Weise (an den Stab) geschworen. Er hieß ein gestabter Eid, weil der Gegner einen Stab in der Hand hatte und die Formel hersagen mußte. In der älteren Zeit unterschied man einen feierlichen und einen nicht feierlichen Eid. Der feierliche Eid wurde in Waffen geschworen, später in der Kirche in geweihten Waffen, noch später auf Reliquienkästchen (daher in sanctis iurare, auf die Heiligen schwören), anfangs in den mallis, später in der Kirche in loco, qui dicitur sanctus. - Die Eideshelfer schwuren ursprünglich alle zusammen (mit gesammter Hand), indem sie den Schwörenden berührten und die Eidesformel nachsagten. Später hat die Partei gesondert von den Eideshelfern geschworen. Eine Singularität erwähnt der Richtsteig-Landrecht: Wenn ein Fremder einen Eid schwört ohne Eideshelfer, so mußte er den elenden Eid (miserabile iuramentum) schwören und dann mußte er noch so viele Male schwören, als Eideshelfer nothwendig waren. Später hat man Eideshelfer und Zeugen für gleich gehalten.

40. Wie vielfach war der Eid Wissender, von wem konnte er abgelegt werden in älterer und neuerer Zeit?

Wissende waren entweder Nachbarn, Zeugen oder zugezogene Zeugen. Die Nachbarn konnten über Vor-

hältnisse aussagen, von denen sie (wenn diese notorisch waren) als Gemeindegenossen wissen konnten; z. B. wer im Besitze des Grundes ist, ob Jemand frei ist, ob Einer geerbt hat. Eigentliche Zeugen wurden zu einem Rechtsgeschäfte zugezogen. Im späteren Mittelalter verlangte man, daß die Zeugen Standesgenossen seien. Nach einigen Rechten verlangte man, daß sie „aure tracti" sind (d. h. sie sollen symbolisch an den Ohren berührt werden). - Man hat auch Kinder zu Zeugen verwendet und damit sie sich des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes lange erinnern, hat man sie ins Gesicht geschlagen und ihnen Etwas Gutes gegeben. War ein zugezogener Zeuge (Geschäftszeuge) nöthig, so konnte dieser aufgefordert werden. Wenn er dieser Aufforderung nicht genüge leisten wollte, so wurde er von der Andern Partei mannirt und im Falle des Ungehorsams verwirkte der Geschäftszeuge eine Buße. Will man durch Nachbarn (Gemeindezeugen) den Beweis führen, so kann man sie dazu nicht zwingen, denn die Nachbarn waren nicht zugezogen, während der Geschäftszeuge zu diesem Zwecke zugezogen war, damit er später das Geschehene bezeugen könne. In den Städten lag die Gefahr nahe, daß man leicht solche Leute finden konnte, die als Geschäftszeugen später den Meineid abzulegen im Stande wären. Man machte deshalb ein Verzeichniß von angesehenen Bürgern und diese mußten als Geschäftszeugen fungiren. Wer einen Vertrag abschließen wollte, so mußte er wenigstens zwei von diesen Bürgern zuziehen. Das falsche Zeugniß wurde als Meineid bestraft. In dem

alten Zeit, wo noch die Städte keine so große Rolle spielten, waren die Verhältnisse sehr einfach, daher waren falsche Eide selten, aber in den Städten, wo der Verkehr und der Zusammenfluß reger war, und die Sitten sich anders gestalteten, konnte es sich leicht ereignen, daß jemand bestochen wurde und einen falschen Eid ablegte. Es war daher in den Städten ein Verzeichniß von Bürgern aus den Geschäftsleuten bestehend publiziert, und diese dienten dazu, den formellen Erfordernissen bei Verträgen Genüge zu leisten.

41. Wie vielfach war die gerichtliche Wahrnehmung als Beweis?

Die gerichtliche Wahrnehmung war entweder 1) der Augenschein oder der leibliche Beweis, nämlich dann, wenn das Gericht sich an den Ort der Sache begab, oder wenn man die Sache ins Gericht brachte. 2) das gerichtliche Zeugniß dann, wenn man sich beruft auf Urkunden und Richter. Das Gericht selbst und nicht einzelne Personen geben Zeugniß. Später hat man über die Abschließung der Rechtsgeschäfte Urkunden verfaßt und dann war es ein Urkundenbeweis.

42. Gab es im altdeutschen Verfahren einen Urkundenbeweis?

Unter Urkunden verstand man ursprünglich Personen, die Augen- oder Ohren-Zeugen waren (diese Personen, die zuerst eine Kunde geben). In der ältesten Zeit kommen die Urkunden gar nicht vor. Später finden wir öffentliche Urkunden, welche

über die im Gerichte vorgenommenen Akte verfaßt wurden. Es war dies zugleich ein gerichtliches Zeugniß und eine Urkunde (Urkunde heißt das Zeugniß, welches ursprünglich Kunde gibt). Im Mittelalter nannte man die schriftlichen Urkunden: „Briefe". Beweiskräftig waren nur jene Urkunden, welche vom Gericht oder von öffentlichen Personen (Graf, Bischof oder Notar) unterschrieben und mit einem Siegel versehen wurden. Privaturkunden konnten vorgebracht werden; wenn aber widersprochen wurde, so hatten sie keinen Werth. Später hat man Zeugen gebrauchen können und wenn die Urkunden geläugnet wurden, so konnten diese die Wahrheit derselben beschwören.

43. Wie wurde der Beweis mit überirdischen Mitteln geführt?

Neben den erwähnten Beweisarten gab es noch andere überirdische, nämlich der Zweikampf und die Ordalien. Wenn die menschlichen Mittel nicht ausreichten oder nicht zu Gebote standen, und das Gericht darauf erkannte, so konnte man sich derselben bedienen. Sie beruhen auf der Ansicht, daß die Gottheit, wenn sie in der rechten Weise befragt wird, für die Wahrheit Zeugniß gebe. Beim Zweikampf kommt noch hinzu die Ansicht, daß die Gottheit auch den physisch Schwächeren unterstütze, und ihm den Sieg verleihe, wenn er im Rechte ist. Der Zweikampf hat sich aus der Fehde gebildet, indem statt zweier Familien nur zwei Personen im Zweikampf einander gegenüber treten.

44. Welche Klagen waren kampfbedürftig, welche kampfwürdig?

Kampfwürdig waren alle jene Klagen, zu deren Beweis der Eid mit 12. Eideshelfern nöthig war. Wenn der Beweisende sich erbot, einen Eid mit 12. Eideshelfern zu schwören, so konnte der andere mit der Behauptung auftreten, daß dieser einen Meineid schwören wolle und ihn zum Zweikampf auffordern.- Kampfbedürftig waren jene Klagen, wo immer der Zweikampf nöthig war wegen Grenzverrückung, wenn man die Schöffen einer Ungerechtigkeit beschuldigte oder den Zeugen einen Meineid zum Vorwurfe machte. Es mußte durch de ein Urtheil auf den Zweikampf erkannt werden. Wenn das geschah, so hat der Aufgeforderte zum Zweikampf gegriffen. Der Zweikampf fand gewöhnlich auf dem Gerichtsplatze und öffentlich statt, damit nicht ein Unterschleif vorkomme. Wenn es sich um Grund und Boden handelt, so hat man von diesem ein Stück Erde zum Gericht gebracht und es einer dritten treuen Hand übergeben und dann wurde es vor dem Kampfe von beiden Parteien berührt. Es kämpften entweder die Parteien selbst, oder wenn es eine von ihnen wegen Leibesgebrechen nicht im Stande war, ihr Vertreter. Später bildete sich überhaupt die Vertretung durch die Campionen (Kämpen) aus. Zuletzt wurde der Zweikampf aufgehoben.

45. Welches waren die gewöhnlichsten Ordalien und worauf beruhen sie?

Die Ordalien (vom angelsächsischen ordel - Urtheil, Gottesurtheil, iudicia dei) beruhten auf derselben Ansicht, wie der Zweikampf. Die Ordalien beruhten auf der Befragung der Elemente, und der Ziehung des Urtheilloses. Die Arten der Ordalien waren verschieden: 1) der Kesselfang. In einem Kessel voll siedenden Wassers wird ein Stein oder ein Ring geworfen. Bis zum Ellenbogen in die wallende Woge greifend holt unversehrten Armes der Unschuldige den hineingeworfenen Gegenstand heraus.

2) der Pflugscharengang: Wenn geglühte Pflugscharren in Zwischenräumen von je einer Schrittlänge von einander gelegt werden, so mußte darüber der Verurtheilte barfuß schreiten, festen Schrittes, jede betretend. Nach obigem Merkmal bestimmt sich das Ordal.

3.) der Flammengriff: der Verurtheilte streckt seine bloße Hand in ein brennendes Feuer. Das Ordal ist gesprochen, sobald er die Hand herauszieht, wenn unversehrt zu seinen Gunsten, wenn von dem Elemente ergriffen, die Schuld verkündend.

4. Das Eisentragen: Ein glühendes Eisenstück wird auf zwei Steine gelegt. Von diesen Steinen nimmt der Verurtheilte das Eisen mit bloßen Händen auf. Soll das Ordal für ihn sprechen, so muß er es unverletzt eine gemessene Zahl Schritte tragen.

5.) die Wassertaufe: der Verurtheilte wird in einen See oder Fluß geworfen. Im Untersinken oder Verharren auf der Oberfläche besteht das Ordal.

b) Loosziehung. Das Loosen zur Beweisführung geschah mit geschnittenen Stäben. So schnitt man vor Allem einen Zweig von einem Buch- oder Eichenbaume, sodann aus dem Zweige zwei Stäbe u. in den einen derselben ein Zeichen, das Zeichen der Schuld oder Unschuld. Die beiden Stäbe werden in weiße Wolle verhüllt und jetzt muß der zur Lösung gezwungene einen davon herausziehen. Mit dem Zuge ist das Ordal gesprochen. Überdies war noch die Abendmahlprobe.

46) Wie erklärt sich ihr langer Gebrauch?

Der Grund dessen, daß man die Ordalien so lange angewendet hatte, obgleich man sah, daß sie immer nur die Schuld beweisen konnten, war der, daß dieselben nur ein Nothmittel bildeten. Der Unfreie nämlich mußte sich mit Ordalien reinigen, wenn der Herr für ihn nicht schwören wollte. Obgleich das Ordal immer gegen den Unfreien ausgesprochen wurde, so ward man daran nicht stutzig, da man dem Unfreien ohnedies nicht viel glaubte. Die Ordalien wurden weiter angewendet, wenn Jemand die nöthige Anzahl der Eideshelfer nicht gefunden hat. Schon aus diesem Grunde war ein solcher für schuldig erklärt und das später gegen ihn ausgesprochene Ordal konnte keinen (be)wundern.

47. Wem war die Beweisrolle zugetheilt?

In der Regel hat, was auch immer der Grund und Gegenstand der Klage sein mag, der Beklagte das Recht und die Pflicht, den Beweis seiner Antwort

(scil. Läugnens) zu führen und zwar mit dem eigenen und einem Hilfseid; im Nothfalle durch ein Ordal. Die Beweisführung ist eine Pflicht für den Beklagten, insofern derselbe unterliegt, wenn er die Beweisführung nicht erbringt. Sie ist aber auch ein Recht, insofern der gegnerische Beweis ausgeschlossen ist, der Beweisführende also das entscheidende Wort spricht. Der Beklagte muß darum den Beweis seiner Antwort führen, da das einfache Wort eines Freien in sich eine solche Bedeutung trägt, daß es dem Gefühle der Germanen widerstrebt, erst noch einen Beweis der Klage vom Kläger zu verlangen. Der Kläger hat das Beweisrecht, wenn der ~~(Kläger)~~ Beklagte sich gar nicht oder nicht in rechter Weise vertheidigt, wenn er sich auf das Gericht beruft, so wie in bestimmten Fällen, welche wegen der Sache einen Vorzug geben. Wenn Jemand einen Eid mit 12. Eideshelfern schwören wollte, so stand es dem Anderen frei zum Kampfe zu greifen. Gegen den Beweis durch das Zeugniß der Wissenden konnte man nicht auftreten.

48. <u>Wie wurde der Beweis des Werthes einer Sache geführt?</u>

Der Beweis des Werthes einer Sache fällt dem Eigenthümer zu. Vorher mußte er den Schätzungseid abschwören, daß er den wirklichen Werth der Sache angeben wolle.

49. <u>Wie geschah das Urtheilfinden?</u>

Das Recht der Bitte um das Urtheil fiel dem Kläger zu. Auf seine Bitte mußte der Richter das Urtheil

fällen. Wollten aber die Urtheilsfinder das Urtheil nicht fällen, so tangonirte sie der Kläger d. h. er forderte sie in feierlicher Weise auf, das Urtheil zu fällen. Hatten sie es auch dann nicht gefällt, so wurde ihnen eine Buße auferlegt, außer wenn sie schwören, daß sie es nicht verstehen, in diesem vorliegendem Falle ein Urtheil zu fällen. In der merowingischen Zeit fungirten die Rachimburgi als Urtheilsfinder. Das Urtheilsfinden fand folgendermaßen statt, daß sich die Rachimburgi sich besprachen, und dann erst, wenn sie sich geeinigt hatten, brachte einer das Urtheil ein.

50. Was heißt Vulbort, was ein Urtheil schelten?

Hatte einer der Urtheilfinder das Urtheil gewiesen (eingebracht) d. h. hat einer sein Vulbort gegeben, so erlangt dasselbe Rechtskraft, entweder durch die im lauten Rufen und Waffengeklirr kundgemachte allgemeine Billigung oder die besondere Zustimmung (vulbort) jedes einzelnen Schöffen. Will einer von den Schöffen oder aus dem Umstande das Vulbort bereden, so muß er ein besseres Urtheil finden. Wofür nun die Mehrzahl ist, das gilt. Kommt aber keine Mehrheit zu Stande, so wird der höhere Richter oder ein anderer um eine Weisung (Öffnung) angegangen. Will die Partei sich bei dem Urtheile nicht beruhigen, so muß sie es schelten und ein Urtheil selbst finden. „Urtheil schelten" heißt daher die Verwerfung des Urtheils, welches das Gericht (eingebracht) gefällt hatte. Auch für das Urtheilschelten war ein gewisser Formalakt, das

heißt der Betreffende, zu dessen Ungunsten das Urtheil ausgefallen ist, musste gleich auftreten und aussprechen, dass das Urtheil ein ungerechtes ist. Weil darin ein Vorwurf gegen den Schöffen lag, so musste die Sache durch einen Zweikampf ausgeglichen werden. Unterlag der Urtheilfinder, so überging die Sache an ein höheres Gericht, - unterlag die Partei, so zahlte sie eine Buße. Nach dem Zweikampfe also, in welchem der Urtheilfinder unterlag, wurde die Sache vor ein höheres Gericht gebracht, welches die Unkenntniss des Urtheilfinders demselben zur Last legte.

51. Wie vielfach war das Befriedigungsverfahren?

Das Befriedigungsverfahren (Executionsverfahren, Vollziehung des Urtheils) war ein verschiedenes je nach dem Inhalt des Urtheils. Sobald das Urtheil gefällt wurde, musste es vollzogen werden; bevor das aber noch geschah, mussten sich noch die Parteien verabreden, wann der Verurtheilte z. B. die Geldstrafe zahlen, oder wann er sich zum Zweikampf stellen wird u. s. w. und wenn er die Verpflichtung nicht hielt, so wurde er alsdann vor den König gefordert, und wenn er dem keine Folge leistete, so wurde er für vogelfrei erklärt, also geächtet. Die Ausführung des Urtheils in einer peinlichen Sache wurde durch eigens hiezu bestellte Personen besorgt. Die Vollziehung des Todesurtheils war anfangs nicht beschimpfend. Daher findet man in einigen Städten, dass der jüngste Rathsherr oder der jüngste Ehemann oder ein Verwandter des Verurtheilten an

ihm das Urtheil vollzieht. Bei Verurtheilung um Schuld war es Gebrauch, daß der Beklagte dem Kläger eine Schuldbekenntniß ausstellte oder die Zahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu leisten gelobte. That er dies nicht, so kam es in genau vorgeschriebenen Formen zur Pfändung durch den Grafen. Im Falle der Vermögenslosigkeit kam es selbst auch zur Festnahme der Person. Auch die Ächtung konnte erfolgen. War ein unbewegliches Gut oder ein Recht auf solches gewonnen, so bestand die zwangsweise Vollstreckung eventuell in dem Einweisen durch den Richter. War der Schuldige vermögenslos, so konnte er auch seine Verwandten auffordern, daß sie für ihn zahlen, oder etwas zur Zahlung beitragen.

52. Wie wurde die zwangsweise Befriedigung geübt?

Hatte der Verurtheilte das Versprechen abgegeben, das Urtheil zu erfüllen, so kann der Gegner im Falle der Nichterfüllung des Versprechens des Verurtheilten auf dem Wege des unmittelbaren Zwanges dasjenige sich verschaffen, was ihm vorenthalten wird, was ihm also gebührt. Das Verfahren gegen den Ungehorsamen wird dadurch eröffnet, daß der Kläger das Gericht auffordert, Hand auf das Vermögen des Schuldners zu legen. Der Vorgang war dieser, daß man entweder zum Tunginus oder zum Grafen ging mit Zeugen und der Graf mußte dann den Schuldner zur Zahlung auffordern. Im Falle des Ungehorsams von Seiten des Schuld-

nun hat man die Sachen desselben gepfändet. Ist der Schuldner dabei gegenwärtig, so mußte er selbst die Sachen abschätzen, widrigenfalls, wenn er nicht anwesend war, schätzen dieselben die Rachimburgi.

53. Was versteht man unter der „Chrenechruda"?

Chrenechruda ist die feierliche Abwälzung der Schuld, (welche man zu zahlen hatte, und man dies nicht vermag) durch eine symbolische Handlung auf seine nächsten Verwandten. Nach der lex Salica ging das auf folgende Weise vor sich: das Gericht begab sich in das Haus des zahlungsunfähigen Schuldners; alsdann tritt der Schuldner, nachdem er in die leere Hütte gegangen und die Staub in den 4 Ecken der Stube gesammelt, auf die Schwelle, wirft in das Haus zurückblickend die Erde mit der linken Hand über die Schulter auf seinen nächsten Verwandten. Durch diese Handlung ist somit der nächste Verwandte gebunden, die Zahlung der Schuld für ihn zu leisten. In gleicher Weise überträgt dieser, falls er nicht im Stande ist, alles zu bezahlen, diese Verpflichtung auf den folgenden Verwandten, und so ging es fort, bis die Vollzahlung geschehen ist. Vermögen jedoch die Verwandten die Schuld insgesammt nicht zu zahlen, so wurde dann der Schuldner von dem Gläubiger verhaftet. In der späteren Zeit wurde er geschworener Gülte.

54. Worauf beruhte der Civilprocess in den geistlichen Gerichten?

Der Zivilprozeß in den geistlichen Gerichten beruhte

theils auf dem römischen, theils auf dem kanonischen Rechte, und war aufgebaut auf grundtheoretisch-logischer Sätze. Damit hängt es zusammen, daß aus der Beweisrolle eine Beweispflicht wurde. Jetzt hatten die Partein nur die Wahrheit der Thatsachen selbst, und nicht das Recht, zu beweisen, wie es früher immer der Fall war; denn das Recht muß immer der Richter kennen. Dann wurde der ganze Prozeß schriftlich geführt. Die Veranlassung dazu lag im Folgenden:

1) Weil die Kirche seit jeher gewohnt war Alles, was sie vornahm, durch die Schrift zu fixiren, um sich darnach auch in der Zukunft zu richten.

2. Es waren Appellationen möglich vom Bischofe an die Provinzialsynode, und von dieser sogar an den Papst. Und so mußte das Verfahren ein schriftliches sein, da der Bischof keine Zeit hat bei jeder Angelegenheit in dieser Beziehung nach Rom zu fahren. –

Das Urtheil fällt der Richter und nicht der Urtheilsfinder, weil der Prozeß in den geistlichen Gerichten aus dem Schiedsrichteramt hervorging. Aber auch das Verfahren war nicht vor dem Gerichte, sondern mit demselben. Daher kam es, daß der Prozeß ein inquisitorischer wurde. Schon in der frühesten Zeit (schon) finden wir ein Einschreiten von Amtswegen, denn kirchliche Verbrechen sollte jeder Christ zur Untersuchung und Bestrafung bringen und da-

her wurde das Inquisitionsverfahren nothwendig. Die Heimlichkeit des Verfahrens kam auf, weil es eben, wenn der Richter inquirirte und die Wahrheit erfahren wollte, nothwendig war heimlich vorzugehen, damit nicht Gegenschritte gemacht werden; Aber man dehnte die Heimlichkeit auch auf die Schlußverhandlung aus.

55. Entwicklung des kirchlichen Strafprozesses, dessen Charakter?

Wie jede Korporation, so mußte auch die Kirche eine Strafgewalt haben. Aber schon frühzeitig hat man diese Strafgewalt der Kirche sehr ausgedehnt. Wenn der Bischof eine Rundreise machen wollte, hat man davon die Glieder der Gemeinde benachrichtigt, dann war das Gericht vor der Kirche oder anderswo gehalten, wobei bestimmte Personen die Klage vorgenommen hatten. Das Gericht selbst hat die Wahrheit erforscht, woraus das Inquisitionsverfahren sich ausgebildet hatte, und dabei waren alle gerichtlichen Verhandlungen geheim.

56. Welchen Einfluß hatte die Rezeption des fremden Rechtes auf das deutsche Prozeßverfahren?

Der fremde Strafprozeß wurde neben dem römischen und kanonischen Rechte auf den Universitäten gelehrt. Er war die Basis der kirchlichen Gesetzgebung in dieser Beziehung. Der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterlagen viele Sachen, die nicht rein kirchliche waren. Als aber die Landesherren in ihrer Macht stiegen, nahmen sie

das der Kirche weg, jedoch man verfuhr eben-so, wie die geistlichen Gerichte. - der Prozess wurde schriftlich und geheim (: statt des Verhandlungsprinzips :) statt der Schöffen kamen gelehrte Juristen auf. die Ordalien und der Reinigungseid wurde abgeschafft und man legte alles Gewicht auf den Zeugenbeweis. der Prozess wurde ein unmittelbarer.

57. Welche Hauptarten von Delikten unterscheidet man im Mittelalter?

Das materielle Strafrecht war bei den Deutschen sehr wenig ausgebildet. Auch noch im späteren Mittelalter finden wir nichts über die Prinzipien. Nur in den leges finden wir das Kompositionssystem, wo Alles nur auf Ersatz ankamen und auf den Vergleich mit dem Verletzten (: resp. mit der Familie desselben :) Im späteren Mittelalter finden wir eine Unterscheidung der sträflichen Handlungen und zwar eine Dreitheilung: die schwersten verbrecherischen Handlungen gingen an den Hals und daher Halsgericht, Ungericht, hohe Rügen. dazu gehört: Raub, Mord, Brand, Nothzucht ursprünglich, dann kam hiezu noch der grosse Diebstahl und die Entführung. die Untersuchung in Bezug auf diese grossen Verbrechen wurde immer im Hochgericht begonnen, weil dieses ständig war. Auch wurde dabei von Amtswegen eingeschritten und namentlich seit dem 14 Jhdt. wurde der

Tading (Vergleich zwischen den Parteien) verboten. Damit sich aber Jemand einer strafbaren Handlung schuldig macht, so muß er sie mit festem Vorsatz (dolus) begehen. Man nennt dieses Verfahren strenges Recht im Gegensatze zum freundlichen Rechte. Alle strafbaren Handlungen dieser Klasse wurden aufgefaßt als Friedensbruch und gegen diesen konnte man Gewalt gebrauchen ohne daß man sich einer strafbaren Handlung schuldig machte. –

Die zweite Klasse bilden die causae minores. Dabei wurde eine Buße und ein Gewette an den Richter gezahlt. War aber der Schuldige zahlungsunfähig, so wurde eine öffentliche Strafe, die an die Hand geht d. i. in der Regel eine verstümmelnde Strafe, verhängt. Hieher gehören Verwundungen und Verbrennungen.

Zur dritten Klasse gehören geringe strafbare Handlungen namentlich die Polizeiverbot- Übertretungen. Auch hier war die Strafe eine Geldbuße oder eine Züchtigung, es ging hier an Haut und Haar.

58. War der Versuch eines Verbrechens strafbar?

Wenn ein Verbrechen bloß versucht wurde, so war das nicht strafbar /: nicht wie jetzt, wo auch die böse Absicht gestraft wird :/, denn die Handlungen, welche das Verbrechen kon-

Stationen, mussten da sein, da man eben nach dem deutschen Rechte mehr den objektiven Bestand beachtete, obwohl auch böser Vorsatz nothwendig war.

59. Welches Strafgericht war kompetent?

Die Kompetenz des Strafgerichtes richtete sich nach dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde. Die schweren Verbrechen gehörten vor die Landesgemeinde und das Obergericht. Es wurden also die causae majores vor dem Grafen, die minores vor dem Centenar entschieden. Wenn der Mord an der Grenze geschah, so entschied der Ort, wo der Kopf lag. Wenn der Bürger einer Stadt ein Verbrechen außerhalb des Weichbildes beging, so wurde er nicht von der Stadtobrigkeit verfolgt, außer wenn er an einem Mitbürger das Verbrechen beging. Die Gehilfen des Verbrechers unterlagen derselben Strafe. Der falsche Ankläger unterlag der Strafe ebenso, die für das Verbrechen, dessen er jemanden beschuldigte, bestimmt war.

60. Was versteht man unter dem Verfahren auf „hanende Hand", blinkenden Schein und „gichtigen Mund"?

„Hanende Hand" war ein Verfahren in dem Falle, wenn der Thäter ertappt wurde bei der handhaften That. Jedoch muß die That eine frische sein, d. h. wenn seit ihrer Vollführung nicht 24 Stunden verstrichen sind. Wer

der Thäter bei der That gesehen und erwischt wurde, so war die frische That eine handhafte That und in diesem Falle wurde der Schuldige von dem Civilgerichte an das Strafgericht alsogleich zur Bestrafung geschickt. Wenn sich aber der Verbrecher in ein Asyl flüchtete, so konnte er ein Geleite verlangen und vor Gericht seine Unschuld beweisen. Wenn er seine Unschuld beweisen konnte, so mußte er in der älteren Zeit zum Asyl zurückgeführt werden, weil das Geleite „zu Recht und gegen Recht" gegeben wurde. Später war das Geleite „zu Recht und gegen Gewalt" gegeben, deshalb wurde der Verbrecher verurtheilt, wenn er seine Unschuld nicht beweisen konnte.

2. Wenn man den Thäter bei der That nicht gesehen hatte, so muß er erscheinen und sich durch den Reinigungseid von dem Verdachte reinigen. Wenn er nicht erschien, so wurde er in contumaciam verurtheilt, immer sollte ein Beweis vorliegen und das nannte man „Verfahren auf blinkenden Schein".—

3.) Wenn gegen Jemanden „Inzichten" vorhanden waren, so konnte derselbe nur dann verurtheilt werden, wenn er eingestand. das Eingestehen heißt: „Zichten" davon, „zichtig" und daher das Verfahren auf „zichtigen Mund".—

Nachdem es sich aber in der späteren Zeit wünschenswerth zeigte die Rechtssicherheit zu befesti-

gen und zu erhalten, so hat man das Verfahren von Amtswegen eingeleitet und zwar 2. hat man das Geständniß auf jede Weise zu erpressen gesucht durch Anwendung der Tortur, anfangs gegen verdächtige Personen: Vagabunden, und später auch gegen Ordentliche.

<u>61. Wie bildeten sich diese 3. Verfahrungsarten weiter aus?</u>

a) der Prozeß auf hauende Hand ging (weiter) später in Beweisführung durch Zeugen über.

b) das Verfahren auf „blinkenden Schein" findet sich noch lange. dann war gewöhnlich Prozeß eingeführt. Wenn man Beweise vorfand, so wurde auch der Abwesende verurtheilt.

c) das Verfahren auf „gichtigen Mund" zeigt eine doppelte Fortbildung: 1) War ein Inzichter ergriffen worden, so lag alles daran, sein Geständniß zu erhalten und deswegen fing man schon im 14 Jhdt an die Tortur zu gebrauchen. der Prozeß mit Tortur heißt nun „Richten auf den Leumund". 2. Wurde der Inzichter nicht ergriffen, so bildete sich für seine Vertheidigung ein sog: Inzichtprozeß aus, der sich in der Carolina findet; dieser erscheint als eine Art Provocationsprozeßes. der Inzichter trat als diffamatus mit der Bitte um Einleitung eines Prozeßes vor dem Gericht auf, um seine Unschuld auszuführen. Gelang ihm dies nicht, so wurde er verurtheilt. —

<u>62. Was heißt Urgicht?</u>

das durch Tortur erpreßte Geständniß beim Inquisitionsprozesse heißt Urgicht.

63. Was heißt Urfehde?

Um einen zu befürchtenden Bruch des Landfriedens vorzubeugen, ließ man den Freigesprochenen dem Kläger eine Urfehde schwören d. h. eidlich geloben, an dem Ankläger keine Rache zu üben.

64. Was ist Verfestung, was Oberacht?

Wenn Jemand vor Gericht nicht erschien, so wurde er im Gerichtssprengel verfestet. Solcher hatte 6 Wochen Frist sich dadurch aus der Verfestung zu ziehen, daß er sich vor Gericht stellte. Wenn dieses nicht erfolgte, wurde gegen einen solchen Acht ausgesprochen, wodurch er für völlig ehr- und rechtlos erklärt wurde. Doch konnte sich der Ächter innerhalb eines Jahres auch aus dieser Acht ziehen, wenn er sich vor Gericht stellte. Nach Ablauf des Jahres wurde das Achterkenntniß wiederholt ausgesprochen, was Aberacht = Oberacht genannt wurde. Nachher konnte der Ächter nur noch durch Gnade des Königs aus der Acht gesetzt werden. –

Dr. Buhl's Repetitorium

Dritter Theil: Allgemeines deutsches Privatrecht.

1. Welche Quellen des objektiven Rechtes kennt das deutsche Recht?
Recht im objektiven Sinne ist der Inbegriff der Rechtsregeln, aus welchen Rechte im subjektiven Sinne entstehen. Rechtsregeln sind anerkannte Normen für das Handeln der Menschen zur Vermeidung des Streites. Die aus ihnen entstehenden Befugnisse bilden das Recht im subjektiven Sinne. Die Quellen des objektiven Rechtes sind: Gesetz, Gewohnheit und [nach deutschem Rechte] Autonomie.

2. Welche Erfordernisse setzt ein Gewohnheitsrecht voraus?
Gewohnheit sind wiederkehrende gleichmäßige Handlungen d. h. solche, welche sich aus derselben Regel ergeben. Wenn nun mehrere wiederkehrende Handlungen bezeugen, daß immer eine gewisse Regel befolgt wurde, so ist dies eine Rechtsgewohnheit. Wie oft dieselbe Handlung sich wiederholen muß, ist nicht bestimmt; das muß man der Entscheidung derjenigen überlassen, welche das Gewohnheitsrecht vergründen haben. Ferner muß man dabei von der Ueberzeugung geleitet sein, daß man immer einem bestehenden Rechte entspricht. Und endlich darf das Gewohnheitsrecht nicht unsittlich sein, denn jedes Recht hat eine sittliche Basis; wenn sich also durch Gewohnheit ein Recht entwickeln soll, so darf es seiner Grundlage nicht widersprechen.

3 Wann ist ein Gesetz giltig, wann wirksam.

Gesetz ist der ausgesprochene Wille der gesetzgebenden Gewalt über Rechtsnormen zur Vermeidung des Streites. Die gesetzgebende Macht wird nach der Verfassung bestimmt. Zur Giltigkeit eines Gesetzes ist noch dessen gehörige Publikation erforderlich. Die Wirksamkeit eines Gesetzes fällt nicht immer mit der Giltigkeit zusammen; es kommt darauf an, was in den einzelnen giltigen Gesetzen bestimmt worden ist. Das Gesetz kann mit der Publikation oder erst nach einer bestimmten Zeit wirksam werden.

4 Was versteht man unter Autonomie als einer Quelle des objektiven Rechtes, wann stand und steht dieselbe zu?

Man spricht von **Autonomie** in mehrfachem Sinne. Im staatsrechtlichen Sinne versteht man unter Autonomie die Selbständigkeit der Königreiche und Länder d. i. das Recht derselben, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, Landesgesetze zu geben und dieselben durchzuführen. Im verwaltungsrechtlichen Sinne spricht man von einer Autonomie der Gemeinden, der Wirtschaften, die sie ihre Angelegenheiten selbst ordnen. Hier ist von Autonomie als Quelle des objektiven Rechtes zu reden, aus welcher Rechtsnormen entstehen, die ebenso beobachtet werden müssen, wie die durch Gesetz und Gewohnheit entstandenen Rechtsnormen.

Autonomie ist das Recht gewisser Personen, als solcher [nicht als Organe der gesetzgebenden Gewalt] kraft eigener Macht objektive Rechtsnormen in gewissen Beziehungen festzustellen

die ohne ausdrückliche Erklärung auch alle andern Personen binden. Die Autonomie ist also eine auf Privatwillen beruhende Gesetzgebung. Der Charakter des Gesetzes tritt bei diesen Normen darin hervor, daß sie dauernd sind, also auf Generationen übergehen und auch dritte Personen verbinden. Zur Autonomie sind deshalb die Anordnungen nicht zu rechnen, die der Hausvater kraft seiner hausherrlichen Gewalt festsetzt, da sie vorübergehend sind. Mehr nähert sich der Autonomie das Testament, allein auch dieses unterscheidet sich von ihr dadurch, daß die berechtigten Personen die Erbschaft freiwillig annehmen oder ablehnen können. Das römische Testament hat Vieles von der Gesetzesnatur an sich. Durch Verträge wird auch ein Gesetz gebildet und doch ist dieses keine Autonomie, denn das Gesetz bindet nur die vereinbarten Personen. Nach deutschem Rechte besaßen anfangs bloß Korporationen die Autonomie z. B. die Markgenossenschaften, die Gemeinden u. dgl. für ihre Rechtsverhältnisse. Später bekamen die Autonomie alle Reichsstände, nachdem sie eigentliche Landesherren wurden, dann die reichsritterschaftlichen Personen, die Hofherren für die Hofsverhältnisse der Bauern; selbst das Dienstrecht, das Lehenrecht hatten als statuta condendi die Autonomie zur Quelle. Heute haben das Recht der Autonomie die Mitglieder des hohen Adels und die reichsritterschaftlichen Personen (: Familien :) welche einmal im Reichstage saßen und eine Stimme (: Virilstimme :) hatten.

Dieses Recht hat man nach Auflösung des Reiches dem hohen Adel belassen. Die Person, welche das Recht der Autonomie hat, ist in dieser Beziehung nur auf einige Verhältnisse beschränkt. Sie kann nur über ihre Familienverhältnisse und ihr Vermögen Normen aufstellen z.B. bezüglich des Erbrechtes, dann in der Hinsicht, wie man auf ihren Gütern eine Hypothek erwerben kann udgl. Wenn solche Normen gelten sollen, müssen sie von dem Familienhaupte zusammen mit dem Familienrate herausgegeben und dem Landesherrn mitgetheilt werden, welcher sie durch Behörden (: Ministerium :) publizieren läßt, da die Familie kein Mittel die Publikation durchzuführen besitzt. –

5. Was bedeutet die Paroemie: Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht?
Es wird damit ausgedrückt, daß das speziellere Recht bei der Anwendung dem allgemeinen vorgeht. Dann hat dies auch eine rechtsgeschichtliche Bedeutung, indem es bezeugt, daß das Recht sich vom besonderen zum allgemeinen fortbildete. – Willkür sind Statuten für Korporationen z.B. Zunftordnungen.

6. Wie löste das deutsche Recht in seinen verschiedenen Entwicklungsperioden die Frage des sog. internationalen Privatrechtes?

Das internationale Privatrecht sind Normen, welche bestimmen, welches Recht der Richter anzuwenden hat, wenn ein Rechtsverhältniß zwischen einem Inländer und Ausländer zu Stande kommt, oder wenn ein Rechtsgeschäft im Auslande abgeschloßen wurde und dann bei einem inländischen Gerichte zu Sprache kommt.

a. In der ältesten Zeit waren die Fremden rechtlos, sie konnten nicht verlangen, daß sie nach ihrem Rechte beurtheilt würden, denn sie gehörten nicht zur Rechtsgemeinschaft, außer, wenn der König sie in Schutz nahm. Später aber, nachdem die verschiedenen Völkerschaften sich zu einem politischen Verbande vereinigt hatten, galt das System der Stammesrechte d. h. der Franke wurde nach fränkischem, der Sachse nach sächsischem Rechte beurtheilt! -

b. Seit der Ausbildung der Landeshoheit. Als in der Folge das deutsche Reich aufkam, ließ man von dem Stammessystem ab. Da auch die Landesherren zur Gewalt kamen, bestrebten sie sich, dieselbe immer mehr zu erweitern. Sie sahen es als Verletzung ihrer Gewalt an, wenn ihr Richter nach fremden Gesetze urtheilte. Es wurde demnach in allem nach dem einheimischen Rechte geurtheilt. Man nannte dies das Territorialsystem; es galt damals der Spruch: Statutum

territorium non egreditur.

c. Seit der Erweiterung des Verkehrs. Als aber der Verkehr sich erweiterte, kam die comitas (: Billigkeit :) gentium auf, da man auch fremdes Recht gelten ließ. In dieser Beziehung unterscheidet man Personal-, Real- und gemischte Statuten. Unter Personalstatuten versteht man den Inbegriff aller Rechtsnormen dieses Rechtsgebietes, in welchem sich die Person befindet, welche diese Rechte betreffen. Unter Realstatuten versteht man das ganze positive Recht, bezüglich der Sache innerhalb des Rechtsgebietes, in dem die Sache liegt. Unter den gemischten Statuten versteht man das gesammte Recht, welches dort gilt, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde. Die persönlichen Statuten kommen also in Anwendung, wenn es sich um die persönlichen Eigenschaften einer Person handelt z.B. um die Rechtsfähigkeit. Nehmen wir an, ein Franzose hat in Deutschland einen Wechsel ausgestellt und es handelt sich darum, ob er großjährig ist oder nicht, so wird dies nach französischem Rechte entschieden. Diese Theorie der Statuten ist auch in die Gesetzbücher übergegangen, jener Theorie fehlt es aber an feststehenden Prinzipien, deshalb muß man, um in jedem Falle gehörig zu entscheiden, sich auch einen

wissenschaftlichen Prinzipien wissen. Es gibt viele solche Prinzipien, das beste dürfte das von Savigny aufgestellte sein. Nach Savigny muß bei jeder solchen Frage entschieden werden, wo das betreffende Rechtsverhältniß seinen eigentlichen Sitz hat, wo es gravitirt und das Recht dieses Ortes muß in Anwendung kommen. Wenn es sich z.B. um die eheliche Gütergemeinschaft handelt, so wird das im Auslande nach dem Orte entschieden, wo die Ehe abgeschlossen worden ist. Es entsteht die Frage, bei welchen Verhältnissen der Richter nur sein Recht in Anwendung bringen wird. Dieses findet statt: a) bei Prozeßnormen b) wo es sich um öffentliches Recht handelt; c) wenn die Gesetze aus höheren allgemeinen Gründen wegen etwas befehlen oder verbieten z.B. Zwei Amerikaner erheben den Streit und Einer vindicirt den Andern zum Sklaven. Einen solchen Prozeß kann man in Österreich nicht gestatten, denn das österreichische Gesetzbuch kennt keine Sklaverei. Eine polygamische oder eine dem natürlichen Sittengesetze widersprechende Ehe eines Ausländers kann in Österreich nicht berücksichtigt werden. – Die Rechtsfähigkeit, Handlungs-

fähigkeit sind bei einem Ausländer nach dem Rechte der Heimat zu beurtheilen.-

Was Sachenrecht betrifft, so muss man Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen unterscheiden. Handelt es sich um eine unbewegliche Sache, so entscheidet lex rei sitae. Was die Rechte an bewegliche Sachen betrifft, so wird das Verhältniss regelmäßig auch nach der lex rei sitae beurtheilt, wenn aber die Sache weggeschickt werden soll, so liegt der Schwerpunkt im Bestimmungsorte und nach dem Rechte dieses Ortes muss das Verhältniss beurtheilt werden.-

Beim Obligationsverhältnisse liegt der Schwerpunkt im Erfüllungsorte. In der Regel bestimmen die Parteien den Erfüllungsort. Wenn er nicht bestimmt ist, so ist aus dem ganzen Akte ersichtlich, wo die Leistung erfüllt werden soll. Nach dem Rechte dieses Ortes wird beurtheilt, ob die Obligation klagbar ist, ob die Forderung schon verjährt ist u.dgl.

7. Wer ist nach deutschem Rechte rechtsfähig?

Vom Rechte spricht man dort, wo Normen zur Schlichtung des Streites bestehen. Recht setzt einen Willen voraus, den bekanntlich nur der Mensch hat - somit ist nur ein menschliches Individuum rechtsfähig. Eine zweite Bedingung der Rechtsfähigkeit ist die lebendige Geburt d.h. das Kind

muß nach der Trennung vom Mutterleibe lebendig sein. Eine dritte Bedingung ist die Lebensfähigkeit (: Vitalität:) d.h. wenn das Kind die Augen aufgeschlagen und die vier Wände beschrieen hat.

8. Welche Bedeutung hatte das Beschreien der vier Wände?

Das Beschreien der vier Wände war eine Art Beweis für die lebendige Geburt und zwar die wichtigste, jedoch nicht die einzige. Dieser Beweis war aber ein sicherer, während andere zweifelhaft waren.

9. Kannte das deutsche Recht das Institut der Verschollenheit?

Verschollenheit (: im österr.: Gesetzbuch: Vermisstheit:) heißt die Ungewissheit eines Menschen in diesem Falle, wenn man von ihm keine Nachricht hat. Wenn jemand geboren wird, so wird er solange als lebendig angenommen, bis nicht der Tod bewiesen ist. Das klassische römische Recht kennt keine Vermuthung des Todes. Im deutschen Rechte bildete sich später das Institut der Verschollenheit aus. Es wird demnach wenn seit der Geburt einer Person 70 Jahre verflossen sind, und man von ihr durch längere Zeit keine Nachricht hat, der Tod dieser Person präsumirt, nach einigen Rechten erst nach 100 Jahren seit der Geburt; in Österreich nach 80 Jahren, wenn man seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Vermissten hat. Abgesehen von dem Alter wird der Tod auch dann vermuthet, wenn sich irgend Jemand in naher Todesgefahr :

2. Dr. Kuhl's Repetitorium III Theil.

befand /: z.B. im Kriege, auf einer Schiffahrt und man von dem Betreffenden seit drei Jahren keine Nachricht hat /: auch nach öst. Rechte :/. Damit die Todesvermutung auch vom Gerichte ausgesprochen werden kann, müssen dem Gerichte die Bedingungen der Todesvermuthung angezeigt werden. Das Gericht leitet das Ediktalverfahren ein, wo durch Jedermann aufgefordert wird, dem Gerichte von dem Vermißten anzuzeigen, falls er etwas von ihm weiß. Erst nach Ablauf der Ediktalfrist wird die Todesvermuthung vom Gerichte ausgesprochen. Der Todestag ist beim Erbrecht wichtig. Früher galt die successio ex tunc d.h. sobald alle Bedingungen der Todesvermuthung vorhanden waren, wurde die Erbschaft angetreten. Andere meinen es soll vor der Antretung der Erbschaft der Vermißte vom Gerichte für todt erklärt werden /: successio ex nunc :/. Das österreichische Recht macht die Erbschaftsantretung abhängig von dem Augenblicke, in dem der Ausspruch des Gerichtes rechtskräftig wird, was dann der Fall ist, wenn gegen denselben nicht rekurirt wurde. Es ist dem Rechte mehr entsprechend, wenn man den Tag als Todestag annimmt, an welchem die Todesvermuthung angenommen war.

10. Welchen Einfluss hatte das Religionsbekenntniss auf die Rechtsfähigkeit?

Bei jedem Volke, welches noch auf einer niedrigen Kulturstufe steht, finden wir dass das Recht mit der Religion im innigsten Zusammenhange steht. Als das Christenthum eingeführt wurde, wurde die christliche Religion zur Staatsreligion und die Rechtsfähigkeit von ihr vollständig abhängig. Ursprünglich waren die meisten deutschen Stämme dem Arianismus zugewendet, so die Westgothen, Burgunder, Longobarden u.s.w. Erst Chlodwig nahm den römischen Glauben an, und dadurch wurde es erst möglich, dass dieser Glauben bei den deutschen Eingang fand, jedoch nur allmälig in dem Masse, als die deutschen Stämme dem Frankenreiche einverleibt wurden. Nach der Reformation gab es drei Konfessionen, nämlich die römisch-katholische, die augsburgische und die helvetische. Die augsburgische Konfession erhielt durch den Passauer Vertrag (: 1552 :) Gleichstellung mit der röm.-kath. Erst seit dem westphälischen Frieden (: 1648 :) waren alle Konfessionen sowohl vor dem bürgerlichen, wie vor dem Staatsrechte gleichgestellt. Wenn es sich um ein Reichsgesetz handelte

das sich auf die Religion bezog, schieden sich die Katholiken und Protestanten in zwei Körper – in das corpus catholicorum und in das corpus evangelicorum. Ebenso sollte das Privatrecht für alle gleich sein. Jedoch war es in den einzelnen Territorien gestattet eines dieser Bekenntnisse zum Herrschenden zu machen; die anderen aber mussten geduldet werden. Bekanntlich hörte dieser Unterschied in der neueren Zeit auf, und es wurde die Gleichberechtigung aller Bekenntnisse eingeführt.

11 Was für eine Stellung hatten die Juden?

Die Juden hatten während des Mittelalters nur eine geduldete Stellung. Der religiöse und soziale Gegensatz, der religiöse Antagonismus und die Exklusivität der Juden selbst, wirkten zusammen, um das Mittelalter gegen die Juden intolerant zu machen. Was die rechtliche Stellung der Juden anbelangt, herrschte im Mittelalter die Ansicht daß die Juden eigentlich vollständig rechtlos seien und daß nur der Schutz des Königs ihnen eine rechtliche Stellung verleihen könne. Für diesen Schutz aber mussten die Juden hohe Abgaben an die königliche Kammer zahlen. Diese Abgaben waren mannigfacher Art. So oft ein König die Regierung antrat, hatten die Juden die sogenannte Kronsteuer, die oft ein Drittel ihrer ganzen Habe

übermachte zu geben, damit sie der neue König in Schutz nehme. Das einträgliche Recht des Judenschutzes wurde von den Königen verschenkt, verpfändet, oder an einzelne Fürsten und Städte zu Lehen gegeben. Dadurch wurde die Stellung der Juden nicht besser denn während sie früher einen Herren hatten, besaßen sie jetzt mehrere. Wenn also ein Jude von einem Ort auswanderte, mußte er sich den Schutz im neuen Aufenthaltsorte wieder erkaufen. Neben den außerordentlichen Abgaben zahlten die Juden auch die ordentlichen Steuern, nämlich den 10ten Pfennig vom Gewinne, dann die Kopfsteuer u.s.w. Andererseits aber waren die Juden mit Privilegien ausgestattet. Die Christen hatten nicht das Recht Geld auf Zinsen zu leihen, wol aber die Juden, und da gestattete man ihnen in der Regel recht hohe Zinsen. Man ließ den Juden ihre Gesetze in Bezug auf die Familienverhältnisse z.B. die Vormundschaft – jedoch verschwand diese Ausnahmsstellung, als in der neueren Zeit die Gleichberechtigung der Juden eingeführt wurde.

12. Wie unterscheidet sich Echt, Recht und Ehrlosigkeit?

Diese Frage bezieht sich auf den Einfluß der Ehre auf die Rechtsfähigkeit. Ehre ist das äußere Anerkennen der sittlichen Würde eines Menschen, da das Recht mit der Moral in Zusammenhange

steht, ist diese Anerkennung der sittlichen Würde auch von Einfluß auf die Rechtsfähigkeit. Jedoch ist dieser nur ein mittelbarer. 1) Die Acht oder Friedlosigkeit ist der in Folge der Ächtung eingetretene bürgerliche Tod. Sie besteht in der totalen Vernichtung der Rechtsfähigkeit; darum kann ein Achtloser von jedem bußlos getödtet werden, denn er ist vogelfrei. Die Achtlosigkeit tritt in Folge der Ächtung, und in Folge der Begehung eines qualifizierten Friedensbruches ein. Heutzutage gibt es kein solches Institut mehr. – 2) Die Rechtlosigkeit ist nur eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit. Der Rechtlose hatte keinen Anspruch auf eine wahre Buße (: Halbstrafe :) dem Rechtlosen fehlten die sog. gerichtlichen Ehrenwürden, er konnte nicht Schöffe, Richter, Fürsprecher, Zeuge sein, er durfte keinen Andern im gerichtlichen Zweikampfe vertreten, er war lehensunfähig. Rechtlos sind diejenigen, welche andere im Zweikampfe vertreten haben, Kinder derselben, herumziehende Spielleute, Vagabunden, unehelich Geborene, alle, welche in Folge einer strafbaren Handlung zu einer entehrenden Körperstrafe verurtheilt worden sind. Aber nur die Letzteren waren rechtlos, während die früher Genannten eigentlich

ünecht (: ehrlos!) waren. Dieses Institut besteht noch heute. Die Rechtlosen heißen jetzt die „Unwürdigen“. Rechtlos ist heutzutage der, wer eines gemeinen Verbrechens wegen zu einer schweren Kerkerstrafe, oder wenigstens Kerker verurtheilt worden ist. In Frankreich nennt man das den Verlust der nationalen Kokarde. Durch ein neues Gesetz sind bei uns die Folgen der Rechtlosigkeit wesentlich beschränkt worden. Jedoch zieht die Rechtlosigkeit den Verlust des Amts, des Ordens, der akademischen Würden nach sich. Auch andere Rechte gehen verloren, z.B. die Fähigkeit zum Testieren. Der Rechtlose wird ein bedenklicher Zeuge, er kann nicht Gemeinderath und nicht Geschworener werden. —

3.) Die Ehrlosigkeit ist die Verminderung der allgemeinen Achtung, die der Mensch bei seinen Mitbürgern genießt. Sie hatte nur einen mittelbaren Einfluß auf die Rechtsfähigkeit. Heutzutage nennt man sie Anrüchigkeit. Mit ihr sind auch noch heute Rechtsfolgen verbunden z.B. die Vermählung mit einer öffentlichen Dirne bildet einen Grund der Enterbung; ist der Descendent minderjährig so kann ihm sein Vormund die Vermählung verbieten.

13. Sind die deutschen Genossenschaften eine besondere

16.

Art juristischer Personen?

Eine juristische Person entsteht durch Übertragung der Rechtsfähigkeit auf ein anderes als das menschliche Substrat. Man fingirt nämlich, daß man ein Substrat hat, welches einen Willen haben, ihn äußern, und sogar handeln kann. (indem andere Personen für das Substrat handeln.) Man unterscheidet zwei Hauptarten juristischer Personen:

1. Korporationen d. h. Vereine mehrer physischer Personen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes. Es ist dies eine ideelle Einheit von Menschen.

2. Stiftungen societates d. i. die Aussetzung eines bestimmten Vermögens zur Erreichung eines gewissen Zweckes, welcher den Willen dieser juristischen Personen bildet. Nach deutschem Rechte gab es Vereinigungen, die trotzdem daß sie nicht zu den Korporationen gezählt wurden Rechtssubjekte waren z. B. Cassinogesellschaften, Markgenossenschaften, wo Einzelne Antheil am Gesamtvermögen hatten, nicht wie es bei den Korporationen der Fall ist, bei denen die ideelle Verbindung der Vereinsmitglieder dieser Korporation Eigenthümer des Vermögens ist. Bei den deutschen Stiftungen sind auch einzelne

Mitglieder Vermögenssubjekte, weshalb bei der Auflösung derselben die Mitglieder ihr Eigenthum zurückerhalten. Die deutschen Genossenschaften waren also einfache Miteigenthumsgesellschaften. Sie waren somit keine besondere Art juristischer Personen.

13. Was versteht man unter Gewerkschaften?

Weil von jeher wegen der hohen Betriebskosten das Bergwerk in der Regel nicht Einzelnen gehört so haben sich theils durch Gewohnheit, theils durch gesetzliche Bestimmungen bestimmte Normen gebildet, welche den Zusammentritt Mehrerer zum Betriebe eines Bergwerkes betreffen. Namentlich unterscheidet man die sogenannte alte und neue Gewerkschaft. Die neue Gewerkschaft ist eine Art Corporation, die alte eine Art Miteigenthum. Der Antheil heißt Kux, es gibt deren an einem Bergwerk 128. nebst einigen Freikuxen. Die Innehabung eines oder mehrerer Kuxe gibt nur zunächst einen

Anspruch auf den darauf entfallenden Gewinn und enthält auch die Verpflichtung zur verhältnißmäßigen Zubuße. diese Kuxe wurden immer als unbewegliches Gut angesehen und wenn es zur Veräußerung kommt, hat jeder seinen Antheil an dem Kaufpreise. Nach außen hin ist die Gewerkschaft eine Corporation; gewöhnlich wurde sie zum Lehen gegeben, und dann wird sie durch den Lehnsträger repräsentirt. Der Einzelne kann bloß über seinen Antheil verfügen, den er beliebig veräußern konnte, aber die Eigenthümer mancher Kuxe hatten das Verkaufsrecht. das Bergwerkseigenthum wird nach deutschem Rechte als eine besondere Art von Vermögen betrachtet. So wenn ein Handelsmann in Konkurs geräth, gehören die Kuxe nicht in die Konkursmasse. Und umgekehrt: wenn ein Bergwerkseigenthum in Konkurs geräth, so wird davon das Vermögen der Kuxeinhaber nicht betroffen. Die Gewerkschaft ist somit ein modifizirtes Miteigenthum mit einem Streben nach

korporativer Einheit nach außen hin.

14. Welchen eigenthümlichen Charakter hat das deutsche Sachenrecht?

Nach römischem Rechte ist das tatsächliche Verhältniß einer Person zur Sache, wenn es die bestimmten Merkmale des Eigenthumsrechtes, Pfandrechtes etc. nicht besitzt, kein dingliches Recht. Nach deutschem Rechte aber bestand das dingliche Recht auch dann, wenn nur ein tatsächliches Verhältniß vorhanden war, durch welches es einer Person möglich war, über eine Sache zu verfügen, wenn dieses tatsächliche Verhältniß vom Rechte geschützt wurde. Ferner hat das deutsche Recht diese Eigenthümlichkeit, daß die Ausbildung des Eigenthums an Mobilien und Immobilien sehr verschieden war. Die Erwerbungsarten, Klagen und Versicherungen sind verschieden bei den Mobilien und bei den Immobilien. Alle diese Eigenthümlichkeiten lassen sich auf die Vermengung des öffentlichen Rechtes mit dem Privatrechte zurückführen, welche Vermengung besonders durch die Lehensverhältniße ermöglicht wurde. Diese stützen sich besonders auf die Wichtigkeit des Grundeigenthums in Bezug auf das öffentliche Recht und auf die Familie. Darauf gründen sich auch eigenthümliche

Rechtsinstitute, die dem deutschen Rechte ganz besonders zukommen, es sind dieß meist Rechtsinstitute, welche aus dinglichen und persönlichen Rechtsinstituten gemischt sind, so z. B. die Bestimmung, daß der Grund und Boden bei den Bauerngütern auf den ältesten Sohn vererbt werden soll.

15. Was versteht man unter bestrittenen, was unter befriedeten Sachen?

Bestrittene Sachen sind solche, bezüglich welcher das Eigenthumsrecht bezweifelt ist, für die bestimmt ist, daß eine gewisse Zeit hindurch Niemand das Eigenthumsrecht ausüben soll. Befriedete Sachen sind solche, welche wegen des Interesses der Gesammtheit unter einem besonderen Frieden, unter einem besonderen Schutz des Rechtes stehen, und zwar dadurch, daß ihre Verletzung höher bestraft wird, als die anderer Sachen. Es sind meist solche Sachen, welche leichter zu verletzen sind z. B. der Pflug, die Telegraphenstangen und =drähte, die Eisenbahnschienen. –

16. Was sind Pertinenzen?

Pertinenz ist eine für sich bestehende Sache, welche zu einer anderen (der Hauptsache) in ein solches Verhältniß tritt, daß sie bestimmt ist, den Zwecken der Hauptsache dauernd zu dienen. Die juristische Bedeutung der Pertinenzen ist die, daß sie in der Regel das Schicksal der Hauptsache theilen (so bei Veräußerungen, Verpfändungen

und letztwilligen Dispositionen). Sie sind auch von den Sachen zu unterscheiden, welche einen Bestandtheil der Hauptsache ausmachen. Pertinenzen können auch unbewegliche Sachen sein z. B. der Garten ist Pertinenz des Hauses.

17. Ist der Satz richtig: Was mauer- und- niet- und nagelfest ist, ist Pertinenz des Hauses?
Dieser Satz kann keine absolute Geltung haben. Denn, wenn ein Miether oder Pächter der Hauptsache eine andere Sache damit in Verbindung brachte, so ist zu präsumiren, daß er diese Verbindung in seinem zeitlich beschränkten, aber nicht im Interesse der Sache selbst vorgenommen hat. Es kommt aber immer darauf an, was der Miether für eine Absicht hat. Hat er die Sache in der Absicht mit der Hauptsache verbunden, daß sie dieser dauernd dienen solle, dann hat er eine Pertinenz begründet, hat er aber diese Absicht nicht, dann will er, daß die Sache ihm oder seinen Gästen diene. - Es kann auch der Hausherr für besondere Gelegenheiten solche Erleichterungen anbringen, mit der Absicht, sie wieder wegzunehmen. Also auf das Festmachen kommt es überhaupt nicht an, nur auf die Vermuthung, was man damit begründen wollte. Was aber der Hausherr zum Hause gegeben hat, das kann der Käufer

verlangen, wenn es schon beim Kaufe mit dem Hause verbunden war. Pertinenzen kann man überdies auch von der Hauptsache trennen. Mit der Hauptsache wird auch die Pertinenz mitverpfändet, nur dann nicht, wenn sie nach der Verpfändung begründet wurde.

18. Welche besondere Bedeutung hatte das Grundeigenthum bei den Deutschen?

Das Grundeigenthum hatte sowohl für das öffentliche Recht, als auch für die Familie eine besondere Bedeutung, weil es eben den Kern des Vermögens bildet, da es damals wegen der geringen Industrie wenig bewegliche Sachen gab. Nur der, welcher freies Grundeigenthum hatte, durfte vor Gericht erscheinen und andere vertreten. Für die Familienverhältnisse war es wichtig, weil das Haupt der Familie, welches Grundeigenthum besaß, die übrigen Familienmitglieder vor Gericht vertrat. Nur der Grundeigenthümer konnte an den Volksversammlungen theilnehmen, nur die Grundeigenthümer bildeten das eigentliche Volksheer, nur sie konnten Schöffen, Richter, Vertheidiger usw. sein. Es lag somit

im Interesse der Familie, daß wenigstens ein Mitglied Grundeigenthum habe, damit ihre Interessen vor Gericht vertreten werden könnten. Daher die große Beschränkung hinsichtlich der Veräußerung des Grundeigenthums, daher wurde auch nur der Mannesstamm beim Erwerb des Grundeigenthums durch Erbschaft begünstigt, da die Tochter immer in eine andere Familie übergeht. Später erleichterte man zwar den Verkehr mit dem Grundeigenthum, aber es blieben dennoch viele Beschränkungen.

19. Kannten die alten Germanen ein Sondereigenthum an Grund und Boden?

Nach Caesar kannten sie kein Sondereigenthum an Grund und Boden, denn es heißt im lib. IV, caput I. de bello gallico: „Sed privati aut separati agri apud eos (sc. Suevos) nihil est — Jedoch beziehen sich diese Worte nur auf die nomadisirenden Sueven, denn nur diese kannte Caesar, und daß die Nomaden kein Privateigenthum an Grund und Boden haben, ist eine bekannte Sache. Einige wollen aus einer Stelle des XXVI caput der

Germania des Tacitus: „agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur... Arva per annos mutant." bewiesen, daß die Germanen ein Sondereigenthum an Grund und Boden nicht hatten. Dies ist aber nicht richtig, denn die angeführte Stelle bezieht sich nur auf die Art und Weise der Bewirthschaftung des Bodens, indem die Germanen nach dem Systeme der Dreifelderwirthschaft, das ganze Feld in drei Abtheilungen theilten, den einen dieser Theile mit Sommer-, den anderen mit Winterfrucht besäeten, den dritten aber brach ließen. – Es läßt sich beweisen, daß die Germanen ein Sondereigenthum an Grund und Boden hatten, nur war das Eigenthum der Einzelnen ein beschränktes. Um das Dorf herum lag das mindestens in drei Theile getheilte urbargemachte Land, und in jeder Abtheilung erhielt jeder Grundbesitzer ein Stück zur Sondernutzung und auch zum Sondereigenthum; jedoch war er in der Benützung dadurch beschränkt, daß es keine Feldwege gab, die Fluren zusammenhängend waren, und er deshalb immer zur

bestimmten Zeit zugleich mit der andern an-
bauen und ernten mußten, wie dies auch
noch heute in vielen Weingegenden vor-
kommt, wo bestimmt wird, wann die Wein-
lese zu beginnen habe. An der Mark, dem
Wald und Weideland war die Theilung nicht
nothwendig - diese Grundstücke standen im
gemeinschaftlichen Eigenthum der Gemeinde.

20. Was versteht man unter Gewere?

Gewere heißt so viel wie Investitura. In ei-
nem Bruchstücke einer Übersetzung der
Capitularsammlung des Ansegisus finden
wir investitura mit gevere übersetzt. Was
verstand man damals unter Investitura?
Investitura ist eine faktische und symboli-
sche Einweisung in den Besitz, und dann
das durch Weisung entstandene faktische
Verhältniß der Person zur Sache. Nach
römischem Rechte kann man eine Sache
nur zum Eigenthum besitzen, nach deut-
schem Rechte zu jedem dinglichen Rechte.
Nach römischem Rechte ist zum Besitze
animus (nämlich animus domini) und cor-
pus nöthig. Nach deutschem Rechte ist auch

animus zum Besitze nöthig, aber dieser animus besteht nicht nur in animo domini, sondern überhaupt in animo irgend ein dingliches Recht auf der Sache auszuüben. (z. B. das Pfandrecht). Corpus beim Besitze besteht darin, daß eine Person in einem solchen Verhältnisse zur Sache steht, daß sie auf diese Sache einwirken kann. Dieser corpus besteht bei beweglichen Sachen im faktischen Verhältnisse der Person zur Sache. Bei der Gewere der unbeweglichen Sachen versteht man unter corpus nicht nothwendig das unmittelbare Einwirken der Person auf die Sache. Bei unbeweglichen Sachen ist corpus schon dann vorhanden, wenn jemand von der Sache einen Nutzen zieht. Wenn ich Jemandem die Sache zur Benützung überlasse, hat er die unmittelbare Einwirkung auf die Sache, aber ich habe den Nutzen davon, denn ich beziehe die Zinsen. Der, dem ich die Sache abgegeben habe, kann unmittelbar auf die Sache einwirken, er hat auch eine Gewere, die ledigliche Gewere. Corpus, nach deutschem Rechte, bei unbeweglichen Sachen besteht darin, daß derjenige, der die Gewere hat, einen Nutzen von der Sache zieht. Der Lehensherr, der das Grundstück übergibt, hat eine Gewere, da er

vom Grundstück Nutzen zieht; der Lehenmann muß ihm nämlich Kriegsdienste leisten. Der Vasall seinerseits hatte die ledigliche Gewere. Er konnte aber das Grundstück nicht immer selbst bewirthschaften, er war oft gezwungen es dem Zinsmann zu übergeben. Der Zinsmann hatte auch die ledigliche Gewere. Es konnten also auf einer und derselben Sache drei Personen eine Gewere haben. Wenn der Erblasser seiner Frau lebenslängliches Nutzungsrecht an einem Gute legirte, so zieht der Erbe davon keinen Nutzen infolge dessen hat er keine Gewere, obwohl er Eigenthümer ist.

21. Wie wird die Gewere erworben?

Die Gewere an beweglichen Sachen erwirbt man durch Tradition, an unbeweglichen Sachen durch Occupation oder Besitzeinweisung. Durch Occupation erwarb man die Gewere an herrenlosen Gütern. Die Besitzeinweisung mußte ursprünglich in loco, beim Hause, Grundstücke, unter Beiziehung von Zeugen, in Begleitung vieler symbolischer Handlungen geschehen. Es wurde darüber eine Urkunde aufgenommen und darauf ging

man um die Grenzen des Gutes herum, man zog auf dem Felde den Pflug – unter diesen Symbolen geschah die Einweisung. Das Recht selbst konnte man früher oder später erwerben.

Der Erbe erwirbt die Gewere an den beweglichen und unbeweglichen Sachen der Erbschaft im Zeitpunkte des Todes des Erblassers – und zwar ohne Einweisung. Dies hat seinen Grund darin, daß der Erbe schon zu Lebzeiten des Erblassers im Besitze dieser Sachen war. Durch richterlichen Spruch allein konnte man den Besitz nicht erwerben: der Besitz wird erst durch Einweisung investitura erworben.

22. Wie geht der Besitz verloren?

Nach römischem Rechte geht der Besitz verloren, wenn man entweder animus oder corpus verliert. Nach deutschem Rechte geht der Besitz durch den Verlust des animus auch verloren, nicht aber durch den Verlust des corpus.

23. Was ist lebende und ledigliche Gewere?

Unter lediglicher Gewere versteht man den Besitz welcher nicht durch eine direkte Einweisung auf der Sache ausgeübt wird. Lebende Gewere ist ein Besitz, welcher bloß im Nutzen besteht.

24. Ist zum Besitze animus dominii unbedingt nothwendig?

Unter animus nach deutschem Rechte versteht man den animus irgend ein dingliches Recht auf der Sache auszuüben. Wo animus dominii vorhanden ist, spricht man von igenlicher, eigentlicher Gewere, wo aber nur der animus, die Sache [nur] dem Lehenrechte zu benützen, vorhanden ist, von lenescher Lehensgewere. Außerdem haben wir noch die Satzungsgewere des Hypothekargläubigers, Zinsgewere u. dgl. die vererbte Gewere, d. h. die Gewere des Erben, die Mundschaftsgewere bei den Ehegütern etc.

25. Gibt es nach deutschem Rechte eine mehrfache possessio an derselben Sache?

Nach deutschem Rechte ist eine mehrfache possessio an derselben Sache möglich. Der Lehensherr z. B. hat den Besitz an der Sache, der Vasall auch, nämlich die Lehensgewere. Wenn der Vasall das Gut dem Zinsmann zur Bewirthschaftung übergibt, so besitzt der betreffende Zinsmann die Gewere.

26. Welche Wirkung hat die Gewere?

1) Jedes eigenmächtige Eingreifen in den Besitz der Sache ist verboten. Jeder Besitzer hat

Anspruch auf Schutz des Besitzes.
2.) Niemand konnte geklagt werden, außer diesem, der die Gewere hatte. Das deutsche Recht kennt keine possessorische Interdikte. Es gibt nur eine Klage um das Gut selbst. Wurde also Jemand aus einem Grundstücke mit Gewalt entsetzt, so würde er dennoch vor Gericht als Besitzer behandelt. Nur der, welcher die Gewere hatte konnte beklagter sein. Wenn beide die Gewere in Anspruch genommen hatten, wurde diese Vorfrage in demselben Prozesse entschieden. In diesem Falle mußte einer von ihnen beweisen, dass er das Nutzungsrecht hatte, wer dieses bewies, der hatte auch die Gewere der Sache. Es konnte der Fall vorkommen, daß beide den Beweis bezüglich der Benutzung der Sache durchzuführen im Stande waren, dann hat dieser die Gewere, der früher erntete; denn man präsumirt, daß der spätere den Ersten aus dem Besitze dejicirte und durch Dejection verliert man den Besitz nicht. Wenn beide behaupten, daß sie zugleich ernteten, aber dieses nicht beweisen können, entscheiden die Nachbarn diesen Zweifel nach ihrem Wissen und Gutdünken. Können auch diese den Fall nicht entscheiden, so muß

man zwei Fälle unterscheiden. - die streitführenden Parteien können auf verschiedene Theile des Grundes Anspruch erheben. Nach Durchführung des Beweises besitzt jede von den Parteien ihren Theil. Es ist noch ein anderer Fall möglich. Beide behaupten, das ganze Gut benützt zu haben. Wird dieses nicht entschieden, so entscheidet das Ordal. Wollen die Parteien das Ordal nicht annehmen, so müssen sie einander Zugeständnisse machen, da sonst der Prozess nicht entschieden werden kann.

27. Was sind „rechte Gewere"?

Unter rechten Gewere versteht man einen usucapionsfähigen Besitz. Diese rechte Gewere besteht in dem ruhigen Besitze von Jahr und Tag. Im deutschen Rechte findet sich etwas dem römischen usucapions Besitze Ähnliches, aber es entspricht ihm nicht gänzlich. Im deutschen Rechte nämlich findet sich die Bestimmung, dass wenn jemand einen 30 jährigen Besitz nachgewiesen hat, er den Beweis des rechtmäßigen Besitzes nicht zu führen braucht. Im Mittelalter substituirte man dem 30 jährigen Besitze Jahr und Tag.

Auf welchem Grundgedanken beruht dieses Insti-

tut von Jahr und Tag?
Wenn Jemand durch Jahr und Tag im Besitze sich befindet und man diesen nicht gestört hatte, so verschweigt der Gegner sein Recht respective seine Klage. Die rechte Gewere setzt voraus: a) Besitz im guten Glauben b) ungestörten Besitz.

Wenn der Gegner behauptet, daß der Besitzende nicht durch Jahr und Tag die Sache im Besitze hatte, so mußte der Besitzende dieses durch 7 Zeugen beschwören. Der Besitzer muß dann beweisen, daß der Gegner davon wußte, daß er im Besitze war und daß der Gegner widersprechen konnte und nicht widersprach. Der Besitzer mußte den Besitz ausüben, nämlich Früchte von der Sache ziehen. Die Rechtmäßigkeit seines Besitzes hat der Besitzer sola manu zu beschwören. Das Magdeburger Recht forderte zur rechten Gewere noch eine Gerichtslehen-Einweisung, um dadurch eine größere Publizität dieser Thatsache herbeizuführen. Mit der italienischen Jurisprudenz ist auch die römische Lehre vom Besitze nach Deutschland gekommen. Dessenungeachtet ist noch einiges von der alten Gewere geblieben und so:

1. animus domini ist zur Gewere nicht nothwendig.
2. die Möglichkeit einer mehrfachen Gewere an einer und derselben Sache. 3). durch Dejection geht die Gewere des früheren Besitzes nicht verloren.
4). die Gewere geht ohne Einweisung auf die Erben über. — Im übrigen würde die römische Lehre vom Besitze angewendet. Das heutige Recht wird von der römischen Lehre vom Besitze gänzlich beherrscht. von der rechten Gewere ist jetzt keine Rede mehr. Die possessorischen Interdikte sind angenommen worden. Die Erbschaftsgewere ist jetzt nicht nothwendig, da man durch haereditatis petitio das Gut erlangen kann. Noch heute finden sich eine Menge von Gerechtigkeiten, welche vom Mittelalter herstammen, z. B. Realgerechtigkeiten udgl. und bei diesen alten Instituten hatte man außer dem eigentlichen Besitze noch den Besitz an Rechten angenommen. Der Besitz wird hier durch Nutzung erworben, und das ist noch das einzige, was von der alten Gewere geblieben ist.

28. Gehören die vom Grundeigenthümer selbst erzeugten Früchte immer dem Grundeigenthümer?

die auf dem eigenen Boden erzeugten Früchte gehören in der Regel dem Grundeigenthümer. Jedoch gibt es Ausnahmen 1) im Falle, wenn jemand das Nutzungsrecht an den Früchten erworben hat; 2) im Falle, wo das Recht des Überhanges und Überfalles vorhanden ist. Dieses Recht besteht darin, daß der Eigenthümer eines Grundes, die von einem über diesen Grund hinüberhängenden Baume gefallenen Früchte sammeln kann. Außerdem gehören die auf den überhängenden Ästen befindlichen Früchte denjenigen, die sie früher occupirt – sie können also entweder dem Eigenthümer des Bodens oder des Baumes gehören. So lange sie sich auf den Ästen befinden, sind sie einigermaßen res nullius.

29. Welche Grundsätze gelten bezüglich des Rechtes an den auf fremdem Boden erzeugten Früchten?

Hat man ein Recht fremden Grund und Boden zu benützen, so erwirbt man auch die Früchte nach dem Grundsatze „Wer sät, der mäht." Wenn also ein Vasall stirbt, so gehen die Früchte, die er gesät hat, auf seine Erben über, in dem Falle, wenn die

31. Welche Grundsätze gelten bezüglich der Occupation der wilden Thiere und Bienen?
Die wilden Thiere wurden auch nach deutschem Rechte als res nullius betrachtet. Deshalb durfte man sie auf eigenem Boden, auf den öffentlichen Wegen und in Gemeindewaldungen occupiren, wenn man nur dorthin gelangen konnte. Später aber wurde diese Bestimmung wesentlich modifizirt. So hatten die Könige die königlichen Wälder abgeschlossen (inforestirt, daher Forst) und zwar unter dem königlichen Banne, daher Bannforste. Man findet verschiedene Bestimmungen bezüglich des Verhaltens beim Durchgehen durch den Wald, so musste man z.B. die Hunde gebunden haben, den Hahn beim Gewehre abspannen; früher den Köcher zugeschlossen haben usw. Diese Bestimmungen erstreckten sich allmählig auch auf die Gemeindewälder und später wurden sie von Landesherren zuweilen über das ganze ~~Wald~~ Territorium ausgedehnt, ohne Rücksicht darauf, wem der Grund und Boden gehört. Die Könige konnten mit dem Jagdrechte belohnen und zwar mit dem ganzen oder nur mit einer bestimmten Art. Man unter-

gekommenen Sache. Das Finden ist das Antreffen und Aufnehmen einer verlorenen Sache. In diesem Falle kann man vom Finden nicht sprechen, wenn man die Sache zwar in die Hand nimmt, aber sie auf demselben Platze zurückläßt. Auch das Aufnehmen ist noch nicht Finden einer verlorenen Sache. Es gibt keine Verpflichtung die verlorene Sache aufzunehmen, wenn aber Jemand die Sache aufgenommen hatte, entsteht eine Verpflichtung ex negotiorum gestione. Das deutsche Recht bestimmt, daß man an der verlorenen Sache nur durch richterlichen Zuspruch Eigenthum erwerben kann. In den leges findet sich die Bestimmung, daß derjenige, welcher eine Sache findet und dies verheimlicht, als Dieb betrachtet wird. Auch finden wir in den leges die Bestimmung, daß der redliche Finder einen Finderlohn bekommen soll. Nach einigen mittelalterlichen Rechtsbüchern ist auch der Finderlohn bestimmt. Nach den oben erwähnten Bestimmungen soll die Sache, wenn der Eigenthümer sich nicht findet zum allgemeinen Wohle verwendet werden, also dem Staate, der Kirche oder der Schule zufallen. Nach neueren Rechten besteht die Verpflichtung, das Finden einer Sache dem

betreffenden Gerichte anzuzeigen. Je nach dem Werthe der Sache muß sie im Gerichte deponirt werden oder nicht. Wenn man die Sache nicht deponirt, so muß man sie aufbewahren und nur dem Eigenthümer zurückgeben, aber erst bis er beweist, daß er wirklich der Eigenthümer ist. Die große Verantwortung für die verlorene Sache hat man deshalb, weil man Geschäftsführer ohne Auftrag wird (negotiorum gestor) dafür hat man Anspruch auf die Zurückerstattung der gemachten Kosten und auf den Finderlohn, der nach einigen Rechten 5% nach anderen 10% beträgt. Wenn sich der Eigenthümer nicht findet, so kann der Finder die Sache für sich behalten. Nach dem österr. Gesetzbuche wird er erst Eigenthümer nach Verlauf der Verjährungsfrist. Der Finder ersitzt diese Sache auch nach österr. Rechte nicht. Zur Ersitzung ist bona fides nothwendig und hier hat der Finder keine bona fides. Während der Ersitzungszeit geht dem Eigenthümer das Recht verloren, er verschweigt sein Recht, und dies hat sich aus dem älteren Rechte erhalten. Das römische Recht betrachtet verlorene gegangene Sachen als res nullius – sie werden durch Occupation erworben.

Arbeit schon vollendet ist. Es entsteht die Frage wann die Arbeit schon als vollendet zu betrachten ist. Für verschiedene Früchte wurden verschiedene Zeitpunkte angenommen z. B. für Wein und Baumfrüchte der St. Urbans Tag (: den 25/5:) 2) Wenn man aber kein Nutzungsrecht am fremden Boden hat, so muss man unterscheiden, ob Jemand die Arbeit bona oder mala fide verrichtet hat. Hat er die Arbeit, die zur Erzeugung der Früchte nöthig ist bona fide verrichtet, so gehören die Früchte ihm, wenn er sie dagegen mala fide verrichtet, so wird er nicht einmal dafür entschädigt, indem man meinte, dass es eines freien Deutschen unwürdig sei Knechtsdienste zu verrichten.

30. In welcher Weise bildete das deutsche Recht die Lehre vom Finden verlorener Sachen aus?

Eine Sache verlieren heisst, aus dem Besitze einer körperlichen beweglichen Sache kommen, an der man das Eigenthum hat, gegen den Willen des Besitzers, ohne irgend ein menschliches Zuthun und mit dem Zurückbleiben des Eigenthums, der aus dem Besitze

scheidet 3 Arten des Jagdrechtes und zwar die höhere, mittlere und niedere. Seit dem Jahre 1848 ist man wieder auf das alte zurückgekommen und hat den Grundeigenthümern das Jagdrecht gegeben. Man hat aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit die Bestimmung getroffen, daß nur auf zusammenhängenden Territorien gejagt werden soll, damit Niemand angeschossen werde und aus Rücksicht der Volkswirthschaft besteht die Bestimmung, daß der Wildstand nicht vernichtet werde. Wenn das Territorium nicht zusammenhängend ist, so muß, wenn dasselbe der Gemeinde gehört, ein Jagdkundiger aufgestellt werden oder es muß einem solchen verpachtet werden.

Das Recht der Wildfolge besteht darin, daß das auf dem eigenen Boden angeschossene Thier auf dem nachbarlichen Boden verfolgt werden darf, wenn auch der betreffende auf diesem Boden kein Jagdrecht besitzt. Wenn jemand auf fremdem Jagdrevier ein Thier erlegt, so ist er eigentlich kein Dieb, denn das wilde Thier ist eine res nullius. Doch spricht man von Wilddieben, welche Bezeichnung nicht richtig ist. Wenn jemand von

von einem Diebe eine Sache auch bona fide kauft, so wird er erst nach 6 Jahren Eigenthümer. Beim Wilddiebe ist das nicht der Fall - denn der von ihm Kaufende wird alsogleich Eigenthümer. - „Die Biene ist ein wilder Wurm." - sagen die Quellen und wenn ein Bienenschwarm sich auf fremdem Boden befindet, so kann er von dem Eigenthümer des Bodens eingefangen werden. Nur kann der Eigenthümer des Bienenschwarmes denselben, wie die gezähmten Thiere verfolgen durch 3 Tage; nach 3 Tagen sind die Bienen schon res nullius. Alle Bestimmungen über wilde Thiere, werden auch auf die Bienen angewendet.

32. Wie konnte das Eigenthum an Grund und Boden in der älteren Zeit übertragen werden?

In den ersten Anfängen war der Grund und Boden von der Gesammtheit occupirt und durch Losung den Einzelnen zugetheilt. Das Eigenthum überging ohne alles Zuthun vom Erblasser auf den Erben. Sonst war der Übergang erschwert. Die Übertragung von Grund und Boden war mit eini-

33. Was versteht man unter Adfatomie? –
Die Adfatomie ist die Übertragung von Grundeigenthum durch einen Salmann nach den Bestimmungen des salischen Rechtes. Diese Übertragung fand bei dem Lebenden statt und geschah dadurch, daß der Eigenthümer in der Gerichtsversammlung die festuca notata d. i. einen mit der Hausmarke gezeichneten Stab in den Schooß des Salmanns warf und dadurch wurde die Salunga vorgenommen. Man sagt auch die Übertragung geschah durch Halmwurf. Der Salmann mußte hierauf durch 3 Tage den Hausherrn spielen, indem er einige Personen ins Haus einlud und bewirthete, damit sie später nöthigenfalls als Zeugen dienen konnten. Das war die Einweisung in den Besitz. Hierauf hatte er vor dem König oder dem Grafen das Eigenthum demjenigen zu übergeben, dem er es zu übergeben hatte. – Nach dem Beginne des Mittelalters entstand die Sitte das Eigenthum durch Urkunden zu übergeben. –

34. Welches eigenthümliche Institut hat das deutsche Recht im Mittelalter bezüglich der Erwerbung dinglicher Rechte an Immobilien ausgebildet?
Die Prinzipien, welche der Übertragung und Erwerbung

dinglicher Rechte an Immobilien zu Grunde lagen, waren: 1) die Beschwerung, 2) die Öffentlichkeit d.h. jeder mußte wissen, was mit dem Grund und Boden geschah und zwar a) deshalb, weil öffentliche Rechte damit verbunden waren, b) damit jeder, den es anging, sein Recht geltend machen konnte. Nachdem der Verkehr mit dem Grundeigentümer doch erleichtert werden mußte, so wurde das öffentliche Bekanntmachen unbequem, und es wurden öffentliche Urkunden aufgestellt, was anfangs mehr eine Förmlichkeit war. - Seit dem 13. und 14. Jhdt. wurden diese Urkunden gesammelt und aufbewahrt. Später führte man das Urkundenbuch und daneben das Hauptbuch ein, worin alles eingetragen wurde. - Dieses Erforderniß bei der Übertragung und Erwerbung dinglicher Rechte ist sehr zweckmäßig, denn der Kredit wurde dadurch gehoben, weil man sich sehr leicht überzeugen konnte, wie die Grundverhältnisse mit Rücksicht auf einen Grund beschaffen sind. - Daher auch das Prinzip des heutigen Rechtes: Kein Recht kann an einer Sache erworben werden, wenn es nicht in die öffentlichen Bücher (Hypothekenbücher) eingetragen ist. - Aber im Vertrauen auf die

öffentlicher Bücher Rechte erwirbt, dem kann nichts schaden, was außer dem Buche steht. Doch tritt manchmal eine Ausnahme von dem letzteren Satze und zwar bezüglich der Ersitzung ein. – Das Eigentum durch Ersitzung an Immobilien wird bekanntlich jetzt erworben in 3 Jahren, wenn es eingetragen ist in das Hypothekenbuch, wenn aber nicht erst in 30 Jahren, obwol es in dem früheren § ausdrücklich heißt, daß Rechte an Immobilien nur durch Eintragung erworben werden können. Diese Bücher sollten am zweckmäßigsten eingerichtet werden, daß jedes Grundstück seinen eigenen Platz in dem Hypothekenbuch habe und es soll darin die Lage, die Größe, der Wert des Bodens usw. enthalten sein. – Einige meinen, es wäre am zweckmäßigsten ein für jedes Grundeigentum eigenes Folium zu bestimmen. –

35: Kannte das ältere deutsche Recht ein Pfandrecht an Immobilien? –

Es bestand wol ein Pfandrecht an Immobilien, wenn auch die Erwerbung dieses Rechtes sehr erschwert war. – Ein Pfandrecht konnte sein das Eigentum übertragen werden aber nur durch salunga und durch Einführung in den Besitz. – Die alte Satzung mußte durch

die Satzungsgewere eingeräumt sein, denn sonst könnte Niemand wissen, ob ein Pfandrecht bestehe. – Die Einräumung eines solchen Pfandrechtes an Immobilien war immer sehr beschwerlich denn der Pfandgläubiger mußte die ganze Wirthschaft führen und wenn die Früchte abgeerntet werden sollten noch dazu Rechnung ablegen. – deßhalb wollte das nicht Jeder übernehmen. – Um dem abzuhelfen führte man die sogenannten Pfandbücher [illegible] und auf Grund dieser bildete sich dann das Institut der Grundbücher. –

38. Enthält das deutsche Recht die Principien, welche die wesentlichen Bedingungen eines guten Hypothekenwesens bilden? –

Die Principien eines guten Hypothekenwesens sind:

1) Öffentlichkeit d.h. das Buch soll Jedem zugänglich sein,

2) die Specialität d.h. es soll das was verpfändet werden ganz genau bezeichnet werden, also z.B. nicht das ganze Vermögen, welches verschiedenartige Gegenstände, bewegliche, und unbewegliche enthalten kann, nur eines bestimmtes, denn die beweglichen Sachen sind sehr wandelbar. – Da [illegible] wie es für den Grundeigenthümer möglich gemacht, die Kapitalien

schneller und zu niedrigen Zinsen zu bekommen.— Dadurch wird auch dem Darleiher Sicherheit geboten, wenn er als Gläubiger mit Gewißheit erfährt 1) wie viel ein Grundstück werth ist und 2. wie viel daran haftet.— Diese Bedingungen eines guten Hypothekenwesens sind schon seit dem 15. Jahrhundert im deutschen Rechte vorhanden.—

37. Was versteht man unter dem deutschen Retrakt oder Näherungsrecht?—

Unter dem Retraktsrecht versteht man die Befugniß einer Person, eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die Jemandem verkauft wurde, gegen Erlag des Kaufpreises wieder an sich zu ziehen.— Während das Retraktrecht auf einer durch Gesetz oder Gewohnheit entstandenen Vorschrift beruht, so stützt
35. sich das römische jus protemiseos auf einen Vertrag. Im deutschen Rechte hat es den Charakter eines dinglichen, im römischen eines persönlichen Rechtes.— Das heutige Recht kennt die Retrakte nicht und das österr. Gesetz hat sie ausdrücklich aufgehoben.— demnach können noch heute Retrakte vorkommen, wo dies durch den Vertrag festgesetzt und in die

öffentlichen Bücher eingetragen würde. - Dann kann man ein solches Retraktsrecht gegen den jeweiligen Besitzer geltend machen. - Derjenige der das Retraktsrecht hat, muss sich an folgende Bedingungen halten:
1) Er kann es nur beim Kaufe nicht etwa beim Tausche oder bei Schenkungen ausüben. - 2) Wenn der Vertrag perfekt ist. - Sonst kann er dieses Recht nicht ausüben, da er nicht in die Rolle des Erwerbers der Sache treten kann. - Der Berechtigte muss jedoch das Retraktrecht binnen Jahr und Tag ausüben, widrigenfalls hatte er sein Recht für diesen Fall verschwiegen. - Bei einem Verkauf der Sache kann der Berechtigte wiederum durch Jahr und Tag sein Recht geltend machen. -

38. Wie entstand der retractus gentilicus (Familienretrakt) und welche andere Retrakte kennt das deutsche Recht? -

1) der retractus gentilicus /: Erblosung :/ ist das Recht der nächsten Blutsverwandten, das Verkaufsrecht geltend zu machen. - Dieser ist hervorgegangen aus dem allgemeinen Widerspruchsrechte der Verwandten. - Als aber der Familienverband

gelockert wurde, konnte man dieses Widerspruchsrecht nicht behaupten und es bildete sich in das Retraktrecht um. – Außer den Verwandten erwarben auch andere Personen durch Gewohnheitsrecht oder Statutarbestimmungen das Vorkaufsrecht. – So kannte man 2) die Marklosung, wenn ein Märker seinen Anteil an der Mark verkauft hatte, hatten die Markgenossen das Retraktrecht, damit es nicht in die Hände fremder Leute gerathe. – 3) Bei der Territoriallosung hatten die Bewohner desselben Territorium das Retraktrecht, um übermäßigen Zersplitterungen der Grundstücke vorzubeugen. – 4) die Nachbarlosung bestand bei Veräußerung der Nachbargrundstücke, um sich sein Grundstück zu arrondieren. – Heute zu Tage gilt noch ein Retraktrecht bei Bergwerksgesellschaften. – 5) Retractus ex iure condominii wird zwischen den Lehensherren und Vasallen durch einen Vertrag abgeschlossen. – Im österr. Gesetzbuche sind alle Näherungsrechte aufgehoben. – Beim Kaufe können auch im österr. Rechte die Vorkaufsrechte vor und durch Intabulation kann man ihnen einen dinglichen Charakter geben. –

39. War die Klage „mit Anefang“ eine Eigentumsklage?-
Die Klage mit Anefang bezog sich auf die Vindication beweglicher Sachen.- Wenn Jemandem eine bewegliche Sache weggenommen wurde und er sie nach 3 Tagen bei Einem gefunden hatte, der dadurch verdächtig war, daß sich noch Spuren von der genommenen Sache z.B. von einem Wagen fanden, so konnte der Eigentümer diese Sache mit Gewalt abnehmen.- Man konnte mit Gewalt nur gegen den Missethäter, den man auf frischer That ertappte und deshalb war es notwendig, daß noch eine Spur der Sache da wäre.- Wenn man aber bei Jemandem die Sache später fand so mußte man gegen ihn die Anefangsklage erheben.- Der Anefang ist eine Besitzklage, aber nicht Eigentumsklage, darum konnte auch der Nicht-Eigentümer sie erheben.- Es konnte diese Klage auch der, dem eine Sache verloren ging, gegen Jeden, bei dem er sie vorfand erheben.-

40. Wie entstand der Begriff des geteilten Eigenthums? Ist er im deutschen Rechte begründet?-
Unter dem geteilten Eigentum versteht man das Eigentum zweier verschiedener Personen an

war zurückbehaltene Sache wobei der eine Obereigentümer der andere Untereigentümer ist. - Der Obereigentümer hatte das Recht an der Substanz, der Untereigentümer an der Nutzung und dem Besitz der Sache - diese Theorie von Ober und Untereigenthum ist nicht richtig, denn Eigenthum ist die ausschließliche Herrschaft einer Person über eine Sache und daher kann das Eigentum an einer Sache nicht getheilt werden, ohne daß man an die physische oder intellektuelle Teilung der Sache selbst denkt - deßhalb ist auch diese Theorie im deutschen Rechte nicht begründet; sie entstand dadurch daß das deutsche Recht nicht hinlänglich aufgeklärte Rechtsinstitute hatte, da man die bestehenden Rechte nur beschrieb und nicht benannte. - Dieses Institut wandte man auf die Erbzinsrechte und Lehensverhältnisse an. - In der früheren Zeit finden wir diese Begriffe im deutschen Rechte gar nicht. Sie sind erst durch das Mißverständniß einer Glosse zur Emphyteusis entstanden, als ob einer Person eine utilis rei vindicatio, der zweiten eine vindicatio directa zustehen möchte. - Daraus zog man den Schluß, daß der eine dominus utilis, der andere dominus

directus, sei so daß der Eine ein dominium directum (Obereigenthum), der Andere ein dominium utile (Untereigenthum) habe. - Diese Benennungen haben sich noch bis jetzt in den Gesetzbüchern erhalten. - Im deutschen Rechte finden wir keine Anhaltspunkte für diese Theorie, denn bei der Analyse der deutschen Rechtsverhältnisse läßt sich kein Doppeleigentum nachweisen, sondern nur ein Eigentum und ein sehr ausgedehntes Recht an der Sache eines Dritten. - Dieser Begriff des getheilten Eigentums erklärt sich noch aus den wirthschaftlichen Verhältnissen der Deutschen. - Wenn Jemand auf ein Lehensgut Anspruch hatte, so mußte er gegen den Vasall Klage erheben. - Der Vasall hatte die Gewere und erscheint dadurch im Prozesse als Beklagter, als dominus. - Diese, welche Ansprüche auf eine Belehnung hatten, hatten den Lehensherrn geklagt und jeder erscheint als Eigentümer des Gutes. -

41. Auf welche Rechtsverhältnisse wendet man den Begriff „Gesammteigentum" an und mit welchem Rechte? -

Unter Gesammteigenthum versteht man das Recht,

welches mehreren Personen unmittelbar an einer Sache zusteht, welches Recht weder Miteigentum noch Eigenthum einer Corporation ist. - Allein dieser Begriff ist falsch, denn Mehrere können ein Ganzes nicht besitzen, denn die ausschließliche Herrschaft über eine Sache kann nur eine Person inne haben. - Es gibt nach deutschem Rechte gewisse Verhältnisse, bei denen man nicht klar weiß unter welches Institut man sie subsumieren soll. - Es stehen in denselben Verhältnisse die Begriffe Miteigentum sammt der Beschränkungen des Eigentumsrechtes. - Einige Rechtslehrer meinten, man müßte dafür ein besonderes Institut aufstellen und bildeten deshalb den Begriff „Gesammteigentum" welchen Begriff man anwendete: 1) bei dem Eigentume durch Erbverbrüderung verbundener Personen, wenn sich z.B. 2 Familien (gewöhnlich die regierenden Häuser) gegenseitig als Erben einsetzten. - Hier liegt offenbar kein Gesammteigenthum, sondern vielmehr ein eventuelles Sukzessionsrecht vor; 2) Bei den Rechten der Familienglieder am Stammgute, das nur Einem gehören soll (wie z.B. bei Fideicommissen) mit der Beschränkung

es wieder einem andern rechten Nachfolger zu über-
lassen. - der jedesmalige Besitzer ist Eigentümer.-
3) Bei den Rechten der Ganerbschaft von Familiengli-
dern die gemeinsam auf einem Gute leben und es
verwalten. - der Tod eines Familiengliedes führt
keine Änderung in diesem Verhältnisse herbei, da
keine Teilung des gemeinschaftlichen Gutes nach Stäm-
men stattfindet. - Wenn also zB. 3 Brüder eine Burg
gemeinschaftlich besitzen, der eine von ihnen stirbt
und 2 Söhne hinterläßt, so treten diese an seine Stelle
und im Falle einer Teilung bekommen alle Mitglieder
der Ganerbschaft gleiche Teile. - die Ganerbschaft ent-
stand bei der Gesammtbelehnung mehrerer Brüder,
die zusammen lebten und ein eventuelles Sukzess-
recht hatten, wenn dies der Erbverbrüderung, dem
Erbvertrage gleicht. - 4) Bei den Rechten der Belehnung
„zu gesammter Hand" wo nur einer belehnt war
und andere warten mußten. - 5) Bei den Rechten
der Markgenossen am Markboden (Almende), wo
entweder jeder Markgenosse am Eigenthum Anteil
hatte, oder die ideelle Einheit der Markgenossen
das Eigenthum am Markboden hatte. - 6) Bei den

Rechte der Ehegatten und zwar bei der Güterge-
meinschaft, wo beide Teile ihr ursprüngliches Eigen-
thum aufgeben und ein Miteigenthum, modifiziert
durch die Mundialrechte des Mannes entsteht. - Bei
der Gütergemeinschaft hat der Mann das Nutznieß-
recht, aber Eigentümer ist er nicht. -

42. Worin besteht das Wesen der Reallast? -

Reallast sind periodisch wiederkehrende Leistungen
die mit einem Gute oder mit einem Rechte an dem
Gute so verbunden sind, daß sie auf jeden Besitzer
desselben übergehen und ihn auch zu anderen Leistun-
gen bei Eintritt gewisser Ereignisse verpflichten
z.B. mortuarum laudemium. - Diese Leistungen bestehen
in Geld, Natural oder Dienstleistungen. - Die Real-
lasten unterscheiden sich von den Servituten dadurch,
daß sie nicht in patiendo sondern in Verpflichtungen
/: Bestimmungen :/ bestehen, dann dadurch, daß das
Recht ein dingliches war und nie ein persönliches
also eine obligatio rei. - Das römische Recht betrachte-
te nur die Grundsteuer (vectigal) als obligatio rei. -
Die einzelne Leistung, die fällig geworden ist, ist
eine obligatio personalis, denn sie geht nicht auf

den Nachfolger über.- Der titulus obligationis ist hier der Besitz der belasteten Sache zur bestimmten Zeit des Fälligwerdens zB. auf einem Hause lastet die Verpflichtung je 1/4 Jahr 100 fl. zu zahlen, diese Verpflichtung ist Verpflichtung des Hauses ist obligatio rei.- dagegen die Verpflichtung am 1ten Jänner zB. 100 Gulden zu zahlen ist obligatio personae und dieser welcher damals Eigentümer war ist verpflichtet dieses Geld zu leisten.-

43. Hat das deutsche Recht das Rechtsinstitut der Servituten ausgebildet?-

Dienstbarkeiten (Servituten) sind dingliche Rechte die mit Personen oder Grundstücken, zu deren Vorteil sie festgestellt wurden so enge verbunden sind, daß sie Rechte von diesen zum Zwecke weiterer Übertragung nicht getrennt werden können.- Früher kannte das deutsche Recht die Servituten nicht. Übrigens waren sie gar nicht notwendig, da sie durch die verschiedenen Formen des Grundeigentums verdrängt wurden.- Und so waren Wald und Wiese gemeinsam, daher keine Waldgerechtigkeit.- Es gab keine Städte, sondern Dörfer

wo die Häuser umzäunt und das Eigentum an den Fluren durch die gemeinsame Dreifelderwirthschaft beschränkt wurde. – Aber auch später, als die Servituten aufkamen, waren sie doch nicht so streng abgeschlossen wie im römischen Rechte. – Die röm. Servituten sind in unser Gesetzbuch übergangen, obwol mit einigen Abweichungen. – Im röm. Rechte besteht der Grundsatz servitus in faciendo consistere nequit nicht aber im deutschen Rechte, hier ist das facere vorhanden z. B. bei der Mitbenützung eines Weges mußte der Eigentümer den Weg reparieren. – Das röm. Recht kennt nur eine bestimmte Zahl von Servituten, nach dem deutschen Rechte können die Zugeständnisse ganz beliebig sein. – Ebenso ist auch die Zahl der persönlichen Servituten im deutschen Rechte nicht abgeschlossen. – Im deutschen Rechte können die Realservituten auch Personen zustehen, nicht aber im röm. Rechte. – Nach österr. Rechte muß die Servitut intabulirt werden. –

44. Was versteht man unter Schaf=, was unter Stabrecht? –

Diese Rechte gehören zu den sog. Bannrechten. –

d.i. daß die Bewohner irgend einer Gegend die Gegenstände zur Deckung ihrer Bedürfnisse nur aus einem bestimmten Orte nehmen können. - So war z.B. in der früheren Zeit in Deutschland die Bestimmung, daß die Dorfbewohner ihre Schuhe oder Kleider nur aus der benachbarten Stadt kaufen können, es durfte sich also im Dorf kein Schuster oder Schneider zur Betreibung seines Handwerkes befinden.- Die Bannrechte bestehen somit in negativen Grenzen und basiren auf alten gutsherrlichen Rechten. - Da dabei das Prinzip der Freiheit negirt würde, so ist ein solches Bannrecht ein sanktionirtes Gewaltverhältniß, und seinem Wesen nach eine Reallast. Es gab z.B. Mühlenzwang, Weinzwang, Bierzwang, Backofenzwang u.dgl. - Der Mühlenzwang legt den Bewohnern eines gewissen Distriktes die Verpflichtung auf, ihr Getreide in einer bestimmten Mühle mahlen zu lassen. - Der geschichtliche Entstehungsgrund der Bannrechte ist, daß es die industriellen Produktionen große, kostspielige Anlagen verlangten, in der früheren feudalen Zeiten Keiner die Anlage übernehmen konnte.

wenn nicht der künftige Absatz von den Consumenten im Voraus zugesichert war. - Daraus entstand aber das Bannrecht, das später Ursache großer Bedrückung wurde. - Einige haben diese Bannrechte für eine servitus in faciendo gehalten, andere dagegen für dingliche Forderungsrechte. - Das Bannrecht ist aber ein sanktionirtes Gewaltverhältniß und als solches kann es keinen eigentlichen Platz im System annehmen. - In Österreich sind die Bannrechte im J. 1789 abgeschafft worden. -

Das Schafrecht ist das Recht in einer Gemeinde allein Schafe halten zu können und zwar deßhalb weil die Schafe einen größeren Weideplatz brauchen und dieser nicht ausreichen würde, wenn alle Markgenossen dieses Recht hätten. -

Das Recht des Hürdenschlages besteht darin, daß alle Besitzer von Schafen in einer Gemeinde dieselben auf das Feld einer bestimmten Person, wo sie über Sommer gelassen werden, treiben müssen, damit die Schafe dort den Dünger lassen. -

Das Stabrecht ist das Recht einen gemeinschaftlichen Schäfer aufstellen zu dürfen, der dann für den

schaden verantwortlich ist. - Diese Macht hat in landwirthschaftlicher Beziehung keine Begründung. -

45. Wann und wie entwickelte sich das Lehenswesen?

Die Anfänge des Lehenswesens müssen wir in sehr früher Zeit suchen. - Wir unterscheiden im Lehenswesen 1) das persönliche Element, welches in dem schon bei Tacitus erwähnten Gefolge (comitas) der Principes und in den späteren Antrustiones der fränkischen Könige seinen Ursprung hatte und 2) das dingliche Element (die Dienstleistung). - Das Lehenswesen basirt meistens auf dem rein persönlichen Verhältnisse eines Lehensherrn zu der durch Commendation zu ihm in ein Treueverhältniß tretenden Person. - Ursprünglich war das persönliche und das dingliche Verhältniß strenge getrennt, indem man sich ein Treueverhältniß zu einer Person setzen konnte, ohne dafür ein Beneficium zu erhalten und umgekehrt. - Dabei handelte es sich zuerst um Königsdienste, welche der Lehensherr von dem zur Treue und Dienstleistung Verpflichteten verlangte. - Das dingliche Element bilden gewisse dingliche Rechte an einem Gut (beneficium). - So war dieses ein rein persönliches Verhältniß, und

Denn war damit nicht notwendig die Pflicht der Treue verbunden. - Nach und nach mischten sich diese 2 Elemente indem das beneficium nur denjenigen gegeben wurde, die in ein Treueverhältniß zum Geber traten und wer in ein Treueverhältniß trat erhielt das beneficium. So entstand das Lehensrecht um die Zeit Heinrichs I. (919-936). - Dieses Lehensverhältniß dehnte sich im Mittelalter auf das ganze politische Leben aus und umfaßte Privat- und öffentliche Institute. -

46. Was versteht man unter Lehen, wer war lehensfähig, was unter lehenstauglich? -

Unter Lehen versteht man den Inbegriff der ausgedehntesten Nutzungs- und Gebrauchsrechte an einer fremden Sache, dem Lehensgut, welche sich auf einer Verleihung gründen, wobei sich der Beliehene zur Treue gegen den Verleiher, den Lehensherrn, und zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet. - Gegensatz vom Lehensgut bildet das Allodialgut, welches der Familie des [illegible] nsmannes gehörte, und nicht wie das Lehen entzogen werden konnte, da es im Eigenthum des Betreffenden stand. - Man unterscheidet 1) active Lehensfähigkeit d. i. die Fähigkeit Andere

belehnen zu können. - Diese besaß ursprünglich der König, später erhielten sie auch höhere Stände, welche dem Heerschilde angehörten, die geistlichen und weltlichen Fürsten, die freien Herren, die Schöffenbarfreien und Ministerialen der freien Herren. - Im Allgemeinen mangelte diese Recht jenen, welchen die Fehde nicht gestattet war. - Natürlich mußte der Belehnende Eigenthümer des Lehensgutes sein und frei darüber verfügen können. - In Österreich ist es seit dem J. 1864 verboten neue Lehen zu errichten. - 2) die passive Lehensfähigkeit, d. i. die Fähigkeit von Anderen belehnt zu werden. - diese stand nicht zu a) den zur Erwerbung von Grundstücken unfähigen, den Juden, Geistlichen, Frauen, b) Personen, denen nicht erlaubt ist Verbindlichkeiten einzugehen, Geistesschwachen, Gebrechlichen, Ehrlosen und überhaupt jenen, die zum Kriegsdienste unfähig waren. - Freilich konnte der Lehensherr Ausnahmen machen /: feudum irregulare :/. - Lehenstauglich /: Gegenstand des Lehens :/ können nur durch längere Zeit dauernde meistens unbewegliche Sachen und die mit solchen verbundenen Rechte sein, da das Lehensverhältniß auf ewige

Zeiten beraubt ist.- Jedoch konnten auch einige Rechte und bewegliche Sachen Lehensgegenstände bilden.- Es sind somit lehenstauglich: 1) unbewegliche Sachen 2) unkörperliche Sachen (Rechte feudum habitationis, officii (Amtslehen) Schreiberrechte u dgl. 3) Geldlehen, nämlich der Bezug der Zinsen vom Capitale des Lehensherrn.-

47. Welche Bedeutung hatte die Auftragung von Lehen?-

Die Bedeutung und der Entstehung dieser Rechtsverhältnisse lag in den unsicheren Zeiten des Mittelalters, wo es überall von Räubern wimmelte und der Eine den Anderen befehdete, somit der Schutz eines Mächtigen nötig war.- Die Lehensauftragung (obligatio feudi) war ein die Belehnung vorbereitendes Geschäft; sie bestand darin, daß der Eigentümer einer unbeweglichen Sache das Eigentum an dieser auf eine andere Person gewöhnlich auf einen Mächtigeren Herrn übertrug, um es von ihm später als Lehen zu empfangen, was erst nach Jahr und Tag geschah damit der Erwerber daran die rechte Gewere sich verschaffe.

48. Was versteht man unter Lehensherrlichkeit und was unter Lehenshoheit, und ist die Lehensherrlichkeit allodial oder feudal? –

Lehensherrlichkeit ist der Inbegriff aller persönlichen und dinglichen Rechte des Lehensherrn. – Der Herr hatte das Recht 1) das Lehen zu beaufsichtigen, 2) die Abgaben und die übernommenen Verpflichtungen vom Vasallen zu verlangen, 3) nach dem Aussterben der Lehensfähigen in der Familie das Lehen Anderen zu verleihen oder für sich zu behalten. – Der Lehensmann hatte ein unbeschränktes Besitz- und Benützungsrecht, nur fehlte ihm das Veräußerungsrecht. –

Die Lehenshoheit ist das Recht des Territorialherrn in Bezug auf die Lehensverhältnisse Gesetze zu erlassen: Die Lehensherrlichkeit ist allodial da das Lehen nach Belieben des Lehensherrn veräußert werden kann, wenn dadurch die Stellung des Lehensmannes nur nicht beeinträchtigt wird. – Der Vasall muß dem neuen Lehensherrn huldigen. Das langobardische Recht schreibt die Zustimmung des Vasallen bei der Veräußerung der Lehensherrlichkeit vor. –

49 Welche Rechte am Lehensgute stehen dem Lehensherrn, welche dem Vasallen zu, wer ist Eigentümer derselben?-

Die Rechte des Lehensherrn sind 1) persönliche a) Anspruch auf Dienstleistungen und Treue.- Treubruch heißt Felonie.- b) Obereigentum am Lehensgute.- Nach dem Aussterben der Familie des Vasallen fällt das Eigentum an den Lehensherrn.- Nach dem Aussterben der Familie des Lehensherrn fällt das Eigentum an den Fiscus.- 2) dingliche.- Der Lehensherr kann wegen Verschlechterung des Lehens Einsprache erheben und es dem Lehensmanne sogar entziehen.- Die Rechte des Lehensmannes sind: 1) persönliche: Anspruch auf Schutz und Unterlassung jeder Verletzung 2) dingliche: vollkommene freie Eigentumsbenützung, Erwerbung der fructus civiles et frugales.- Der Vasall konnte seine Rechte, solange er sie besaß einem Andern (Aftervasall) übertragen, wie der Lehensherr die Lehensherrlichkeit dem Prodominus übertragen konnte.- Der Lehensherr war eigentlich Eigentümer des Grundstückes, dieses beweist die oblatio feudi.-

Die oblatio feudi besteht darin, daß eine Person auf eine andere Person und zwar auf eine mächtigere ihr Gut überträgt, um es von ihr zum Lehen zu nehmen. – Diese Person, der das Gut übergeben wurde, hatte es durch Jahr und Tag zu besitzen, um die rechte Gewere an der Sache zu erwerben. – Somit müßte der Lehensherr Eigentümer des Lehensgutes sein. – Dieses ist auch daraus ersichtlich, daß nach dem Aussterben der Lehensfähigen oder im Falle der Felonie das Gut an den Lehensherrn zurückfällt, und dieser darüber beliebig verfügen kann. – Der Tod und die Felonie sind keine Erwerbsarten des Eigentumsrechtes, wenn der Lehensherr nach dem Tode oder nach der Felonie über das Gut frei verfügen kann, so müßte er doch früher Eigentümer des Gutes sein. –

50. Wie werden die vasallitischen Rechte erworben? Wie unterscheidet sich die Lehensexpectanz von der Eventualbelehnung? Was ist Mitbelehnung? –

Ein Lehen entsteht durch Belehnung oder Investitur (infeudatio). Diese setzt den Willen des Lehensherrn zu belehnen und den des Lehensmannes

des Lehen zu empfangen voraus. – Der Belehnung
ging als Begründung des Lehensverhältnisses ein Ver-
trag voraus zu dessen Giltigkeit oft eine gerichtliche
Abfassung der Vertragsurkunde erforderlich ist. – Die In-
vestitur war eine feierliche Erklärung des Lehens-
herrn, daß er eine Eigentumsbeschränkung dulden
wolle und die Erklärung des Lehensmannes, daß
er das Lehen annehme. – Nach älteren Rechten ver-
stand man unter investitura die traditio der Sa-
che unter Salunga die Übertragung des Rechtes. –
Die Lehensinvestitura aber ist bloß die Übertragung
des Rechtes. – Als das Institut der öffentlichen
Bücher aufkam, erlangten die Lehensmannen die dingli-
chen Rechte an dem Lehen durch die Eintragung in die-
selben. – Durch Erbrecht kann man vasallitische
Rechte nicht erwerben, da in der Belehnung
alle lehensfähigen Descendenten des Belehnten
mitbegriffen sind. – Die Descendenten erwerben
das Lehen nicht vermöge des Erbrechtes sondern
vermöge der Belehnung ihres Ascendenten.
Es können auch Brüder des Belehnten zur Be-
lehnung kommen, indem schon der Vater, G[illegible]

belehnt. – Lehensexspectanz /: Lehens-Anwartschaft :/ ist das von Seiten des Lehensherrn dem Lehensmanne gegebene Versprechen ihm ein Lehen im Falle des Heimfalles zu übertragen. – Der lehensfähige Anwarter und seine Descendenten hatten das Recht die Belehnung beim eingetretenen Heimfalle durch eine persönliche Klage vom Lehensherrn oder dessen Erben /: Descendenten :/ zu verlangen. Die Eventualbelehnung bestand darin, daß jemanden ein Lehen für den Fall der Apertur (der Erledigung) versprochen wird. – Der eventuell Belehnte und seine Descendenten /aber nicht die Ascendenten und Seitenverwandten hatten eine dingliche Klage gegen den Lehensherrn und gegen jeden Dritten. – Eventuelle Belehnung kann entweder auf ein bestimmtes Lehen oder allgemein verliehen werden. – Durch Mitbelehnung aber Mehreren das gesammtvasallitische Recht ungeteilt zugesprochen. – Daher wächst ein wegfallender Teil den anderen Mitbelehnten zu. – Keiner von ihnen durfte seinen Teil veräußern. Durch die Belehnung zu rechten /: gesamten :/ Hand

war nur einer belehnt und hatte wirklichen Besitz
des Lehens, die übrigen wurden nur eventuell
belehnt, im Falle das Recht des Ersteren erlosch.-
Es gab auch Zeitlehen /: unregelmäßige Lehen :/ d. i.
Lehen die auf bestimmte Zeit verliehen wurden.-
Personallehen wurden auf Lebenszeit verliehen.-
Wiedergebende Lehen für unbestimmte Zeit konnten
jeder Zeit gegen Zahlung einer bestimmten
Geldsumme vom Lehensherrn eingezogen werden.-
Welche Bedeutung hat die Belehnungserneuerung.
Wenn eine Veränderung in den beteiligten
Personen dem Lehensherrn oder Vasall eintritt,
ist der Vasall bei Strafe des Verlustes des
Lehens verpflichtet die Wiedererhebung der Inves-
titur zu fordern.- Die renovatio feudi hat die
Bedeutung das Bewußtsein der persönlichen und
dinglichen Abhängigkeit des Vasallen zu erhalten.-
und deren Beweis zu führen.- Bei der Belehnung
kommen noch verschiedene Akte vor.- Der Lehens
herr stellt eine Urkunde aus, in welcher er
den Gegenstand des Lehensverhältnisses beschreibt.
Der Vasall muß auch eine Urkunde ausstellen,

wenn er erklärt, daß er das Gut nicht zum Eigentum sondern zum Lehensgute besitzt. - In der Regel wird auch ein Inventar aufgenommen, man aus dieses bezieht sich nur auf bewegliche Sachen. - Später nach Einführung der Lehensbücher erwarb man das dingliche Recht erst durch die Einzeichnung in die Lehensbücher, heute geschieht es durch die Einzeichnung in die gewöhnlichen Grundbücher. - Die Lehensrechte konnten auch durch usucapio erworben werden. -

Was ist Prodominus und Provasall? -

Es kann vorkommen, daß jemand in Vertretung des Lehensherrn ein selbständiges Recht hat, alsdann heißt dieser prodominus z.B. der Staat ist Lehensherr, der König prodominus wenn einer Stadt die Lehensherrlichkeit zukommt ist der Magistrat der Bürgermeister prodominus. Das Recht den Vasallen zu vertreten kann als Inhalt eines selbständigen Rechtes begründet worden, so daß die Vertretung nicht im Namen des Lehensmannes sondern im eigenen Namen geschieht.. der dieses Recht besitzt heißt provasall. -

Was ist Lehensvormund

Der Unmündige [illegible] erhält jenen, empfing er die Lehens-händen [illegible] nicht kundigen Mann. – Es setzte man den Lehensvormund ein, damit dem Lehensherrn die Dienste geleistet werden. – Der Lehensvormund ist vor Allem zur Vertretung des Unmündigen verpflichtet, er erscheint als Afterrasall und muss lehensfähig sein. – Wenn der Lehensvormund die Felonie begeht, so verliert nur sein Recht, aber das des Unmündigen bleibt bestehen. – Jetzt ist es nicht mehr notwendig besondere Lehensvormünder aufzustellen, da die Kriegsleistungen der Vasallen wegfielen. – Der Lehensvormund muss um ein Indult bitten, damit die Lehenserneuerung von Seiten des eigentlichen Vasallen auch nach der Volljährigkeit stattfinde. –

Was ist eine Lehensaanderung? –

Ausscheidung des Lehensvermögens vom anderen Vermögen ist die Lehensabsonderung, sie findet statt: a) wenn das Lehensgut an andere Personen als an Allodialerben übergehen soll, b) wenn die Familie des Lehensmannes ausstirbt und das Lehensgut heimfallen soll, c) im Falle der Felonie von Seiten des

des Lehensmannes. - Es ist sehr schwierig das Lehensgut vom Allodialgute zu trennen. - Gegenstand der Trennung ist das Gut und alle anderen Pertinenzen, so daß sie mit dem Gute auf immer vereint bleiben. - Zum Lehensvermögen gehört auch das Recht des Schadenersatzes. - Alle zur Zeit der Sonderung separierten Früchte und die noch nicht separierten aber bei welchen die Arbeit schon vollendet ist, gehören zum Allodialgute, andere dem Lehensherrn. -

Was sind Lehensschulden? -

Solche Schulden, welche sich auf das Lehens- und nicht auf das Allodialgut beziehen sind Lehensschulden. - Sie werden contrahiert, wenn dem Lehensvermögen eine sehr große Verringerung droht. - Mit der Execution verhält sich die Sache so, daß man nur Früchte exequiren kann. - Das ganze Gut wird in Verwaltung gegeben und die Früchte dessen tilgen teilweise die Schuld. - Da man unter solchen Bedingungen nicht leicht Gläubiger finden kann, so übernimmt gewöhnlich der Vasall selbst die Verwaltung des Gutes. -

Wie wird das Lehensverhältniss beendet? -

Man unterscheidet i) Beendigung des Lehensverhältnisses,

bei welchen nur Rechte des Vasallen oder des Lehensherrn erlöschen. Im 1. Falle geht das Lehen verloren, weil das dingliche Lehensverhältniß erlischt, ebenso bei widerruflichen Lehen im Falle der Wiederrufung.-
2) Personallehen erlöschen a) mit dem Tode der betreffenden Person b) durch Alienation des Lehens als Allodium c) wenn eine dritte Person das Eigentum am Lehen ersitzt.- Betreffen diese Gründe nur einzelne Teile des Lehensgutes, dann besteht das Lehensverhältniß für andere Teile fort.- Ad 2) Die vasallitischen Rechte werden beendigt durch Consolidation auf bestimmte Zeit, jedoch nicht immer mit der definitiven Auflösung des Lehensverhältnisses und zwar a) bei Eventualbelehnungen b) beim Aussterben der Descendenten des Lehenserwerbers c) bei Auflösung einer Corporation, d) beim Aufgeben des Lehens von Seiten des Vasallen e) bei Veräußerung des Lehens an den Lehensherrn, was nur für den Vasallen und dessen Descendenten giltig war, f) bei der Ersitzung /: Verjährung :/ für eine bestimmte Zeit der vasallitischen Rechte von Seiten des Lehensherrn, g) im Falle eines Treubruches /: Felonie :/

wodurch der ursprüngliche Vasall und seine Descen-
denten nicht aber seine Seitenverwandten das Lehen
verloren. – darüber gibt es keine genauen Bestim-
mungen und sie (die Felonie) muss daher deshalb vom
Richter als solche erkannt werden – fallen

Wie unterscheidet sich die Felonie und quasi
Felonie in ihrer Wirkung? –

Felonie ist eine mit der Absicht der Verletzung
gegen den Herrn gerichtete Handlung. – die Felonie
entsteht im Falle der Unterlassung 1) der Bitte um
Lehenserneuerung, im Falle 2) der Kränkung des
Lehensherrn, wenn man den Lehensherrn wegen
eines Verbrechens klagt, wenn man ihn in der
Noth verläßt u. d. g. – die Felonie zieht den Verlust
der vasallitischen Rechte für den Vasallen an eine
ganze Descendenz nach sich. – das Lehensgut kommt
in die Hand des Lehensherrn, aber nicht für immer.
Wenn der Felonist und alle seine Descendenten
sterben, so können die Seitenverwandten das
Gut vindiciren. – diese Wirkung, daß der Vasall
durch Felonie das vasallitische Recht verliert, tritt
nicht ipso facto ein, sondern immer auf Grund

der gerichtlichen Erklärung. - Die quasi Felonie ist eine mit Absicht des Verletzens gegen die Mitvasallen vorgenommene lehenswidrige Handlung. Mit der quasi Felonie ist auch der Verlust des Lehensgutes für den Felonisten und seine Descendenten verbunden, aber das Lehensgut fällt nicht dem Lehensherrn sondern den Seitenverwandten zu, welchen in Ermangelung der Descendenz des Vasallen das Lehen zufallen würde.- Wenn der Lehensherr gegen seine Pflicht verstößt, verliert er die Lehensherrlichkeit, die auf den Lehensmann übergeht.-

Welche Idee liegt den Fideicommissen zu Grunde und welche Rechte standen den Inhabern desselben zu?-

F.C. ist ein Vermögen, welches an eine Familie so eng gebunden ist, daß schon im Voraus eine bestimmte Successionsordnung, nach welcher dieses Vermögen den Familiengliedern zukommt, festgestellt wird.- Eigentümer des F.C. ist nicht die Familie (: wie es im österr. Gesetzbuche steht - sie hat nur sehr ausgedehnte dingliche Rechte -:) sondern der jedesmalige Besitzer des F.C. - Er darf die Sache nicht deteriorieren nicht veräußern, da sein Eigentumsrecht beschränkt ist.

Er ist verpflichtet das Fc. bestimmten Personen zu hinterlassen. - Der Fc. Inhaber kann Schulden contrahiren, wenn die Erhaltung des Fc. dieses fordert. - Nach österr. Rechte ist zu einer Contrahirung eine Zustimmung des Descendenzcurators erforderlich. - Man kann das Fc. bis auf 1/3 (ein drittel) des ganzen Vermögens verschulden, mit der Beschränkung, daß man alljährlich einen Teil der Schuld tilgen muß. - Bei adeligen Fc. ist eine besondere Successionsordnung festgesetzt worden und nur eine Person ist zu jeweiligem Besitze berechtigt. - Im Allgemeinen unterscheidet man 4 Formen von Successionsordnungen: 1) Primogenitur, wenn der Erstgeborene in der älteren Linie succedirt. - Stirbt die erste Linie, so fällt das Fc. der zweiten Linie zu und hier dem Erstgeborenen. - Gewöhnlich werden auch für den 2ten und 3ten Sohn Fc. gegeben. - Secundo - Tertio - Genitur. -

2) Das Majorat, wenn der ältere unter mehreren dem Grade nach gleich nahen Verwandten das Gut erhält. -

3) Das Seniorat, wenn der Älteste den Jahren nach ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft succedirt. -

4) Das Minorat, wenn der Jüngste unter den dem Grade nach Nächsten succediert. - Auch bei den Töchtern können Fc. vorkommen. - Die dem Fc. zu Grunde liegenden Ideen ist die Aufrechthaltung des Glanzes der Familie und der Familientradition, d.h. die Benützung des Vermögens im Geiste der Vorfahren, das Erhalten des Ansehens bei den Nachkommen. - Die historische Veranlassung und die Gründe dafür liegen in der ursprünglichen allgemeinen Beschränkung des Eigentums an Grund und Boden, um diese in Einheit gebunden zu erhalten, was aber später verloren ging. - Daher suchte man die Gebundenheit des Grundeigentums durch Fc. zu erhalten. -

Worauf beruht die Zehentpflicht der Bauerngüter? -
Welche Arten von Zehentpflicht unterscheidet man? -

Zehent ist eine Abgabe, welche im zehnten Teile der auf Grund und Boden wirklich erzeugten Früchte besteht. - Die Zehentpflicht der Bauerngüter ist kirchlichen Ursprunges. - Man stützte diese Forderung auf die Vorschrift des alten Testamentes, wo es heißt, daß eine Abgabe in natura zu frommen Zwecken eine Gewissenspflicht sei. - Diese Verpflichtung

unterstützten die fränkischen Könige durch bürgerlichen Zwang und erhoben sie zum Gesetze. – die Concilien setzten darüber nähere Rechtsbestimmungen fest. – diese kirchliche Zehentpflicht wurde später auch von weltlichen Personen usurpiert, indem man ihnen das Zehent überließ, um sich dadurch ihren Schutz zu sichern. – In einzelnen Gegenden, namentlich in den wendischen Ländern wurde sie nicht allgemein angenommen und verwandelte sich in eine Geldabgabe. – die Zehentpflicht hatte gewöhnlich den Charakter einer Reallast. – Daneben bildete sich die Zehentpflicht noch auf folgende Weise: die Kirche erteilte als Grundeigentümerin Grund und Boden zur Benützung mit der Auflegung der Zehentpflicht, welche dabei den Charakter eines Census erhielt. –

Es gibt verschiedene Arten von Zehenten: a) Nach der Art der Früchte unterscheidet man Grund und Blutzehent und jede von diesen Zehenten in große und kleine. – Zum großen Grundzehent gehörten Getreidearten, zum kleinen die Garten und Baumfrüchte /die Krautzehente:/ – die großen Blutzehente umfaßten die Vierfüßler. – die kleineren bestanden in kleineren

Herren oder im Erzeugnisse von diesen. - Diese Unterscheidung wird deshalb gemacht, weil auf einem und demselben Boden dem einen das große, dem andern das kleine Zehent zustehen kann. - Dann unterscheiden wir noch fliegende, stehende und fließende Zehente. Wenn die Abzählung nicht nach der Reihe der aufgestellten Haufen zu geschehen braucht, dann sind es fliegende Zehente. - Die stehenden Zehente kommen dann vor, wenn der Schuldige die Frucht im Felde stehen lassen muß, bis der Zehentherr die Abzählung gemacht hat, - und endlich fließende Zehente, wenn der Schuldige nach einer gewissen Zeit nicht verpflichtet ist, diese Frucht in oben gedachter Art stehen zu lassen. -

Was versteht man unter Leih - Bekenn - und vorbehaltenen - Zinsen? -

Zinsen (census) sind fixe, feste Abgaben vom Grund und Boden und können in Geld oder Früchten bestehen. - Die Zinsen können Reallasten sein oder nicht. Man unterscheidet 3 Hauptarten von Abgaben oder Zinsen vom bäuerlichen Grundbesitz 1) den Leihzins (c. locationis). - Leihzinsen sind solche Abgaben, welche für das Verleihen des Gutes dem Verleiher in einem

gewissen Verhältniß zum Grundstückertrage entrichtet werden.- Sie sind keine Reallasten wie der canon.-
2) Das Bekenngeld (census constitus) ist eine von einem Grunde zum Vortheile einer dritten Person zu entrichtende Abgabe, die der Eigentümer als Bekennung der Abhängigkeit von der Vogtei für ihren Schutz selbst auferlegt; - sie ist eine Reallast.-
3) der vorbehaltene Zins (c. reservationis) wurde vom früheren Eigentümer bei der Überlassung seiner Grundstücke vorbehalten und ist eine Reallast.-
Fällig gewordene Zinsen übergehen nicht auf den Nachfolger.
Was ist laudemium, was mortuarium ?-
Beide sind Arten unregelmäßiger Abgaben von eigenen oder verliehenen Bauerngütern.- Laudemium (Lehnwaaren-Handgeld) ist eine bei einer Veränderung der Person des Herrn oder Besitzers zu entrichtende Abgabe.- Sie entstand nach altem Hofrechte daraus, daß die Dienerschaft des Herrn demselben eine Abgabe zahlte, welche die bei jeder Besitzveränderung intervenierenden Beamten (der Hofschulze u. Schöffen) bekamen.- Wo das laudemium auf einem zum Eigentümer besessenen Bauerngute besteht, ist

es einen Knecht. – Mortuarium (Besthaupt, Sterbfall) ist eine Abgabe von der beweglichen Nachlassmasse, die in Geldsummen oder in besten Stücken von Vieh oder Kleider zum Zeichen der Anerkennung der Rechte des Herrn entrichtet wurde. – Anspruch auf das Mortuarium hat der Herr bei den Eigenleuten, welche in der ersten Periode keine Vermögensfähigkeit hatten. – Als man ihnen aber später gestattete Vermögen zu erwerben, musste man auch ihnen gestatten es zu behalten. – Jedoch wurde in diesem Falle eine Abgabe gezahlt. –

Was ist Interimswirtschaft? –

Die I.wirthschaft entstand bei den Bauerngütern, die einer Familie erblich verliehen wurden. – Int. w. heißt diejenige Verwaltung eines Bauerngutes, welche angeordnet wird, wenn der zum Gutsantritte berechtigte Bauer noch minderjährig war. – Es lag dem Herrn ob, damit das Gut in Stande erhalten werde und daß jemand den Unmündigen vertreten könne. – Um somit alle Übelstände zu vermeiden, hatte man die Interimswirthschaft eingeführt. – Derjenige, welcher diese Verwaltung übernimmt, heißt der Interimswirth. – Die Zeit

während welcher diese Verwaltung dauert, hießen die Nachjahre, Regierungsjahre. - Um einen guten, verständigen Wirth zu haben, gewährte man dem Interimswirth große Vortheile. - Der Interimswirth war mehr als bloßer Verwalter eines fremden Gutes. - Der Interimswirth war die Nachjahre hindurch Verwalter in eigenem Namen, er brauchte keine Rechnung abzulegen und kein Inventar zu errichten. - Er bezog auch alle Früchte für sich. - Die Int. wirthschaft dauerte bis zur Volljährigkeit des Anerben. - Starb der Anerbe vor Erreichung der Volljährigkeit, so war der Int. Wirth in seinen Regierungsjahren nicht verkürzt; die Mutter des Anerben als Wittwe war derart bevorzugt, daß sie ihren zweiten Mann als Interimswirth heimführen konnte. - Sobald der Erbe volljährig geworden war, kommt der Int.-wirth in eine solche Lage, in welcher der Bauer, welcher das Gut auf seinen Verwandten überträgt, sich befand, er konnte seinen lebenslänglichen Unterhalt aus dem Gute verlangen. - Das laudemium kommt auch beim Interimswirthe vor. - Dies ist der Beweis, daß er gänzlich wie ein Colone behandelt wurde. -

Was ist Berghoheit, Bergregal, Bergfreiheit? –

Unter Berghoheit versteht man die Competenz des Landes Verordnungen zu erlassen, welche die Bestimmungen über die Erwerbung und Ausübung des Bergeigentums und den Bergbau enthalten. – Bergregal ist das dem Staate vorbehaltene Recht, Metalle auszugraben und daran Eigentum zu erwerben. – Bergfreiheit ist eine Bestimmung des Rechtes, nach welcher Jeder nach Mineralien suchen und Eigentum an ihnen erwerben kann. – Die Bestimmung, daß das Eigentum die Befugniß an der Oberfläche zu graben gibt, ist deshalb nicht getroffen worden, weil der einzelne Eigentümer rationell dieses durchzuführen nicht im Stande wäre, weil dazu immer größere Capitalien nötig sind. – Die Bergfreiheit wird durch folgenden Satz ausgedrückt: Jeder kann wo immer schürfen (aufritzen) d. h. jeder kann auf fremdem Grund und Boden nach Mineralien suchen. – Aber der Eigentümer muß durch eine Caution zuerst sichergestellt werden, dann erst erhält der Betreffende von dem Bergamt den sogenannten Schurfzettel. – Wenn er nun ein Mineral findet, meldet er sich beim Bergamte an. – Die Zeit der

Anmeldung wird genau notirt, dann der erteilt das Vorrecht. - dann wird das Gebiet abgemessen und der Eigentümer muss ihm gegen Entschädigung den Boden abtreten. - Es ist nun Pflicht des Unternehmers im Bergwerke immer zu arbeiten (wenigstens ein Arbeiter jeden Tag); im Falle der Unterlassung der Arbeit fällt das Bergwerk dem Landesherrn zu. - Eine interessante Frage ist nun, wer ist aber vor der Ausgrabung Eigentümer der Mineralien? - Der Sachsenspiegel sagt: soweit der Pflug geht, gehört das Gefundene dem Eigentümer, was tiefer liegt gehört dem König. - Das ist auch heute angenommen. -

Ist es wichtig, dass den Deutschen feste Bestimmungen im Vertragsrechte fehlen? -

Wenn man dies behaupten würde, so müsste man auch behaupten, daß es keinen Verkehr gab. - Als der Verkehr ursprünglich nicht gross war, waren auch die Formen im Vertragsrechte nicht ausgebildet. - In diesen Bestimmungen über das Obligationenrecht, welche wir in den Büchern finden, ist die Lehre über die einzelnen Verträge nicht ausgebildet. - Das hat seinen Grund darin, daß die Parteien

in die Verträge beliebige Bestimmungen hineinbringen konnten und daß man zu abgeschlossenen Formen noch nicht gekommen war, sondern ein jeder Vertrag geschützt wurde.-

Welchen Charakter hat das deutsche Forderungsrecht?-

Das deutsche Obligationenrecht ist viel weniger ausgebildet als das römische.- Es erklärt sich dies daraus, daß in der älteren Zeit sehr wenig Verkehr war und die Obligationen sich größtenteils auf bewegliche Sachen bezogen, die aber damals keinen großen Wert hatten.- Als in den Städten ein regerer Verkehr entstand und der Handel sich hob, bildete sich dennoch kein deutsches Obligationenrecht, weil gerade zu der Zeit das römische Recht recipirt wurde und somit das deutsche Recht zur Ausbildung des Obligationenrechtes keine Zeit fand.- Jedoch bildeten sich auch deutschrechtliche Obligationsverhältnisse zb. im Wechsel und Handelsrechte und Seerechte.-

Nach dem röm. Rechte kann man eine Obligation nicht cediren, wol aber nach dem deutschen.- Nach röm. Rechte kann man einen Vertrag nicht durch einen Dritten abschließen, dies ist jedoch nach deutschem

/.

Rechte möglich. – [Nach röm. Rechte kann man einen Vertrag nicht durch einen Dritten abschließen, dies ist jedoch nach deutschem Rechte möglich.]. – Nach röm. Rechte sind nur die contractus nicht aber die pacta nuda klagbar, nach deutschem Rechte sind alle Obligationen klagbar. Ferner kennt das deutsche Recht die Versicherungs- Verklags- Leibrentenverträge, die dem röm. Rechte fremd sind. –

Waren alle Verträge giltig und klagbar?

Es war Regel: Jeder Vertrag ist giltig und klagbar. – Ausnahmen von dieser Regel waren: 1) ausdrücklich verbotene Verträge sind nicht giltig und nicht klagbar z.B. wucherliches Darlehen 2) Spielverträge waren giltig aber nicht klagbar 3) Verträge, wobei es an Ernstlichkeit des Willens und an Freiheit fehlte, 4) Verträge contra bonos mores waren ungiltig. – Wenn ein Vertrag contra bonos mores durch den Eid gestärkt wurde, so band sein Versprechen den Paciscenten nicht. –

War die Form der Verträge den Deutschen ganz gleichgiltig? –

Wie das röm. Recht zwischen formellen und

und formlosen Verträgen unterscheidet, so auch das deutsche. - Die ersteren wurden vor Gericht und vor Zeugen abgeschlossen, und da alle wichtigeren Verträge so abgeschlossen wurden, so hießen sie früher Gedinge. Die Form von Verträgen war sehr wichtig, denn wenn man Jemanden aus einem formlosen Vertrage klagte, so konnte er sich durch den bloßen Reinigungseid von der Schuld befreien. - Die Form des Vertrages diente dazu, um anzuzeigen, daß die beiden Contrahenten willenseinig sind, und daß somit der Vertrag zu Stande gekommen ist. - Als Formen waren gebräuchlich: 1) der Halmwurf, 2) der Handschlag, 3) der Weinkauf, 4) die Zahlung des heiligen Geist-Pfennigs. -

Was für Forderungen kennt das deutsche Recht, die nicht im Vertrage bestehen? -

Die meisten Forderungsrechte stützen sich auf Verträge. Jedoch gibt es manche Obligationen, die sich nicht auf Verträge sondern auf Delicte d.h. gesetzlich unerlaubte Handlungen stützen z.B. die obligatio durch Wildschaden, Büchernachdruck, außereheliche Schwangerschaft einer Frauensperson. - Dann gibt es im deutschen Rechte ein

erweiterte lex Rhodia z.B. wenn eine Feuersbrunst ausbricht, und um andere Häuser zu retten, einige abgetragen werden, so müssen alle, die es angeht, den Schaden gemeinschaftlich tragen. – Beim Deichbau haben nicht nur die unmittelbar am Meere wohnenden Grundeigentümer, sondern alle, die in dem sogenannten Überschwemmungsrayon liegen, die Kosten des Deichbaues zu tragen. – Es sind noch Forderungen, die weder aus Verträgen noch aus Delicten entstehen, nämlich durch Besitz eines belasteten Grundstückes. –

Was heisst „geschworener Gülte" werden, was Vollungsprocess? –

Jede Leistung aus einer Obligatio sollte in kürzester Zeit im Hause des Gläubigers erfüllt werden. – Wer sich eines Verzuges schuldig machte, wurde in der älteren Zeit dem Gläubiger zugesprochen und dieser hatte das Recht ihn zu verkaufen, oder auch zu tödten. Später wurde der insolvente Schuldner dem Gläubiger zu Hand und Halfter übergeben d.h. der Gläubiger konnte den Schuldner für sich arbeiten lassen, bis die Schuld abgedient war. – Wenn aber ein Schuldner

/.

geschworen hatte, dass er kein Geld habe und dass er auch nie mehr die Schuld zahlen wolle, so nannte man ihn „geschworener Gülte“. - Wenn der Schuldner mit Schulden überschwert ist, so kann er sein ganzes Vermögen den Gläubigern übergeben. - Dieses Vermögen wurde unter die Gläubiger mit Zuziehung der Zeit geteilt. - Nach Übergabe seines Vermögens war der Schuldner von jeder Schuld frei. - Dieses Verfahren heißt Vollungsverfahren (Concursverfahren). -

Welche eigentümlichen Sicherungsmittel der Obligationen kennt das deutsche Recht? -

Das deutsche Recht kennt folgende Sicherungsmittel der Obligationen: 1) feierliches, öffentlich vor Gericht vorgenommenes Geloben auf Treue und Glauben (fidem facere) dem Gläubiger die Leistung zu entrichten - was nur ein Wiederholen des Privatvertrages war. - 2) Verpflichtung zu Ehrenstrafen, 3) das Einlager /: Einreiten, obstagium :/, 4) die Geißelschaft, 5) die eigenmächtige Pfändung /: Privatpfändung :/. - Man begnügte sich nicht mit einem dieser Versprechen, sondern bei jedem Vertrage finden wir mehrere. - Diese Versirungsverträge hatte man aus dem Grunde geschaffen,

da damals die Geltendmachung des Rechtes schwierig war und die Schulden auf die Erben nicht übergingen. –

Was heisst auf Schaden nehmen? –

Bei den Deutschen kommt keine Berücksichtigung des Schadens durch Verzug (mora) oder durch Nichtleistung des Gegenstandes vor. – Dabei konnte man keine Zinsen ex mora verlangen, da jene verboten wurden; erst in späterer Zeit hatte man den Gläubigern das Recht die Morazinsen zu verlangen, gestattet. Da bei solchen Umständen der Darleiher wenigstens versichert sein wollte, daß er am bestimmten Termine zu seinem Capitale kommen, so hatte der Schuldner im Falle der Nichtleistung am Termine, auf Schaden zu nehmen" versprochen. – Dadurch war der Darleiher befähigt im Falle der Nichtbefriedigung zum Capitalisten zu gehen /: gewöhnlich zu den Juden :/ und das ausgeliehene Capital gegen Versprechen der Zinsen zu verlangen. – Diese gewöhnlich hohen Zinsen mußte der Schuldner entrichten, und dies tragen heißt das Versprechen „auf Schaden nehmen"; da wie man schon gesagt hatte, der Schuldner hohe Zinsen zahlen mußte, war das „auf Schaden nehmen" ein Mittel, um zu seinem Gelde zu kommen.

/-

Was versteht man unter Arrha?-

Arrha ist der beim Abschluße eines Vertrages, dessen Erfüllung erst später erfolgen soll behufs Constatirung des Vertrages gegebene Vermögensgegenstand. - Diese Arrha wurde entweder dem Compaciscenten oder Kirche gegeben, oder sie wurde vertrunken. - Die Abgabe der Arrha war ein Zeichen des vollendeten Vertrages. - Die leges sagen, daß die Arrha, wenn sie nicht vertrunken war einen Teil des Kaufpreises ausmachen, oder nach Erfüllung des Vertrages zurückgegeben werden soll. - Nach einigen Particularrechten hat sie diese Bedeutung, daß man vom Vertrage gegen Zahlung der doppelten Arrha abtreten kann. - Die Forderung konnte auch durch Bürgschaft gesichert werden. - Man unterscheidet die Bürgschaft in solidum und pro rata parte (: 4 Bürgen, jeder für 1/4 :).-

Was versteht man unter der Verpflichtung zu Ehrenstrafen?-

Dadurch erklärte der Schuldner im Falle der Nichtzahlung für ehrlos gelten zu wollen. - Insbesondere haben Leute aus höheren Ständen für die Schuld und zu ihrer Sicherung ihre Ehre eingesetzt. - Es konnte dann der

Gläubiger im Falle der Nichtzahlung den Schuldner öffentlich für einen Ehrlosen, Wicht, Schelm und Schurken erklären, außerdem an öffentlichen Orten, Schandgemälde und Schandbriefe aufhängen lassen. Weil diese Einrichtung viel Ärgerniß nach sich zog, wurde sie 1577 aufgehoben. – Diese Sicherung hatte auch rechtliche Folgen, denn wer ehrlos war, der war auch rechtlos und besonders wirksam war dies bei der Handwerkern die im Mittelalter mit großen Standesrechten verbunden war. – Jetzt hat dies nur eine moralische Bedeutung z.B. die Mahnungen in öffentlichen Blättern. –

Was versteht man unter Einlager (: Einreiten, obstagium): Das ist jenes Sicherungsmittel, durch welches man im Falle der Nichterfüllung des Vertrages versprach, auf Verlangen entweder allein oder mit einem Gefolge in einem bestimmten Orte (: öffentl. Gasthaus:) sich zu stellen (: einzureiten :), und dort solange auf eigenen Zehrungskosten zu bleiben, bis die Schuld bezahlt wurde; da dies aber sehr unzweckmäßig war, weil es den zahlungsunfähigen Schuldner noch mehr ruinirte so wurde diese Einrichtung durch die Reichspolizeiordnung 1577 aufgehoben. –

Wie unterscheidet sich Bürge und Geissel? -
Der Bürge haftet, wenn der Schuldner nicht zahlen kann oder will, - zunächst mit seinem Vermögen, und dann mit seiner Person /: mit seiner Freiheit :/ - und zwar gleich vom Beginn der Obligation an. - Auch der Bürge konnte sich zum Einlager verpflichten - seine Verbindlichkeit überging nicht auf die Erben. -

Wann und wem gestattet das deutsche Recht eigenmächtiges Pfändungsrecht? -
Eigenmächtiges Pfändungsrecht ist das Recht des Gläubigers ohne richterliches Urteil ein bestimmtes Objekt des Schuldners zur Sicherung seiner Forderung in seinen Besitz zu nehmen. - Die eigenmächtige Pfändung findet statt: 1) an fremdem Vieh, das man an seinem Grund und Boden Schaden stiftend antraf, um dadurch den Besitzer zu zwingen den Schaden zu ersetzen. Später hatte man das Vieh in einen bestimmten Pfändungsstall getrieben und die Grösse des Schadenersatzes für jedes Mal bestimmt. - Der nächste Zweck der Pfändung war nicht das Pfandrecht, sondern der Zwang zur Zahlung. - Erst wenn der Eigentümer des Viehes nicht zahlte, erwarb der Verletzte das

der Verletzte das Pfändungsrecht.- Wenn der Eigentümer dem Verletzten zu zahlen verspricht, so muß der Andere das Vieh herausgeben, da er in seiner Forderung gesichert ist.- Auch in Österreich besteht dieses Institut.- 2) Bei der Besitzstörung, um dadurch den Beweis der handhaften That zu liefern, und den Schuldigen zu zwingen im Gericht zu erscheinen.- 3) Bei den Renten 4) Bei jeder redlichen und kundlichen Geldschuld, um dadurch das Capital zu sichern, da man Zinsen zu nehmen nicht gestattete.- 5) Bei der Miethe.- Um den gerichtlichen Weg nicht einzuschlagen, ja um ihn zu vermeiden, da er damals sehr schwierig war, suchte man den Schuldner durch Pfändung zur Leistung zu zwingen.-

Gestattet das deutsche Recht den Verkauf stehender Früchte?-

Durch die Bestimmung der Kaufsgesetze war es verboten die Früchte auf dem Halme und den Wein auf dem Stocke zu verkaufen, denn das war ein Hoffnungskauf, obwol Wette und Spiel (: aus emtionis spei :) unbedingt gestattet waren.- Jedoch schon unter Karl dem Großen war es zwar gestattet die Früchte

auf dem Halm zu verkaufen, aber erst nachdem man die wirklich Produzirte gesammelt und die Menge desselben dargethan hatte und zwar entweder zu den Marktpreisen, wie sie zur Zeit der Abschließung des Vertrages waren, oder zu den Marktpreisen, welche 14 Tage nach der Ernte bestanden.- Das war aber schon keine emptio spei.-

Kennt das deutsche Recht die Wandelungs- und Minderungsklage?-

Wandelungsklage /: actio redhibitoria :/ ist eine Klage auf Aufhebung des Kaufkontraktes.- Minderungsklage /: actio quanti minoris :/ ist eine Klage auf Minderung des Kaufpreises.- Das deutsche Recht kennt die Minderungsklage gar nicht.- Die Wandelungsklage ist im deutschen Rechte dann nicht gestattet, wenn der Käufer die Sache gesehen /: Augen offen, Beutel offen :/ hatte.- Wenn er die Sache unbesehen gekauft hatte, war die Wandelungsklage gestattet.- Dann hat man auch beim Verkauf und Kauf von Hausthieren Ausnahmen gestattet.- Wenn nämlich erwiesen werden konnte, daß das Thier schon beim Verkaufe krank war, so konnte der Käufer es zurückgeben.- Weil aber

dies zu vielen Verwicklungen Anlaß gab, so hatte man deshalb in vielen Particularrechten bestimmte Krankheiten und bestimmte Zeitperioden, innerhalb welcher die Krankheiten zum Vorschein kommen sollten, eingeführt, bei deren Eintreten das Thier zurückgegeben werden kann. –

Gilt nach deutschem Rechte der Grundsatz: „Kauf bricht Miethe"? –

„Kauf bricht Miethe" heißt: der Käufer eines Hauses braucht sich an den Miethvertrag seines Vorgängers nicht zu halten. – Dieser Satz entspricht der Theorie des Rechtes, da in diesem Falle ein gewöhnliches Verhältniß zwischen dem Verkäufer und dem Miether besteht und ein solches den Käufer nicht binden kann. – Bei den Deutschen war Anfangs dieser Grundsatz nicht angewendet, es galt nämlich „Kauf bricht nicht Miethe", weil der Käufer immer von den Miethern erfahren konnte, ob und auf wie lange der Miethvertrag abgeschlossen war, also Billigkeitsrücksichten haben dazu beigetragen, um diesen Grundsatz in die Stadtrechte aufzunehmen. – Später aber und zwar nach der Reception des röm. Rechtes sowie auch jetzt gilt im deutschen Rechte der Grundsatz des

des röm. Rechtes „Kauf bricht Miete" namentlich aber seit der Einführung der Grundbücher, da dadurch dem Mieter ein Mittel gegeben war sich durch Eintragung des Mietvertrages in dieselben zu versichern.-

Was versteht man unter Renten- oder Gülten Kauf?-

Darunter versteht man ein Rechtsgeschäft, das darin besteht, daß Jemand durch Abgabe einer bestimmten Summe Geldes an einer fremden Sache das Recht erwirbt von dem jeweiligen Besitzer derselben eine jährliche Rente fordern zu können, deren Ausbleiben ihn befugt sich an die Sache zu halten.- Die Rente ist ein verschleiertes Darlehen auf Zinsen, denn es war früher verboten Geld auf Zinsen zu leihen.- Diese Bestimmung des kanonischen Rechtes ist auch in die weltliche Gesetzgebung übergegangen und zwar zunächst in die Gesetzgebung der rein deutschen Stämme, denn bei den den Römern benachbarten Deutschen z.B. bei den Langobarden finden wir sehr früh das verzinsliche Darlehen.- Die juristische Natur der Rente besteht darin, daß sie eine Reallast war /: daher Ewiggelder :/ und deshalb früher durch die Auflassung erworben wurde.- Anfangs war die Rente beiderseits unkündbar.- Später

gestattete man dem Renten-Verkäufer die Ablösung (: resp. Kündigung :) wenn er das Kapital hatte. - Der Gläubiger konnte hier nicht kündigen, damit er nicht etwa die mißliche Lage des Schuldners ausbeute. - Erst viel später gestattete man dies auch ihm und so näherte sich die Rente dem verzinslichen Darlehen. - Im 16 Jhdt. - gestattete man Zinsen vom Kapital zu nehmen und zwar zunächst Verzugszinsen. - Um aber den Schuldner zu schützen, setzte man ein bestimmtes Maß der Zinsen ein und was darüber wurde als Wucher bestraft. Um die Rente zu sichern gestattete man gegen den säumigen Schuldner die Privatpfändung, und die Kündigung. - Ursprünglich haftete nur ein bestimmter Teil des Vermögens für die Rente, später das ganze Vermögen und noch später auch die Person des Schuldners. -

Haben die Deutschen einen festen Begriff von Schuld und Zufall aufgestellt? -

Schon im ältesten Rechte kommen die Begriffe „Zufall und Schuld" vor. - Unter Schuld verstand man nicht nur die Vernachlässigung der gewöhnlichen, sondern auch der rechtlich zu fordernden Sorgfalt. - Nach einigen Rechten verstand man darunter Mangel der Sorgfalt-

quam rebus suis. – Wo man für die Aufsicht einer Sache bezahlt hatte, da haftete der Depositar dem Deponenten für den Diebstahl, überhaupt für jeden Schaden, nur nicht für den durch vis major entstandenen. –

Kennt das deutsche Recht höhere Principien, aus denen sich die Haftung für Zufall ableiten kann? – Beim verschuldeten Schaden trägt denselben diese Partei, welche ihn verschuldet hatte. – Im heutigen Handelsrechte müssen Fuhrleute und andere für jeden, ob verschuldeten oder zufälligen Schaden haften, mit Ausnahme des durch vis major entstandenen Schadens. – Wenn man eine Handlung zu Gunsten einer anderen Person unternommen hatte, so trägt diese, die daraus einen Vortheil zieht den Schaden. – In dem Falle, wenn beide Parteien den Vortheil von der Sache haben, trägt in der Regel der Eigenthümer den Schaden. –

Wie wurde nach altdeutschem Rechte die Ehe eingegangen? Sie wurde abgeschlossen 1. öffentlich um sich der Werbung zu entziehen, 2) Unter Vornahme von symbolischen Handlungen, wobei zum Symbole, daß sich die Ehegatten gemeinsam unterstützen wollen Waffen überreicht wurden. – Die Abschließung geschah vor den Familien

der beiden Brautleute. - Dann wurde die Frau unter feierlicher Begleitung in das Haus des Mannes geführt. Der Mann mußte sich vom Vater der Frau um einen symbolischen (: sehr geringen :) Preis das Mundium über dieselbe kaufen. - Nach Einführung des Christentums kam der Kirchengang hinzu und dann noch zum Zeichen der Öffentlichkeit die Verkündigung. -

- Welche rechtliche Wirkung hatten die Eheverlöbnisse?

Man unterscheidet einfache und feierliche Eheverlöbnisse. Das letztere wurde öffentlich im Beisein beider Familien verabredet und bei dieser Gelegenheit auch das Mundium übertragen. Die rechtliche Wirkung der Eheverlöbnisse ist 1) daß die Ehe nach Verlauf von 2 Jahren geschlossen werden mußte, denn sonst mußte der Teil, der es veranlaßt hat, daß die Ehe nicht zu Stande gekommen ist verschiedene Vermögensnachteile erleiden 2) Wenn nach einem feierlichen Eheverlöbnisse ein Kind (: Brautkind :) erzeugt wurde, so wurde es als ehelich betrachtet, weil zum feierlichen Eheverlöbnisse, welches die Merkmale der wirklichen Ehe hatte nichts mehr notwendig war als die Erfüllung des Versprechens. - Bei uns werden solche Kinder erst durch die nachfolgende Ehe legitimiert. -

Von welchem Zeitpunkte rechnet man den Beginn der Ehe bezüglich der Vermögensrichtung?-
Darin haben sich in verschiedenen Rechten verschiedene Bestimmungen ausgebildet.- Nach einigen Rechten schon von dem Momente der Abschließung der Ehe, nach den meisten Rechten erst nach erfolgtem Beilager /: zu unterscheiden vom Beischlaf:/, daher das Sprichwort: Wenn die Decke über den Kopf gezogen wird, dann sind beide Eheleute gleich reich.- Deshalb wurde bei den adeligen Familien das Beilager öffentlich vollzogen.- Nach anderen Rechten rechnet man den Beginn der Ehe erst von der Geburt eines Kindes.-

Was ist das jus primae noctis, wie entstand es?
Es gibt dafür 2 Erklärungen. Noch vor der Einführung des Christentums war es den Sklaven nicht erlaubt, ohne Einwilligung des Herrn Ehen abzuschließen.- Für diese Einwilligung sollten der Sklave dem Herrn gestatten in der ersten Nacht mit der Braut den Beischlaf zu pflegen. Indessen ist diese Ansicht falsch.- Richtiger ist die Ansicht, daß der Sklave dem Herrn für die Einwilligung zur Ehe eine Abgabe das s.g. Schürzengeld zahlte.- Ursprünglich zahlte man diese Abgabe an die Kirche dafür, damit diese von der Vorschrift, der gemäß junge Eheleute die

erste Nacht in Keuschheit zubringen sollten wie dies ganz erlaubte. – Diese Abgabe überging auf weltliche Herren.

Was sind Mantelkinder? –

Mantelkinder sind durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder. – Mk. heißen sie deshalb, weil die Mutter als sie zum Altare ging, das Kind unter den Mantel nahm und es auf diese Weise mit in die Ehe eingebracht wurde. – Es konnte überdies das Kind durch ein rescriptum principis oder des Papstes legitimiert werden. Die Wirkungen aller dieser Legitimationen sind nicht gleich. – Wir müssen bemerken, daß die Rechte der ehelichen Kinder von denen der unehelichen sich dadurch unterscheiden, daß die letzteren a) keine Familienrechte haben b) auch im Rechte überhaupt zurückgesetzt sind. – Durch Legitimation vom Fürsten oder Kaiser werden die Wirkungen sub b) aufgehoben, aber Familienrechte kann ein auf diese Weise legitimiertes Kind nicht erhalten. – Per subsequens matrimonium erhält ein legitimiertes Kind auch die Familienrechte. – Die schon erworbenen Rechte der ehelichen Kinder können durch nachfolgende Legitimation per subsequens matrimonium nicht verletzt werden. – So z. B. beim Lehen, bei fideicommissen ein

falle eines Majorats. Nach langobardischem Lehensrechte können die per subsequens matrimonium legitimierten Kinder in das Lehensverhältniß nicht folgen. Weil wir aber im österr. Gesetzbuche die Bestimmung finden, daß die per subsequens matrimonium legitimierten Kinder den ehelichen gänzlich gleich gestellt sind, so könnte man glauben, daß nach öst. Rechte solche Kinder in das Lehensverhältniß folgen können. Aber diese Gleichstellung der Kinder kann auf das Lehensverhältniß nicht ausgedehnt werden, weil das österr. Gesetzbuch sich auf Lehensverhältnisse nicht bezieht und ausdrücklich sagt, daß die bestehenden Lehensgesetze, welche sich auf die libri feudorum gründen, nicht abgeändert werden.

Wie könnte die Ehe gelöst werden? –

1) durch den Tod eines Ehegatten – ebenbürtige Witwen folgten in die Rechte ihres Mannes. – 2) durch die Scheidung. Dabei waren gewisse Gründe ausgebildet, auf Grund welcher die Scheidung stattfinden konnte. – die kath. Kirche hatte jedoch die gänzliche Auflösung der Ehe bei Lebzeiten der Gatten für unzulässig erklärt und nur Scheidung von Tisch und Bett zugelassen, dieser Grundsatz wurde unter Karl dem Großen aus-

gesprochen und strenge beobachtet. –

Was versteht man unter Ehe „zur linken Hand“. –

Ursprünglich war zur Abschließung einer rechten Ehe die Ebenbürtigkeit notwendig. – Wenn nun eine Ehe zwischen Leuten, die nicht Standesgenossen waren, abgeschlossen wurde (zwischen Freien und Unfreien, Adligen und Nicht-Adligen) so erscheint sie kirchlich und bürgerlich erlaubt und gültig, doch gehen ihr die rechtlichen Wirkungen ab. – Eine solche Ehe heißt Mißheirath. – Als aber nach der Reception des röm. Rechtes die Gleichheit aller Bürger ausgesprochen wurde, wollte der Adel dies nicht anerkennen. – Deshalb bestimmten die adligen Familien in den Hausstatuten, die sie verfaßten, daß die Gatten ebenbürtig sein sollen. – Der niedere Adel verlangte in den Fideicomißstiftungen die adelige Geburt nur von der Seite der Frau. – Wenn nun ein Adeliger mit einer Person niederen Standes eine Ehe abschloß, so wurde diese Ehe zur linken Hand oder morganatische Ehe genannt. – Die letztere Benennung kommt von „morgane“ Morgengabe, da die Frau von dem Vermögen des Mannes nichts mehr bekam als die Morgengabe. – Der Unterschied

zwischen beiden ist der, daß bei der Mißheirath die rechtlichen Folgen ipso jure d. h. auf einen objektiven Rechtssatz gestützt eintreffen, bei der morgan. Ehe werden sie erst durch einen Vertrag näher bestimmt. -

Welches ist das ursprüngliche deutsche Güterrechtssystem? -

Das deutsche Güterrecht läßt sich in Systeme eintheilen: 1) Gütereinheit /: unio bonorum :/, 2) Gütergemeinschaft /: communio bonorum :/, 3) das röm. Dotalsystem. - Das erste ist als das ursprünglichere anzusehen. - Es bestand darin, daß der Mann nach Abschluß der Ehe über das Vermögen der Frau das Verwaltungsrecht besaß. - Jedoch wurde der Mann nicht Eigenthümer dieses Vermögens. - Es änderten sich die Eigenthumsverhältnisse gar nicht. - Die Verwaltung des Vermögens ist eine Folge des Mundium des Mannes über die Frau. - Der Mann hatte nebst dem auch das Benützungsrecht an dem Vermögen der Frau. - Bewegliche Sachen kann der Mann sogar veräußern, unbewegliche nur mit Zustimmung der Frau und ihrer Verwandten. - Nach Auflösung der Ehe hören auch die Mundialrechte auf und es wird der Zustand des Vermögens, wie er vor der Ehe war, wieder hergestellt. - Wenn der Mann bewegliche Sachen veräußert

hat; so müssen sie nach einigen Rechten ersetzt werden, nach anderen nicht. - Aber man bestimmte in dieser Beziehung, daß die Frau dafür Anspruch auf andere bewegliche Sachen (Mustheil, Gerade) habe. - Starb die Frau, so kehrten ihre in die Ehe eingebrachten Güter an ihre Verwandten zurück. - Die Frau durfte während der Ehe keine Veräußerung vornehmen. Jedoch erhielt manchmal die Frau von ihrem Vater einen besonderen Teil des Vermögens zur freien Verfügung. - Nach dem Tode des Mannes kehrte sein Vermögen an seine Verwandten zurück, und die Frau bekam ihr Vermögen zurück. - Das während der Ehe Erworbene gehört dem Manne. -

Wie entstand die eheliche Gütergemeinschaft, wie vielfach ist sie, worin besteht sie? -

Diese besteht darin, daß nach der Eingehung der Ehe die gesonderten Eigentumsrechte der beiden Ehegatten aufhören und das Vermögen ein gemeinschaftliches wird, nach dem Tode des einen Theiles aber eben deshalb in 2 gleiche Teile ohne Rücksicht auf den Ursprung geteilt wird. - Der Mann hat während der Ehe die Verwaltung von dem gesamten Vermögen. - Als die beweglichen Sachen, welche die Frau in die Ehe einbrachte, noch einen geringen Wert hatten, war das System der Gütereinheit ausreichend.

XIV.

schätzt aber als der Wert der beweglichen Sachen stieg und dem Werte der unbeweglichen Sachen gleich kam, was zuerst in den Städten durch die Vervollkommnung der Industrie geschah, konnte es auch sehr oft vorkommen, daß der Wert der beweglichen Sache, welche die Frau zur Ausstattung bekam dem Werte des Vermögens des Mannes gleich kam. - Infolge dessen musste es praktischer erscheinen das System der Gütergemeinschaft einzuführen, da es früher schwierig war vielleicht erst nach vielen Jahren zu bestimmen, was dem Manne und was der Frau gehörte. - In der Regel wurde aber durch einen Vertrag bestimmt, wie die Verhältnisse in Bezug auf die eingebrachten Güter sein sollen. - Diese schriftlich abgefassten Verträge waren gewöhnlich in allen Fällen dieselben und dieses System bildete sich auf diese Weise (: also durch Gewohnheit :) zum objektiven Rechte aus. - Man unterscheidet die allgemeine u. die partikuläre Gütergemeinschaft, welch erstere auf das ganze in die Ehe eingebrachte Vermögen ausgedehnt wird, bei der partikulären Gütergemeinschaft nur auf einen Teil z.B. nur auf die Errungenschaft oder die Immobilien. - Zuweilen unterschei-

man zwischen Adquest und Conquest oder Collaborate und versteht unter Adquest Alles, was der eine oder der andere Ehegatte allein während der Ehe erwarben. - Dazu gehört nicht z.B. der Gewinn eines großen Looses oder ein großes Geschenk. - Unter Conquest versteht man das, was beide durch gemeinschaftliche Tätigkeit erwarben, wie Güter, welche man erst in der Ehe erwirbt nennt man Einhausgüter.

Was versteht man unter Sippen und Magen?

Unter Sippen versteht man alle ehelichen Blutsverwandten. Magen heißen überhaupt Verwandte aber nur Seitenverwandte. - Schwertmagen sind die durch Männer mit einander verbundenen Männer und Kunkel- oder Spillmagen sind alle Weiber und die Männer, welche durch Weiber verwandt sind. - Vatermagen sind diejenigen, die durch den Vater, und Muttermagen die durch die Mutter verwandt sind. - Diese Unterscheidung hat im Erbrechte Bedeutung.

Was versteht man unter Mundium?

Unter Mundium versteht man im weiteren Sinne jedes Schutzverhältniß, welches dem Herrn eine gewisse Gewalt über den Schutzbefohlenen, dem letzteren dagegen gewisse Rechte dem Herrn gegenüber verschafft. - Das Familienmundium, um welches es sich hier handelt stand dem Vater

über die Kinder zu, dem Manne über die Frau (Geschlechtsvormundschaft, in Ermangelung des Vaters dem nächsten Schwertmagen über die Schutz bedürftigen Deszendenten. – Das mundium unterscheidet sich von der patria potestas folgendermaßen: Das Mundium äußert sich nicht scharf in einem Gewaltsverhältnisse, es ist vielmehr ein Recht des Kindes. Das Mundium ist deshalb beschränkter als die patria potestas und unterlag der Kontrole der Verwandten. – Das M. dauert nur so lange, als ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, die p. p. dagegen so lange, bis das Kind entlassen wird. – Die p. p. erstreckt sich sogar auf die Enkel, nicht aber das Mundium. – Beim M. ist das Kind rechtsfähig, es kann aus dem Vermögen, welches der Vater besitzt, erwerben, ja es kann sogar in Rechtsgeschäfte mit dem Vater treten, was bei der p. potestas nicht der Fall ist. –

Was versteht man unter Verfangenschaft (: jus devolutionis:)

Unter Verfangenschaft, welche in einigen Gegenden Deutschlands galt, verstand man ein Recht der Kinder an dem elterlichen Vermögen, welches darin bestand, daß die Kinder nach dem Absterben ihres parens das übrig gebliebene Vermögen in ihren Besitz nahmen. – Es ist also eine fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Unterschiede, daß die Kinder

auch an der Vermögenshälfte des überlebenden parens das Eigentum hatten und daß dieser denn nur den Mißbrauch hatte. - Dies wurde eingeführt, damit die Kinder nicht verkürzt werden im Falle der überlebende parens eine neue Ehe schließen sollte. -

Was versteht man unter Einkindschaft /: unio prolium :/

Die Einkindschaft ist ein Erbvertrag, welcher mit den Verwandten zu Gunsten der Kinder aus erster Ehe abgeschlossen wurde, wenn der überlebende parens zu neuer Ehe schreitet, um die Gleichstellung der Kinder aus beiden Ehen in Bezug auf das ganze Familienrecht zu erzielen. - Die Einkindschaft ist nicht blos Erbvertrag sondern auch Adoption der Kinder vom neuen Ehegatten. - Dieser Vertrag wird zwischen dem überlebenden parens und seinen Kindern einerseits, und dem neuen Ehegatten andererseits im Beisein beider Familien geschlossen. - Wenn die Vermögensteile verschieden sind, so wird ein praecipuum den Kindern gegeben, oder es kann der neue Ehegatte für die künftigen Kinder etwas reservieren. - Später hat man dieses Institut aufgehoben, weil sein Zweck durch die Erbfolge erzielt werden sollte. —

Wie entwickelte sich das Institut der obrigkeitlichen Vormundschaft? —

Unter Vormundschaft versteht man ein Mundium, welches nicht dem Vater, sondern anderen Personen zusteht. - Ein solches bestand über Frauen, über unmündige verwaiste Kinder, über Erwachsene oder als Verschwender Erklärte und Krüppel, über Geisteskranke. - Ursprünglich war dies ein reines Familienverhältniss und der Vormund war geboren, nicht gekoren. - Später beaufsichtigte der Familienrath den Vormund. - Jedoch schon in der fränkischen Zeit finden wir neben dem Familienmundium ein anderes, welches dem Könige Gewalt über Alle gab, die kein Familienmundium hatten. Es finden sich schon in den Capitularien die Bestimmungen, daß die Grafen und die missi dominici für Wittwen und Waisen Vormünder bestimmen sollten. - Später fing man an die Familienvormünder zu überwachen und bestimmte, daß nur derjenige Vormund sei, der vom Grafen ernannt würde. - Jedoch unterscheiden wir auch jetzt den testamentarischen und den gesetzlichen Vormund und zwar deshalb: der Vormund wird vom Gerichte ernannt, aber diese Ernennung ist immerhin an den letzten Willen des Testators gebunden. - Der Vormund sollte jährlich Rechenschaft ablegen und im Falle schlechter Verwaltung konnte er vom Gerichte bestraft

und abgesetzt werden; er kann nur mit Zustimmung des Gerichtes vom Vermögen des Mündels etwas veräußern.-

Was heisst „zu seinen Jahren" und was „zu seinen Tagen" kommen, was versteht man unter freiwilliger, was unter Geschlechtsvormundschaft? -

Zu seinen Jahren kommen heisst mündig werden.- Man wird je nach den verschiedenen Rechten mit dem zurückgelegten 12. 13. oder 14. Jahre mündig.- Hat man das 21. resp. 24. Jahr erreicht, so heisst das „zu seinen Tagen kommen" d.h. großjährig werden.- Über seine Tage kommen heisst das Greisenalter überschreiten nach dem erreichten 60. Lebensjahre.- Ist einer zu seinen Jahren gekommen, so braucht er keinen Vormund mehr, konnte sich jedoch denselben behalten.- Ebenso die über ihre Tage Gekommenen, wenn sie selbst ihr Vermögen nicht gut verwalten konnten.- Das war die s.g. freiwillige Vormundschaft.- Einen Vormund haben auch die Gebrechlichen z.B. die Blinden, Tauben, Stummen u. dgl.- In der älteren Zeit mußten sich die letzteren einen Vormund wählen, weil sie nicht wehrhaftig waren.- Was die Weiber anbelangt, so standen sie durch ihr ganze Lebzeit hindurch nach dem älteren Rechte unter der Vormundschaft und zwar deshalb, weil sie sich nach der

älteren Gerichtsverfassung selbst nicht vertreten konnten. Im engeren Sinne bezieht sich diese Geschlechtsvormundschaft auf unmündige und unverehelichte Frauen. – Sie bedurften des Vormundes vor Gericht und beim Abschluß gewisser Rechtsgeschäfte, wobei es ihnen freistand sich einen beliebigen Vormund zu wählen. – Auf diese Weise wurde diese Einrichtung zur Formalität und fiel auch später weg.

Erbrecht.

Was versteht man unter Erbrecht im deutschrechtlichen Sinne?

Das deutsche Recht kennt kein wahres Erbrecht, wie das römische, weil das Erbrecht nach deutschem Rechte nicht erst mit dem eingetretenen Tode entstand wie im röm. Rechte sondern der Erbe hatte schon bei Lebzeiten des Erblassers ein dingliches Recht auf das Erbe. – Das kommt daher, daß nur die nächsten Familienmitglieder erbberechtigt waren, und deshalb die Ausdrücke „nächster Verwandter" und „nächster Erbe" oft verwechselt wurden. – Unter Erbrecht versteht man ein Recht an dem Nachlaß des Verstorbenen, welches erst nach dem Tode des Verstorbenen eintritt. –

Auf welchen Principien beruht das deutsche Intestaterbrecht? –

Das Intestaterbrecht war in der ältesten Zeit ein reines Familienerbrecht und beruhte 1) auf ehelicher Blutsverwandtschaft

denn uneheliche Kinder hatten kein Erbrecht, da sie nicht zur Familie gehörten. 2) Das Erbrecht erstreckte sich bis zum 5ten nach andern bis zum 7ten Grade. - Zur Erbfähigkeit war die körperliche Vollkommenheit wenigstens in Bezug auf das Erbrecht unbeweglicher Sachen notwendig, da nur der Eigentümer solcher rechtsfähig war und beiden vor Gericht vertreten konnte. - Später war dies nur beim Lehen erforderlich. 3) Ebenbürtigkeit, 4) die Leibhaftigkeit /: lebendige Geburt /. Im deutschen Rechte war die Erbantretung nicht notwendig, sondern es war die lebendige Geburt hinreichend. - Deshalb ist es in den meisten Büchern des Mittelalters dargetan, auf welche Weise dieselbe bewiesen werden soll /: durch das Beschreien der 4 Wände, Öffnen der Augen, Beschauen des Hausgiebels. - In der Erbfolge zeigt sich ein Vorzug männlicher Verwandten vor den weiblichen. - Nach einigen Rechten bezieht sich dieser Vorzug blos auf die unbeweglichen Güter, nach manchen bezieht sich dieser Vorzug auf alle männlichen Verwandten, nach anderen nur auf die Söhne. -

Was versteht man unter Busen- und was unter Schossfall.

Wenn die Erbschaft auf die Deszendenten übergeht so nennt man das Busenfall, wenn dagegen auf die Aszendenten Schossfall. -

Allgemeiner Grundsatz war „das Erbe geht mit dem Blute" also abwärts und das musste so sein, denn der Sohn bekam nicht die unbeweglichen Güter, wenn noch sein Vater lebte.-

Wie wurde nach deutschem Rechte die Nähe der Verwandtschaft berechnet?-

Diese wurde nach Parentelordnung berechnet.- Der Vater und seine ganze Descendenz bildete eine Parentel.- Die Nähe zweier Personen in der Erbfolge wird nach der Verwandtschaft mit dem parens entschieden.- Es wird im deutschen Rechte nicht wie im kanonischen oder römischen die Verwandtschaft zwischen 2 Personen bestimmt, sondern berücksichtigt, in welchem Grade jede von den beiden Personen mit der Parentel verwandt ist. Die erste Parentel bildet der Erblasser mit allen seinen Descendenten (Kinder, Enkel, Urenkel) usw.- In derselben Parentel entschied der Grad der Verwandtschaft und dieser wurde gezählt nach der Zahl der Zeugungen, wenn also Kinder u. Enkel waren, erbten bloß die ersteren.- Wenn aber ein Kind starb und Nachkommen hinterlassen hatte, so erbten diese nicht, weil das deutsche Recht Anfangs kein Repräsentationsrecht kannte.- Erst nach der Rezeption des

röm. Rechts wurde das Repräsentationsrecht anerkannt. Wenn Niemand in der ersten Parentel vorhanden war, so folgte die zweite. – Die zweite Parentel bilden Vater und Mutter des Erblassers mit ihren Descendenten /: also Brüder und Schwester der Erben, Neffen und Nichten :/. – Die dritte Parentel bilden des Erben Großeltern mit ihrer Descendenz. Auch bei uns in Österreich ist man auf diese Parentel-Ordnung zurück gegangen. – Sie entspricht dem Familienbewußtsein, denn da wir auf den organischen Zusammenhang gesehen und nicht auf die Nähe der Blutsverwandtschaft. –

Repräsentirte der Erbe die Person des Erblassers? –

Nach dem deutschen Rechte repräsentirte er ursprünglich nicht, denn schon bei Lebzeiten desselben hatte der Erbe das Wartrecht; er erbt, weil er Mitglied der Familie ist und nicht durch den Willen des Erblassers. Dann haftete er nicht mit seiner Person für die Schulden des Erblassers sondern nur mit dem von diesem ererbten Vermögen. – Ursprünglich haftete er gar nicht für die Schulden des Erblassers. –

Was versteht man nach dem Sachsenspiegel unter „die Gerade", das „Heergeräthe" und der „Musttheil"? –

Nach dem Sachsenspiegel war die Erbfolge eine verschiedene bezüglich der verschiedenen Gegenstände. – Es mußte aus dem

Erbe ausgeschieden werden: 1) Gerade, 2) Das Heergeräthe, 3) der Mustheil. - Was übrig blieb bekam der Erbe. - Das Heergeräthe kam dem nächsten Schwertmagen zu d.i. eben der nächste Mann, der durch Männer mit dem Erblasser verwandt ist. - Es war dies gewöhnlich der Sohn und wann nur die Töchter da waren der Bruder oder ein noch weiterer Verwandter. - Zum Heergeräthe gehörten die Waffen und die männliche Ausrüstung. Später gehörte dazu eine förmliche Ausstattung und in den Rechtsbüchern wurden die dazu gehörigen Gegenstände aufgezählt. - Gab es mehrere Verwandte so wurde das Heergeräthe gewöhnlich getheilt, wobei der älteste Sohn das Schwert bekam. - 2) Die Gerade bildet alles Haus und Kastengeräthe, welches nach sächsischem Rechte der Frau oder einer nahen Verwandten von mütterlicher Seite zum Voraus als praecipuum zukommt. Die Gerade unterscheid sich 1) in Witwen oder ganze Gerade, und 2) Nistel oder halbe Gerade. - Die erste bekam die Witwe aus der Nachlassenschaft des Mannes, die letztere bekam der nächste weibliche Verwandte nach dem Tode der Frau und nach einigen Rechten bekam sie der Sohn, der ein weltlicher Geistlicher geworden war und noch keine Pfründe hatte. - Mustheil /: Hofspeise :/ umfaßte alle verzehrbaren Sachen /: wozu auch Hühner, Enten u. dgl. gehörten :/

welche die Witwe nach dem Tode des Mannes bekam, so lange ihr nicht ein Wittwensitz angewiesen wird.-

Wie wurde nach deutschem Rechte die Erbschaft erworben?-

Es gilt im deutschen Rechte der Rechtssatz „der Todte erbt den Lebendigen" d.h. der Todte überträgt den Nachlass unmittelbar auf den Erben mit anderen Worten, das Recht auf den Nachlass entsteht schon ipso morte.- Daher bedarf es keiner Erbserklärung, Erbantretung oder des Besitzergreifens von Seiten des Erben.- Weil das unbewegliche Gut der ganzen Familie gehörte, so ist auch keine eigentliche Übertragung der Erbschaft notwendig.- Sollte aber ein Gut aus der Familie herauskommen, dann verlangte man bedeutende Förmlichkeiten.-

Wie haftet der Erbe für Erbschulden?-

Der Erbe haftete ursprünglich nicht für persönliche Schulden, sondern nur für diese, die mit dem Vermögen verbunden waren.- Von derartigen mit Grund und Boden verbundenen Schulden gab es eine grosse Zahl Lehens-Fideikommiss-Schulden. Da nun der Erbe die Person des Erblassers nicht darstellte, so haftete er auch nicht für seine persönlichen Schulden, später jedoch haftete der Erbe für die persönlichen Schulden, die schon beim Tode des Erblassers liquid waren u. zwar nur insoweit

die Mobilien ausreichten, später auch mit Immobilien der Erbschaft, jedoch niemals mit seinem eigenen Vermögen.- Aus diesem Grunde war das beneficium inventarii im d. R. nicht notwendig.

Welche Bedeutung hatte der 30te nach dem Sachsenspiegel?-

30 Tage hindurch nach dem Tode des Erblassers musste auf den Gütern desselben alles im alten Stande bleiben und dieses ist die Trauerfrist nach dem Toten.- Nach Verlauf dieser Frist kann der Erbe über das Gut verfügen und die Gläubiger können erst jetzt ihre Ansprüche erheben, ferner sollte die Wirthschaft versorgt werden, die Wittwe sollte sich nach einem neuen Sitze umsehen, im Falle, dass ein ferner Verwandter die Wirthschaft übernehmen sollte.-

Gab es nach d. R. eine vertragsmässige Erbfolge?-

Ursprünglich konnte der Wille des Erblassers keinen Einfluss auf den Nachlass ausüben, daher das Sprichwort „Gott macht den Erben", später finden wir zwar nicht positive Erbeinsetzungsverträge sondern nur Erbverzichte.- Denn nach d. R. galt ursprünglich nur das Intestaterbrecht und dieses konnte nicht anders beseitigt werden, als dadurch dass er auf das Erbe verzichte.- Diese Verzichtung fand in adeligen Familien und im Bauernstande von den Töchtern zu Gunsten des männlichen Geschlechtes statt.- Solche Verträge

enthielten Anfangs Eheverträge, Einkindschaften, unter dem Adel Erbverbrüderungen. – Ähnliche Verträge sind Ganerbschaften, worin zum Erben nicht eine Person bestimmt wird, sondern eine andere Familie nach dem Aussterben der ersten. –

Welche Grundsätze gelten über leztwillige Verfügungen? – (Anordnungen:), was sind Seelgeräthe und was Gemächte? (Geschäfte)

Schon Tacitus erwähnt, die Germanen hatten keine Testamente, was auch nach dem damaligen Erbrechte möglich war. Indeß half man sich dadurch, daß man noch bei Lebzeiten Jemandem durch öffentliche Auflassung etwas übertrug, dem konnten aber die Erben widersprechen. – Daher übertrug man die Sache einem Dritten (Treuhändler), der dieselbe nach dem Tode des Erblassers dem gedachten Erben übergab, woraus das Institut der Testamentsexecution sich ausbildete. – Mit dem Christenthume kamen schon gewisse Arten von leztwilligen Verfügungen auf z.B. die Seelengeräthe. – Die Kirche verlangte von ihren Gläubigen, damit sie ihr etwas vermachen, „um ihre Seelen wol zu berathen“. – Daher diese Bezeichnung. – Wenn nun Jemand eine solche Bestimmung getroffen hatte, so nahm sich die Kirche dessen besonders an und führte es durch. – Daher gehörten auch Testamentsachen vor die geistlichen Gerichte. —

bei einigen Stämmen war ein Teil der beweglichen Sachen auch ohne letztwillige Bestimmung zu frommen Zwecken bestimmt. - Die Gemächte waren wirklich letztwillige Verfügungen, die sich vom röm. Testamente dadurch unterschieden, daß dadurch nicht der Erbe bestimmt war, sondern darin wurde dem Erben aufgetragen das Vermögen einem Dritten zu übergeben. - Nach der Rezeption des röm. Rechtes hatte man nach u. nach die letztwilligen Verfügungen gestattet. -

Welche sind die Hauptunterschiede zwischen römischem und deutschen Rechte? -

1) Nach dem d. R. gilt nicht wie im röm. R. der Grundsatz: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest. Es konnten im d. R. die testamentarische und die Intestaterbfolge neben einander bestehen, wenn der Erblasser nur über einen Teil seines Vermögens im Testamente verfügt hatte. 2) Im röm. Rechte war die testamentarische Erbfolge eine Regel, nicht nach d. R., wo der Wille auf die Erbfolge gar keinen Einfluß hatte, sondern bloß die Familienverbindung. - Man gestattete im d. R. nur dort dem Willen des Erblassers einen Einfluß, wo es notwendig war. 3) Man hielt sich im d. R. an das Pflichtteilsystem, denn die Kinder mußten auch gegen den Willen

des Erblassers einen Teil des Nachlasses bekommen /: die Erbfolge mit dem Willen des Erblassers ist die testamentarische, ohne den Willen die Intestaterbfolge, und gegen seinen Willen das Pflichtteilsystem :/. Sollen die Kinder nichts bekommen, so müsste ein Enterbungsvertrag vorliegen. - 4) Nach röm. R. galt der Grundsatz haeres suscipit personam defuncti, daher haftet er auch mit seinem eigenen Vermögen für die Schulden des Erblassers, nach deutschem Rechte nur dann, wenn ein Inventar da ist, insoweit das Vermögen des Erblassers ausreicht. - 5) Im deutschen Rechte kann man Erblasser werden, ohne dass man es weiß - selten nach römischem Rechte. —



